
UC-NRLF
$B 57 419



Völkerrechtliche Entwickelung Bulgariens

seit dem Berliner Vertrage von 1878 bis zur Gegenwart.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt und am 30. Mai, vormittags 11 Uhr, öffentlich verteidigt

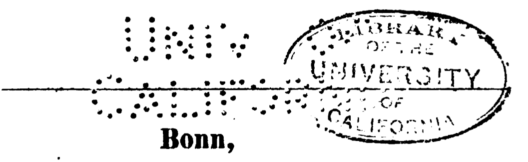
von

Moustapha Nédjmidin

aus Karlovo (Bulgarien).

Opponenten:

Referendar Heinrich Brück.
Referendar Dr. iur. Friedrich Giese.
Referendar Dr. iur. Heinrich Pohl.



Bonn,

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag

1908.

Referent: Geh. Justizrat Professor Dr. Zorn.

Seiner Königlichen Hoheit
dem Fürsten Ferdinand I. von Bulgarien
in Ehrfurcht und Dankbarkeit
gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Historisches.

I. Kapitel.

Einleitung.

II. Kapitel.

Entwickelungsgeschichte.

Zweiter Teil.

Juristisches.

I. Kapitel.

Souveränetät und Halbsouveränetät.

II. Kapitel.

Gesandtschaftsrecht.

III. Kapitel.

Vertragsrecht.

IV. Kapitel.

Kriegsrecht.

V. Kapitel.

VI. Kapitel.

VII. Kapitel.

Schlussbetrachtung.

Abkürzungen.

Arch. dipl. Archives diplomatiques, Recueil mensuel international de diplomatie et d'histoire, herausgegeben von L. Renault.

N.R.G. Nouveau Recueil Général des Traités; begründet von C. F. de Martens, jetzt herausgegeben von Stoerk.

R.G.D.J. Revue générale de droit international public, herausgegeben von Pillet und Fauchille.

R.G.Bl. (Deutsches) Reichs-Gesetzblatt.

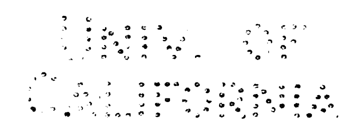
R.D.J. Revue de droit international et de législation comparée, herausgegeben von Rolin.

St.A. Staatsarchiv, begründet von Aegidi und Klauhold, jetzt herausgegeben von Gustav Roloff.

Erster Teil.

Historisches.





Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Bulgarien bis zum Berliner Vertrage.

Die Bulgaren, die seit einem halben Jahrhundert, und manchmal in ernsthafter Weise, die europäische Diplomatie beschäftigt haben, waren ihrem Ursprung nach ein kriegerischer Nomadenstamm, der von den Ufern der Wolga [1] und des Urales kommend sich an den Gestaden der Donau im Jahre 679 n. Chr. niederliess, um dort den ersten bulgarischen Staat zu gründen. In kurzer Zeit eroberten sie das Land, über welches zwei Jahrhunderte später Simeon (893—927) unter dem Titel „Zar von Bulgarien" herrschte [2].

In der Absicht, sich von der byzantinischen Kirche unabhängig zu machen, proklamierten die Bulgaren unter dem Zaren Peter (927—969) ihre religiöse Autonomie und ernannten einen eigenen Patriarchen. Von dieser Epoche ab datieren die langwierigen religiösen Kämpfe zwischen den Griechen und den Bulgaren [3].

---

[1] Die Bulgaren nannten sich ursprünglich „Wolgaren".

[2] S. über Einzelheiten Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 126, 161 ff.

[3] Näheres über diese religiösen Streitigkeiten bei Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 346—469, 505—515. Über die Ereignisse von 1906, allerdings sehr parteiisch, M. Kebedgy, Les événements de Bulgarie au point de vue du droit international, R.D.J. 1907, Nr. 1.

Durch religiöse Streitigkeiten, politische Teilungen und durch wachsende anarchische Zustände wurde Bulgarien später vollständig erschüttert; im Jahre 1018 machte Basilius II. seiner Selbständigkeit ein Ende, indem er es als Provinz seinem byzantinischen Reiche einverleibte[4].

Dieser Zustand der Zugehörigkeit zu Byzanz hat mehr als anderthalb Jahrhunderte gedauert. Zu Ende des XII. Jahrhunderts erhoben sich die Bulgaren unter der heldenhaften Führung der beiden Brüder Assen und Peter und befreiten sich von der byzantinischen Herrschaft. Unter Assen I., ganz besonders aber unter Assen II. (1218—1241) wurde Bulgarien von neuem ein blühendes Staatswesen. Seine Herrscher führten den Titel „Zar der Bulgaren und der Griechen“ und herrschten über ein Gebiet, welches das heutige Bulgarien an Grösse weit übertraf: es reichte vom Schwarzen bis zum Adriatischen Meere, von der Donau bis zum Ägäischen Meere und umfasste einen Teil des jetzigen Serbien, endlich auch einen Teil von Epirus und Thessalien. Seine Hauptstadt Tirnovo wurde selbst von den Griechen ein zweites Konstantinopel genannt[5].

So blieb Bulgarien selbständig bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts. Dem Ansturm der Türken vermochte es nicht standzuhalten. Im Jahre 1393 wurde Tirnovo durch Bajesid II. genommen[6], und so kamen die Bulgaren unter die Herrschaft der Türken, unter der sie fast fünf Jahrhunderte verblieben.

Während dieser langen Zeit waren die über die

---

[4] Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 194 ff., 201, 211.

[5] Serkis, La Roumélie Orientale et la Bulgarie actuelle, p. 5.

[6] Einzelheiten bei Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 346.

ganze Balkanhalbinsel zerstreuten Bulgaren ohne jeden Zusammenhalt und unfähig, an die Möglichkeit einer Befreiung auch nur zu denken, und ertrugen geduldig das schwere Joch ihrer Unterdrücker[7]. Von ihrer früheren Selbständigkeit blieb ihnen nur noch eine nationale Kirche mit einem Patriarchen an der Spitze, der in Ochrida (Mazedonien) seinen Sitz hatte. Nachdem auch dieser im Jahre 1767 durch die Griechen beiseite geschafft war[8], gerieten die Bulgaren in religiöser Hinsicht in die Abhängigkeit der griechischen Kirche.

Jedoch hatte auch diese doppelte Knechtschaft nicht vermocht, ihr Nationalgefühl völlig zu ersticken. Die Erinnerung an das alte freie Bulgarien lebte in Volksliedern fort.

Im Jahre 1762 hatte der bulgarische Mönch Payssij (Paissius) vom Chilandar-Kloster auf dem Athosgebirge die „Geschichte des bulgarischen Volkes und seiner Heiligen" geschrieben. Dieses Werk, das im Lande allgemeine Verbreitung fand, machte einen gewaltigen Eindruck und belebte in allen Bulgaren das Bewusstsein ihrer Individualität und erweckte in ihnen den festen Entschluss, ihre religiöse und politische Einheit wiederherzustellen[9]. Als sich die Wirkungen der völkerbewegenden französischen Revolution auch im Orient bemerkbar machten, folgten die Bulgaren den Erhebungen der türkischen Provinzen mit gespannter Aufmerksamkeit. Im Jahre 1840 zeigten sich die Anfänge einer nationalbulgarischen Bewegung,

---

[7] Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat, p. 191 ff.

[8] Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 466, 474.

[9] Notiz aus einer Vorlesung über bulgarische Literaturgeschichte von T. Pantcheff im Collège Français Saint-Augustin zu Philippopel im Jahre 1902.

die sich zunächst in dem Verlangen nach einer unabhängigen nationalen Kirche äusserte.

Nach dem Krimkriege, der zur Wahrung ihres unversehrten Bestandes unternommen worden war, begann die Zerstückelung der Türkei. Der Pariser Frieden vom 30. März 1856 errichtete die Moldau, die Walachei und Serbien als halbsouveräne Staaten unter türkischer Oberherrlichkeit[10]. Die Errichtung der Donaufürstentümer konnte auf die bulgarische Bewegung nur fördernd einwirken. Im Artikel IX des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 hatte der Sultan die Mächte „seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Untertanen“ „ohne Unterschied der Religion und der Abstammung“ und seiner „grossmütigen Gesinnung gegen die christliche Bevölkerung des Reiches“ versichert. Im Jahre 1870 bewilligte Sultan Abdul-Asiz den Bulgaren durch den Ferman (Erlass) vom 27. Februar die religiöse Selbständigkeit, indem er ihnen einen Exarchen mit dem Sitze in Konstantinopel zugestand[11].

Diese Bewilligung der religiösen Autonomie bildete die Brücke zur Erringung der politischen Selbständigkeit, und von diesem Augenblicke an machte die Bewegung des slavischen Elementes auf beiden Seiten des Balkans stete Fortschritte. Die Pforte, die voraussah, dass ein Zugeständnis autonomer Rechte ihre christlichen Provinzen zu vollständiger Unabhängigkeit führen würde, wähnte in starrem Absolutismus alles Heil[12]

---

[10] Vgl. v. Liszt, Das Völkerrecht, 5. Aufl., S. 381 ff., Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 51.

[11] Vgl. Jireček, Geschichte der Bulgaren, S. 559.

[12] Um sie im Gehorsam zu erhalten, errichtete die Türkei der Donau entlang militärische Kolonien von asiatischen Stämmen, die von „Raub und Diebstahl“ lebten und die unglücklichen

Die Gewaltmassregeln der Pforte konnten natürlich die revolutionäre Bewegung nur verstärken. In Russland und Rumänien organisierten sich Komites von ausgewanderten Bulgaren, die sich die Befreiung ihres Vaterlandes zur Aufgabe stellten[13]. Im Lande selbst hatte man sich der Meinung hingegeben, dass von den Russen Hilfe zu erwarten sei. Wohl seit hundert Jahren ging die Redensart um: „Vater Iwan wird vom Norden kommen und die Bulgaren von den Türken befreien.“ Durch die Bande der Rassengemeinschaft und der Religion mit den Russen verbunden, hofften sie von ihnen die Befreiung von der unerträglichen Herrschaft der Türkei. Gleichzeitig reizten die Komites von Moskau, ermutigt durch Russland[14], die Bulgaren zur Erhebung auf, indem sie ihnen Waffen lieferten und die Hilfe des Zaren in Aussicht stellten.

Der Aufstand brach denn auch im Jahre 1876 aus. Die Pforte glaubte die Erhebung durch eine Schreckensherrschaft unterdrücken zu können und fiel mit irregulären Truppen über Bulgarien her; Männer, Frauen, Kinder waren diesen auf Gnade und Ungnade preisgegeben[15].

Bewohner des Landes in unwürdiger Weise behandelten Serkis, a. a. O., p. 23.

[13] Engelhardt, a. a. O., p. 135: „Ils demandaient que la Bulgarie se rattachât intimement au gouvernement turc par l'union personnel; le Sultan aurait été roi des Bulgares; il aurait délégué ses pouvoirs à un gouverneur général ou vice-roi chrétien, chef effectif de l'administration et de l'armée indigènes et magistrat suprême élu par une assemblée nationale. Ce vice-roi aurait géré le pays avec le concours d'un conseil permanent institué par l'assemblée nationale.“

[14] Vgl. Engelhardt, a. a. O., p. 136.

[15] Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 310 ff.; Engel-

Dieses brutale Vorgehen rief in ganz Europa grosse Erregung hervor[16]. In England eiferte Gladstone, der grosse Vertreter der liberalen Richtung, gegen die Missetaten der der „Humanität feindlichen Rasse“ und wirkte auf die Mächte mit Energie ein, den Gewalttaten der Türkei Einhalt zu gebieten[17]. Die öffentliche Meinung war in allen anderen Ländern und vor allem in Russland nicht weniger empört, und überall begann man eine wirksame Intervention der Mächte zu verlangen.

In der Absicht, aus der allgemeinen Entrüstung Vorteil zu ziehen, richteten die Bulgaren am 14. August 1876 eine Erklärung an die Grossmächte, in der sie die christlichen Regierungen Europas als Repräsentanten der zivilisierten Welt baten, ihnen zu Hilfe zu kommen und einen Zustand herzustellen, der ihnen ein Leben ermögliche, „nicht wie das einer Herde Schafe, gerade gut zum Scheren, wenn es ihrem Herrn gefällt“, sondern ein Leben als Menschen mit den für die geistige, moralische und soziale Entwickelung unentbehrlichen und unveräusserlichen Rechten . . .[18].

---

hardt, a. a. O., p. 156: „Aux environs de Philippopoli, où quelques meneurs organisaient une insurrection, des villages entiers furent détruits avec leur population, sans distinction d'âge ni de sexe. Livré à la férocité des Circassiens, quinze à vingt mille chrétiens périrent dans cette sauvage répression.“

[16] Vgl. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 314.

[17] „. . . dass unsere Regierung helfen möge mit aller ihrer Kraft, im Einverständnis mit den anderen Staaten, die Gewalt der Türkei in Bulgarien zu unterdrücken“, „. . . dass die Missbräuche der Türken auf die einzig mögliche Weise verschwinden mögen, d. h. indem sie selbst verschwinden.“ Gladstone, Bulgarians horrors and the question oft the East, London 1876, p. 32; abgedruckt auch bei Choublier, La question d'Orient depuis le Traité de Berlin, p. 83.

[18] S. die Petition bei Serkis, a. a. O., p. 24 ff.

Diese Bitte wurde von allen Kabinetten mit Wohlwollen aufgenommen, vor allem von Russland, an das die Bulgaren sich besonders gewandt hatten. Kaiser Alexander III. von Russland liess am 31. Oktober 1876 der Pforte ein Ultimatum zugehen, in dem er die sofortige Einstellung der Gewalttätigkeiten verlangte und im Weigerungsfalle mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen drohte[19]. Um diese Lösung der Balkanfrage, die seinen Interessen im Orient schädlich werden konnte, zu verhindern[20], schlug England den Zusammentritt einer Konferenz vor, die denn auch am 23. Dezember 1876 eröffnet wurde[21].

Der zweite Punkt der Tagesordnung der Konferenz beschäftigte sich besonders mit Bulgarien. Der ottomanische Bevollmächtigte erklärte aber hierzu, dass die Bezeichnung „Bulgarien" auf dem Programm als ein Gegenstand der Verhandlungen von der türkischen Regierung nicht zugelassen werden könne. Die Vertreter der Mächte machten dagegen geltend, dass auf der Balkanhalbinsel ein weites Gebiet ohne eine bestimmte Umgrenzung vom Schwarzen Meere bis nach Saloniki sich erstrecke, das in der Überzahl von Bulgaren bewohnt sei und nicht anders als mit dem Namen „Bulgarien" bezeichnet werden könne[22].

Die Türkei glaubte auf die Uneinigkeit der Mächte rechnen zu können und lehnte alle Vorschläge ab, und so verlief die Konferenz ergebnislos (20. Januar 1877)[23].

---

[19] St.A. XXXI, Nr. 5891.

[20] Vgl. Engelhardt, a. a. O., p. 173.

[21] St. A. XXXI, Nr. 5895 und 5921; Einzelheiten bei F. de Martens, La paix et la guerre. p. 170—197.

[22] Vgl. Serkis, a. a. O., p. 29 ff.

[23] Engelhardt, a. a. O., p. 177.

Nach dem Scheitern der Konferenz versammelten sich die Delegierten der Signatarmächte des Pariser Vertrages in London, wo sie am 31. März 1877 ein Protokoll aufstellten, in dem sie sich verpflichteten, über die Ausführung der türkischen Versprechungen zu wachen. Für den Fall, dass die Hoffnungen der Mächte sich nicht erfüllen sollten, nahmen sie „geeignete Mittel in Aussicht, um die Wohlfahrt der christlichen Bevölkerung auf dem Balkan und den allgemeinen Frieden sicher zu stellen“ [24].

Die Türkei verweigerte die Anerkennung des Londoner Protokolls mit der Begründung, dass sie nicht an der Aufstellung desselben teilgenommen habe, und dass es ihr „Opfer an Recht und Ehre“ auferlege. Infolge dieser kategorischen Weigerung erklärte Russland unter dem 24. April 1877 der Türkei den Krieg, „um das Schicksal der misshandelten und bedrückten Bulgaren zu verbessern“. Nach dem Falle von Plewna und Kars bat die Türkei am 12. Dezember 1877 um die Vermittelung Europas, aber vergeblich. Man antwortete ihr, dass sie direkt mit dem Hauptquartier der Russen verhandeln möge, das sich bereits vor den Mauern Konstantinopels befand [25]. Die Pforte verlor in der Folge jede Hoffnung und musste sich zum Präliminarfrieden von San Stefano verstehen, der am 3. März 1878 unterzeichnet wurde [26]. Danach

---

[24] Serkis, a. a. O., p. 33.

[25] Karamichaloff, La principauté de Bulgarie au point de vue du droit international, p. XXIV.

[26] Die Artikel (VI—XIII) bezüglich Bulgariens sind abgedruckt bei Serkis, a. a. O., p. 229 ff. Eine ausführliche Interpretation des Vertrages von San Stefano ist erschienen als Separatabdruck aus der Allgemeinen Zeitung unter dem Titel: Zur Beleuchtung des Friedenspräliminarvertrages zu

sollte ein grosses autonomes Fürstentum Bulgarien errichtet werden.

Nach dem Vertrage von San Stefano, der über die Linien der Konstantinopeler Konferenz hinausgriff[27], waren die Grenzen Bulgariens wie folgt festgestellt. Im Norden die Donau von Widdin bis Rahova, während Dobroudja Rumänien belassen wurde; im Osten die Küste des Schwarzen Meeres mit den Häfen von Varna und Burgas. Im Westen lief die Grenze von Widdin an Nisch vorüber der albanischen Grenze entlang unter Einverleibung ganz Mazedoniens, mit Ausschluß der Stadt Saloniki und der Halbinsel Chalkidiki. Im Süden folgte sie den Ufern des Ägäischen Meeres bis nach Dede-Agatch.

Nach diesem Vertrage war Bulgarien, das bis dahin türkische Provinz gewesen, als ein autonomes und tributpflichtiges Fürstentum („Principauté autonome et tributaire") konstituiert, mit einer christlichen Regierung und einer nationalen Miliz (Artikel VI). Die türkische Armee musste das Fürstentum räumen, und alle Festungen sollten geschleift werden; die russischen Truppen sollten Bulgarien zwei Jahre lang zum Zweck der Bildung einer Miliz besetzt halten (Artikel VIII). Eine Versammlung der Notabeln Bulgariens sollte in Philippopel unter Aufsicht eines russischen Kommissars und in Gegenwart eines türkischen Vertreters eine Verfassung des Fürstentums ausarbeiten. Der Fürst sollte vom Volke frei gewählt und durch die Hohe Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden (Artikel VII).

Artikel IX handelte vom Tribut, dessen Höhe nicht gleich festgelegt, sondern durch nachträgliche

---

St. Stephano und des Berliner Vertrages, von einem Diplomaten, Stuttgart und Augsburg, Cottasche Buchhandlung 1879.

[27] Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 316.

Vereinbarung Russlands, der Pforte und der übrigen Mächte bestimmt werden sollte. Die übrigen finanziellen Verpflichtungen sollte Bulgarien mit der Türkei näher vereinbaren. In Artikel X werden Bulgarien mehrere Staatsservituten auferlegt, deren erste aber durch die österreichische Besetzung Bosniens und der Herzegowina sowie der Sandschak Novi Bazar illusorisch wurde. Endlich enthielt Artikel XI Bestimmungen über Landbesitz der Türken in Bulgarien. Alle sich darauf beziehenden Fragen sollten durch türkisch-bulgarische Kommissionen, natürlich unter russischer Aufsicht, entschieden werden[28].

Dieses Bulgarien aber entsprach nicht der Politik Englands und Österreichs[29]. Trotz der Erklärung des Fürsten Gortschakoff, dass das Fürstentum des Vertrages von San Stefano kein Annex von Russland werden würde, behauptete die Regierung Englands, kraft der Artikel, die das neue Bulgarien ins Leben riefen, werde sich unter dem Schutze Russlands ein mächtiger slawischer Staat bilden, der wichtige Häfen im Schwarzen und im Ägäischen Meere besitzen, und der dem moskowitischen Reiche einen vorherrschenden Einfluss auf die politischen wie kommerziellen Beziehungen dieser beiden Meere geben würde[30].

Entschlossen, dieses neue Fürstentum so viel als möglich zu beschränken und die Integrität der Türkei zu wahren, erklärten die Regierungen Englands und Österreichs, dass jeder Vertrag zwischen Russland und der Pforte, der eine Verletzung des Vertrages von 1856 in sich schliesse, ein europäischer Vertrag

---

[28] Boghitchévitch, Halbsouveränität, S. 40.

[29] Engelhardt, a. a. O., p. 190ff.

[30] Vgl. Livre jaune, 1878, Les affaires d'Orient, p. 43.

sein müsse und nur durch die Genehmigung der Signatarmächte des Pariser Vertrages Gültigkeit haben könne[31]. Da die Situation immer kritischer wurde, unterzeichnete Graf Schuwaloff, der russische Botschafter in Berlin, am 30. Mai 1878 das Londoner Memorandum, das Bulgarien in zwei Provinzen teilte: die eine im Norden des Balkans mit politischer Autonomie unter einem Fürsten, die andere im Süden des Balkans mit einer administrativen Autonomie unter Führung eines christlichen Gouverneurs, der durch die Pforte mit Zustimmung Europas auf fünf bis zehn Jahre ernannt werden sollte[32]. Das grosse Bulgarien, das nach dem Vertrage von San Stefano „am Ägäischen Meere Häfen haben sollte", war damit verschwunden und das Schicksal der Bulgaren in die Hände eines europäischen Kongresses gelegt.

Der Kongress sollte ursprünglich in Wien zu-

---

[31] Lord Salisbury sagte: „L'effet le plus frappant des articles du traité de San Stéfano, qui ont rapport à la Bulgarie est d'abaisser la Turquie jusqu'au niveau d'une dépendance absolue envers la puissance qui a imposé ce traité. D'autres dangers non moins importants sont à craindre: la race grecque qui habite de nombreux endroits de la nouvelle Bulgarie sera assujettie à une majorité slave avec laquelle ses relations ne sont guère paisibles. En outre, l'admission au littoral de la mer Égée d'une nouvelle puissance maritime ne pourrait être agréée sans un vif sentiment de regret par les puissances voisines de la Méditerranée. Selon mon avis, on doit trouver un remède à ces résultats nuisibles, dans une modification des articles relatifs à la question. Si la Bulgarie au lieu de s'étendre jusqu'à la mer Egée et au lac Ochrida était limitée vers le sud à la ligne des Balkans, et que l'autre partie des territoires bulgares restât sous l'autorité du Sultan, ces dangers seraient beaucoup mitigés, même s'ils ne disparaissaient pas entièrement." Serkis, a. a. O., p. 45.

[32] Serkis, a. a. O., p. 40.

sammentreten. Aber im Laufe der Besprechungen zeigte der deutsche Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten am 7. März 1878 an, dass Berlin auf Wunsch der Kabinette von Wien und Petersburg als Sitz des Kongresses gewählt worden sei. Die Signatarmächte von 1856 versammelten sich dann in Berlin, „geleitet von dem Wunsche, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäss den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden" waren[33].

§ 2. Die Bestimmungen des Berliner Vertrages[1] über Bulgarien und Ostrumelien.

Auf dem Berliner Kongresse wurde das Bulgarien des Vertrages von San Stefano in drei Teile geteilt:

a) der erste im Norden des Balkans unter dem Namen Bulgarien bildet ein autonomes und tributpflichtiges Fürstentum;

b) der zweite südlich des Balkans erhält den Namen „Ostrumelien" und bleibt türkische Provinz mit ausgedehnter administrativer Autonomie;

c) der dritte Teil (Mazedonien), im Süden Ostrumeliens gelegen, dehnt sich bis zum Ägäischen Meere aus und untersteht der direkten und unbeschränkten Autorität des Sultans.

I. Bulgarien. Das Fürstentum Bulgarien liegt zwischen der Donau und der Balkankette, dem

[33] v. Liszt, Das Völkerrecht, S. 411.

[1] S. den Text des Berliner Vertrages bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 148; R.G.Bl. 1878, S. 307 ff.

Schwarzen Meere und der serbischen Grenze [2]. Auf diese Weise wird die Grösse des Fürstentums von 164000 (Vertrag von San Stefano) auf 64390 qkm. und die Einwohnerzahl von 4500000 auf 1850000 reduziert.

Dieses zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstentum unter der Oberherrlichkeit des Sultans erhobene Bulgarien [3] soll von einem von der Bevölkerung frei gewählten und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigten Fürsten regiert werden. Um die Unabhängigkeit des neuen Staates zu sichern, wird aber festgesetzt, dass kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Grossmächte zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden darf [4]. Das „organische Reglement" des Fürstentums soll vor der Wahl des Fürsten durch eine nach Tirnovo, der Hauptstadt des ehemaligen bulgarischen Reiches, einzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens ausgearbeitet werden [5].

Der Vertrag verpflichtet nur die zukünftigen Autoren der Verfassung, ihr folgende Prinzipien des modernen öffentlichen Rechtes zugrunde zu legen: „Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschliessung oder Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche

---

[2] Art. II des Berliner Vertrages.

[3] Art. I.

[4] Art. III.

[5] Art. IV.

Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.“ [6]

Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten abgeschlossenen Verträge und Konventionen bleiben in dem Fürstentum in Geltung: „Die Handels- und Schifffahrtsverträge sowie alle sonstigen Übereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstentum Bulgarien aufrechterhalten, und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstentum gehenden Waren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fusse vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen sowie die konsularischen Gerichtsbarkeiten und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.“ [7]

Die Höhe des jährlichen Tributs, die in dem Vertrage nicht festgesetzt wird, soll durch Vereinbarung

---

[6] Art. V.

[7] Art. VIII.

der Signatarmächte am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden[8].

Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; die Regierung des Fürstentums verpflichtet sich dagegen, innerhalb eines Jahres oder womöglich noch früher, alle bisherigen Festungen schleifen zu lassen[9].

Endlich enthält der Vertrag unter anderem noch die wichtigen Übergangsbestimmungen: „Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein kaiserlich ottomanischer Kommissar sowie die dazu besonders delegierten Konsuln der übrigen Signatarmächte des Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungstätigkeit zu kontrollieren."[10]

II. Ostrumelien. Die südlich vom Balkan gebildete Provinz „Ostrumelien"[11], mit einem Flächeninhalt von 35,387 qkm und einer Einwohnerzahl von 751 000, bleibt „unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität" des Sultans, „jedoch mit administrativer Autonomie"[12]. An die Spitze der Verwaltung soll ein christlicher Generalgouverneur treten,

---

[8] Art. IX.

[9] Art. XI.

[10] Art. VI.

[11] Man wollte sie nicht „Süd-Bulgarien" nennen, um die Zerstückelung eines Volkes weniger augenscheinlich zu machen, und damit die beiden so getrennten Teile nicht in die Versuchung kämen, ihre Vereinigung zu erstreben. Vgl. Serkis, a. a. O. p. 49 f.

[12] Art. XIII.

der von der Pforte mit Zustimmung der Mächte auf die Dauer von fünf Jahren ernannt wird[13].

Alle durch die Pforte abgeschlossenen oder noch abzuschliessenden Verträge, Übereinkommen und Abmachungen sollen in Ostrumelien wie im ganzen ottomanischen Reiche anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien sollen in Ostrumelien als in einem integrierenden Teile des ottomanischen Reiches aufrechterhalten bleiben[14]. Ebenso soll die Türkei auch fernerhin berechtigt sein, für die Verteidigung der Land- und Seegrenzen der Provinz durch Errichtung von Befestigungen an den Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen[15].

Bezüglich der inneren Organisation ist bestimmt, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung einer einheimischen Gendarmerie, unterstützt von einer Ortsmiliz, anvertraut wird. Im Falle einer Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Provinz soll der Generalgouverneur das Recht haben, die Hilfe der türkischen Truppen anzurufen[16].

Die Aufgabe, die innere Verwaltung der neuen Provinz zu regeln, wird einer europäischen Kommission übertragen, die in einer Frist von drei Monaten die Machtvollkommenheiten und die Befugnisse des Generalgouverneurs festzustellen und das Verwaltungs-, Justiz- und Finanzwesen zu ordnen hat[17]. Bis zur Vollendung der neuen Organisation werden die Finanzen der Pro-

---

[13] Art. XVII.
[14] Art. XX.
[15] Art. XV.
[16] Art. XV und XVI.
[17] Art. XVIII.

vinz provisorisch von einer europäischen Kommission verwaltet. Russland erhält das Privileg, Ostrumelien wie auch Bulgarien für die Dauer von neun Monaten mit Truppen bis zu einer Maximalstärke von 50000 Mann besetzt zu halten[18].

---

[18] Art. XXII.

Zweites Kapitel.

Entwickelungsgeschichte.

§ 3. Bulgarien und Ostrumelien seit dem Berliner Vertrage bis zur Revolution von Philippopel (1885).

Nach dem Abschlusse des Vertrages von San Stefano hatten die Bulgaren die ersten Monate ihrer Freiheit auszunutzen verstanden: sie hatten sich organisiert, vereinigt und sich mit Hilfe des Fürsten Dondukoff-Korsakoff, der von Russland als Generalgouverneur eingesetzt war[1], mit Waffen versehen. Das Gerücht, dass der Vertrag modifiziert werden würde, rief unter den Bulgaren eine grosse Unzufriedenheit hervor. Sie erklärten sich gegen diese Zerteilung und wollten, um Protest einzulegen, zwei Delegierte zum Kongresse entsenden. Davon riet ihnen aber der Zar ab.

Als die Bestimmungen des Berliner Vertrages in Bulgarien bekannt wurden, unterbreiteten die Bulgaren den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel ein Memorandum, in dem sie darlegten, dass Ostrumelien und Bulgarien von Angehörigen der „gleichen Rasse, der gleichen Religion, der gleichen Sitte" bewohnt seien, die einen gemeinsamen Staat zu bilden wünschten, und dass diese Teilung des Gebietes eine dauernde Agitation hervorrufen und eine Gefährdung

---

[1] Vgl. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 317.

der Sicherheit des ottomanischen Reiches mit sich bringen würde.

Da die Vertreter der Mächte nicht die geringste Hoffnung machten[2], richteten die Bulgaren an die europäische Kommission, welche die Organisation von Ostrumelien auszuarbeiten gebildet war, eine Petition, in der sie sich der Freiheit würdig erklärten und die Befürchtung aussprachen, wieder unter das türkische Joch zu fallen. Die Kommission antwortete, dass die für sie in Aussicht genommene administrative Autonomie mit der vollständigen Unabhängigkeit (indépendance complète) gleichbedeutend sein würde.

Die Bulgaren errieten sehr wohl die Bedeutung dieser Weigerung und machten einen letzten Versuch bei den Kabinetten von Petersburg, Berlin, London, Paris und Wien mit einem fortgesetzten Protest gegen die Teilung unter Hinweis auf die Gefahr, die diese Teilung der Ruhe des türkischen Reiches und dem europäischen Frieden bringen müsse. Die Delegierten Jankoloff und Guéschoff empfingen überall Versicherungen der Sympathie, aber auch den Rat, sich der einstimmigen Entscheidung des Kongresses zu fügen[3].

Die Bulgaren waren aber den Ergebnissen des Kongresses von Anfang an abgeneigt und warteten jetzt nur auf eine Gelegenheit, die Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien zu proklamieren. Sie rechneten dabei vor allem auf die Russen, in denen sie gleichzeitig Brüder und Befreier erblickten[4].

---

[2] S. Einzelheiten bei Serkis, a. a. O., p. 65.

[3] Siehe auch Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 320, 340.

[4] Vgl. v. Huhn, Der Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit, S. 11.

Um ihrer Dankbarkeit gegen Russland Ausdruck zu geben, boten die Bulgaren dem russischen Fürsten Dondukoff-Korsakoff die Krone an. Dieser aber riet, in der sicheren Voraussicht einer Opposition der Mächte und in Übereinstimmung mit dem Befehl seines Herrn zur Wahl eines Neffen des Zaren, Alexanders von Battenberg, der am 28. April 1879 zum Fürsten von Bulgarien gewählt wurde[5].

Der Entschluss der Bulgaren, ihre Vereinigung herbeizuführen, entsprach auch der russischen Politik, die einerseits das bulgarische Nationalgefühl auf beiden Seiten des Balkans aufreizte und so die Vereinigung mit allen möglichen Mitteln zu erleichtern suchte; andererseits wollte Russland aus der ihm von Europa geschaffenen günstigen Situation[6] Nutzen ziehen und gedachte dem Laufe der Ereignisse eine seinen Interessen entsprechende Wendung zu geben.

Bereits vor dem Berliner Kongresse hatte der Fürst Dondukoff-Korsakoff in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur die erste Grundlage der Organisation geschaffen. Nach dem Berliner Vertrage setzte der Vertreter des Zaren seine Tätigkeit mit doppeltem Eifer fort[7]. Er begünstigte die unionistischen Be-

---

[5] Über die Wahl Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 321 ff.

[6] Art. VI, Satz 1 des Berliner Vertrages: „Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden."

[7] Innerhalb eines Zeitraums von einigen Monaten hatte Dondukoff die Polizei, die Rechtspflege, die Stadtverwaltung, das Finanzwesen und im besondern die Armee Ostrumeliens nach dem Muster der bulgarischen Einrichtung organisiert. In allen diesen Dingen war er geleitet von dem Gedanken, dass binnen kurzem Ostrumelien mit dem Fürstentum vereinigt sein

strebungen der Ostrumelier und erklärte das Werk des Berliner Kongresses für unausführbar. Indem er sich auf die Bevölkerung stützte, glaubte er versichern zu können, dass er die Verwirklichung des Berliner Vertrages zu verhindern wissen werde[8].

Artikel XV des Berliner Vertrages hatte dem Sultan das Recht zuerkannt, die nötigen Vorkehrungen zur Verteidigung der Land- und Seegrenzen Ostrumeliens durch Errichtung von Befestigungen und Unterhaltung von Truppen zu treffen. Nachdem der von den europäischen Mächten für den Aufenthalt der russischen Truppen festgesetzte Zeitraum von neun Monaten abgelaufen war, zeigte die Pforte an, dass sie im Begriff stünde, ihre Truppen zu entsenden, um die Balkanpässe zu besetzen und zu befestigen[9].

Diese Nachricht entfachte eine lebhafte Agitation, weil die Anwesenheit der ottomanischen Truppen auf den Grenzen von Ostrumelien geeignet war, die Absichten der Bulgaren wie der Russen zu durchkreuzen.

Denn Russen, Bulgaren und Rumelier waren in gleicher Weise entschlossen, die Ausführung dieses

---

würde, und dass zur Erleichterung der Vereinigung eine gleichartige Organisation zu schaffen sei.

[8] „Dank Ihrer Hilfe“, sagte Dondukoff Ende Oktober 1878 den Autoritäten und Notabeln von Philippopel, „habe ich in kurzer Zeit in allen Zweigen der Organisation von Rumelien eine Ordnung treffen können, die mit derjenigen Nord-Bulgariens identisch ist. Diese vorläufigen Einrichtungen haben grosse Aussicht definitiv zu werden, da der Lauf der Geschichte stärker ist als alle menschlichen Kombinationen“; vgl. Serkis, a. a. O., p. 74.

Alle diese Manöver der russischen Agenten hatten als ersten Erfolg die Steigerung der Abneigung gegen den Berliner Vertrag und machten seine Ausführung sehr schwierig.

[9] Choublier, La question d'Orient depuis le Traité de Berlin, p. 239

Artikels des Berliner Vertrages zu verhindern. Während die Bulgaren und Rumelier Vorbereitungen trafen, sich mit Gewalt der Entsendung der türkischen Truppen zu widersetzen, beunruhigte Russland die europäischen Kabinette durch Hinweis auf die Möglichkeit eines neuen Konfliktes, wenn die Türkei auf der völligen Durchführung ihrer Rechte bestehen sollte[10].

Da die Mächte jeden Konflikt vermeiden wollten, unterstützten sie die Türkei nicht, und der Sultan, der im Rücken der Bulgaren die Russen sah, verzichtete unter wiederholtem Protest auf die Besetzung der Balkanpässe[11].

Dieser Erfolg ihrer Diplomatie ermutigte die Russen, nunmehr mit aller Energie ihre Ziele auf dem Balkan weiter zu verfolgen[12]; sie mischten sich auch in die inneren politischen Streitigkeiten der Bulgaren ein[13] und unterstützten diejenige Partei, deren Bestrebungen[14] sich mit den ihrigen deckten. Ein heisser

---

[10] Choublier, a. a. O., p. 240.

[11] Serkis, a. a. O., p. 79.

[12] A. v. Huhn, a. a. O., S. 13 berichtet hierzu eine charakteristische Anekdote: „Ein ostrumelischer Präfekt erzählte mir einmal sehr bezeichnend folgende Ansprache, die ein russischer Konsul bei einer Gesellschaft an ihn gehalten hatte: „Sie sind Präfekt? Sehr gut; aber Sie wissen doch hoffentlich, dass Sie das nur durch Russlands Gnade sind und dass Sie die Pflicht haben, sich als russischen Präfekt zu betrachten? Ihr Bulgaren glaubt manchmal, dass wir bei Euch nur zu Besuch seien, Ihr müsst Euch aber von der Überzeugung durchdringen lassen, dass wir hier ganz zu Hause sind."

[13] Der Zar hatte die meisten der hohen Verwaltungsämter und die höheren Stellen in der Armee mit russischen Untertanen besetzt; mehrere Minister waren Russen, und in dem Ministerrat war ihre Meinung massgebend; vgl. v. Huhn, a. a. O., S. 12 ff.

[14] Die darin bestanden, die gesamte Staatsautorität in

Kampf entspann sich nun zwischen den „Liberalen“ und „Konservativen“. Fürst Alexander sah sich daher gezwungen, die Verfassung am 27. April 1881 in einem weniger liberalen Sinne abändern zu lassen[15].

Die Liberalen jedoch, die die Masse des Volkes für sich hatten, entfachten die nationale Leidenschaft, und es gelang ihnen, die dem russischen Einfluss in Bulgarien feindlichen Kabinette, besonders diejenigen von Wien und London, für ihre Sache zu interessieren. Fürst Alexander fühlte sich mit der alleinigen Unterstützung der Konservativen nicht stark genug, um gegen die allgemeine Bewegung zu kämpfen, und rief die Hilfe des Zaren für die Erhaltung der antiliberalen Verfassung an. Das Kabinett von Petersburg antwortete auf diese Bitte mit der Entsendung der Generale Kaulbars und Soboleff. Kaulbars wurde zum Kriegsminister ernannt, während Soboleff das Portefeuille des Inneren erhielt. Angesichts der stets wachsenden liberalen Bewegung erkannte der Fürst das Missliche und Gefährliche des Regierens mit der Minorität und verlangte die Demission der Generale[16]. Diese antworteten ihm jedoch, dass sie nur dem Zaren Gehorsam schuldig seien.

Um die russische Bevormundung, die ihm die Sympathien seiner Untertanen zu nehmen drohte, abzuschütteln, verhandelte der Fürst direkt mit den

---

die Hände einiger hoher Beamten, d. h. in die Hände Russlands, zu legen.

[15] S. darüber die Proklamation des Fürsten Alexander, St.A. XXXIX, Nr. 7598.

[16] „Ces deux généraux commencèrent à contrecarrer toutes les actions du prince et de ses ministres. Ils pensaient, comme tous les fonctionnaires russes en Bulgarie, qu'étant libéré par les Russes, les Bulgares ne doivent pas faire seuls leurs affaires;“ Karamichaloff, a. a. O., p. 96.

Liberalen und erklärte durch ein Manifest vom 5./17. September 1883 die Verfassung für wiederhergestellt[17]. Von diesem Augenblicke an war das Einvernehmen zwischen Fürst und Volk gegen den ehemaligen Beschützer hergestellt[18].

Russland sah, dass die Bulgaren in ihrem lebhaft erregten nationalen Unabhängigkeitsgefühl sich ihm zu entwinden suchten, weshalb der Zar, der früher die unionistische Bewegung unterstützt hatte, fortan alle Anstrengungen machte, sie einzudämmen[19]. Diese Bewegung war aber mittlerweile zu einer starken und mächtigen Volksbewegung geworden, die sich nicht mehr unterdrücken liess, und alle Bemühungen und Winkelzüge des russischen Kabinetts vermochten nur ihren Ausbruch um einige Monate hinauszuschieben.

Karaveloff und Slaveykoff bildeten, von Bulgarien

---

[17] S. den detaillierten Bericht bei Karamichaloff, a. a. O., p. 97.

[18] „Il était dans la logique inexorable des choses", sagt R. Jaequemyns (R.D.J. XVIII, p. 385), „que, tout en demeurant reconnaissant et attaché à la Russie, ce peuple, recemment émancipé, sentît grandir en lui, à chaque progrès nouveau, le désir de faire ses affaires lui-même . . . De là des conflits et une crise inévitables".

[19] Proklamation des Zaren an die Ostrumelier: „Je sais qu'il y a plusieurs d'entre vous qui sont mécontents de la situation dans laquelle le traité a placé votre pays et qui désirent, par un changement violent, atteindre un but contraire aux décisions des puissances. Je ne puis pas approuver une telle intention, parce que sa réalisation est impossible sans la volonté et le consentement des puissances, et pourra attirer sur votre pays de nouvelles calamités. Tâchez donc de réagir contre de telles aspirations illégales, qui peuvent saper, dans la racine même, l'oeuvre à peine commencée de la génération de votre nationalité." Abgedruckt bei Choublier, a. a. O., p. 242, n. 1.

aus ermutigt und unterstützt, Agitationskomites in Ostrumelien, um für den unionistischen Gedanken in der Provinz Propaganda zu machen und die vollständige Befreiung des Landes vorzubereiten. Während die in Brüssel erscheinende Zeitung „Le Nord“, das Organ der russischen Regierung im Okzident, unter Hinweis auf die Bedeutung der Bewegung die Mächte aufforderte, sie zu unterdrücken, ehe man sich vor einer vollendeten Tatsache sehe, erhoben die bulgarischen Patrioten in Philippopel am 18. September 1885 die Fahne der Empörung, verhafteten den Generalgouverneur und verkündeten die Vereinigung der beiden Bulgarien[20].

§ 4. **Bulgarien seit der Revolution von Philippopel bis zur Gegenwart.**

Trotz des aufrichtigen Wunsches der Teilnehmer am Berliner Kongresse, ein solides Werk zu schaffen, das der Türkei und Europa einen dauerhaften Frieden in Gegenwart und Zukunft zu gewährleisten vermöchte, hat die weitere Entwickelung schlagend bewiesen, dass einer in offenbarem Widerspruch mit den Wünschen der Bevölkerung stehenden Gestaltung der Dinge keine lange Dauer beschieden sein kann. Denn in der Tat hatte Europa durch diesen Vertrag weder die Bulgaren noch die Türkei befriedigt und einen Zustand herbeigeführt, dessen Unhaltbarkeit augenscheinlich war.

Auf die Gefahr, welche die neue Stellung Ostrumeliens für den allgemeinen Frieden in sich barg, wurde alsbald nach dem Kongresse von vielen Publi-

---

[20] v. Huhn, a. a. O., S. 25 ff.; Karamichaloff, a. a. O., p. 98; insbesondere Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 347 ff.

zisten hingewiesen[1], so dass man bei der Nachricht von der Revolution in Europa nur über die Leichtigkeit erstaunt war, mit welcher der Generalgouverneur und der Höchstkommandierende von Philippopel beiseite geschoben waren[2]. Diese in den Annalen der Geschichte fast einzig dastehende Revolution hatte mehr den Charakter einer einfachen Machtübertragung als den einer blutigen Episode. Als der Generalgouverneur Gavril Pascha durch den Major Nikoloff und einige andere Offiziere beim Frühstück in seinem Konak überrascht und verhaftet worden war, bildete sich eine provisorische Regierung, welche die Vereinigung der beiden Bulgarien verkündete und dem Fürsten Alexander telegraphisch die Krone anbot[3].

---

[1] Bluntschli, der gründliche Studien über den Berliner Vertrag publiziert hat, erklärte, dass die Teilung der bulgarischen Nation in zwei und selbst in drei Länder in unserer Zeit, welche die Bildung von Nationalstaaten liebt und versucht, eine lebhafte Opposition und eine ernstliche Unzufriedenheit hervorrufen musste. Und er fügte im Jahre 1881 kurz vor seinem Tode die prophetischen Worte hinzu: „Diese Teilung, man darf es öffentlich behaupten, kann nicht lange bestehen; es kommt noch eine Zeit, wo sich die Vereinigung der heute getrennten Glieder vollziehen wird, ganz wie sich die Einheit Italiens, Deutschlands und Rumäniens gebildet hat . . . Wenn in der Zukunft Bulgariens Einheit ohne Gefahr für den allgemeinen Frieden zur Tatsache werden kann, so wird sie auf seiten der Mächte keine Opposition finden.“ Bluntschli, Congrès de Berlin (R.D.J., 1881, p. 574 ff.)

[2] Kalnoky sagte in seiner Rede vom 13. November 1885: „La facilité avec laquelle le gouverneur général et le commandant supérieur de Philippopoli ont pu être renversés montre combien peu cette province était dans les mains de la Turquie et combien peu celle-ci a fait pour rétablir son autorité alors que personne ne lui aurait dénié le droit d'intervenir.“ Abgedruckt bei Karamichaloff, a. a. O., p. 100.

[3] Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 347 ff.; v. Huhn,

Der Fürst hatte auf seinen Reisen in Europa die Überzeugung gewonnen, dass Bulgarien auf dem Berliner Kongresse in drei Teile zerschnitten worden war, um es nicht zum Spielball in den Händen Russlands werden zu lassen, und dass die bulgarische Nation von dem Augenblicke an, wo sie beweisen würde, dass sie nicht die russische Herrschaft ertragen wolle und entschlossen sei, sie abzuschütteln, auf die Unterstützung Europas rechnen könne. Auf den Beistand der Mächte rechnend erkannte der Fürst die Vereinigung als eine vollendete Tatsache an[4]. Seine Proklamation vom 8./20. September lautete: „Wir Alexander, von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes Fürst von Nord- und Süd-Bulgarien, bringen zur Kenntnis unseres geliebten Volkes, dass am 6./18. dieses Monates die Bevölkerung von Rumelien, um die Wohlfahrt des Volkes zu sichern und dem Wunsche der Vereinigung beider Bulgarien zu entsprechen, die bisher bestehende Regierung gestürzt, eine provisorische Verwaltung eingesetzt und Uns einstimmig zum Fürsten dieser Provinz proklamiert hat. Um dieses Ideal zu verwirklichen, erkennen Wir die Vereinigung als eine vollendete Tatsache an und akzeptieren den Titel Fürst von Nord- und Süd-Bulgarien . . .“[5]. Er ordnete auch sofort die Mobilmachung der fürstlichen Armee an und traf am 9./21.

---

a. a. O., S. 31; Louis Légèr, La crise bulgare (Revue politique, 3. Okt. 1885).

[4] Vgl. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 349; Choublier, a. a. O., p. 243ff.

[5] S. die Proklamation St.A. XLVI, Nr. 8850 und Arch. dipl. XIX, p. 53, Le Prince de Bulgarie à M. de Freycinet, ministre des Affaires Etrangères (Depesche vom 21. September 1885).

in Philippopel ein[6], wo er mit stürmischem Jubel begrüsst wurde[7].

Während die Sobranje am 23. September 1885 die Vereinigung proklamierte und den nötigen Kredit für die Aufrechterhaltung des neuen Zustandes bewilligte[8], machte der Fürst seinerseits in einer an die europäischen Kabinette gerichteten Note die Vereinigung bekannt und bat die Mächte, den neuen Zustand anzuerkennen und bei S. K. M. dem Sultan vorstellig zu werden, damit er die Vereinigung genehmige, und unnötiges Blutvergiessen vermieden werde[9].

Artikel XV des Berliner Vertrages erkannte der Türkei das Recht zu, für die Verteidigung Ostrumeliens Sorge zu tragen und die innere Ordnung aufrechtzuerhalten. Anstatt nun von diesem Rechte Gebrauch zu machen, unterwarf sich der Sultan der Entscheidung der Mächte[10]. Während aber die Türkei trotz des Ernstes der Lage untätig blieb, warf sich Russland zum Verfechter des vergewaltigten Rechtes der Türkei auf[11]. An dem auf die Ereignisse in Philippopel

---

[6] Télégramme du Consul de France à Philippopoli au Ministre des Affaires Etrangères, du 21. Sept. 1885, Arch. dipl. XIX, p. 54.

[7] Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 349.

[8] Télégramme de l'agent et Consul général de France à Sofia au Ministre des Affaires Etrangères, Arch. dipl. XIX., p. 60.

[9] S. die Note **St.A.** XLVI,, Nr. 8849.

[10] **St.A.** XLVI., Nr. 8851; Karamichaloff, a. a. O., p. 105: „La Turquie qui avait le droit d'agir et de reconquérir son autorité politique et militaire, ne fit rien."

[11] Arch. dipl. XIX, p. 55: Télégramme de l'agent et Consul général de France à Sofia au Ministre des Affaires Etrangères, du 21. Sept. 1885, du 23. Sept. 1885: Arch. dipl. XIX, p. 59.

folgenden Tage tadelte der Zar telegraphisch den Staatsstreich. Kurz darauf legte er seine Unzufriedenheit durch energische Massnahmen an den Tag. Er suchte einen schweren Schlag gegen die bulgarische Armee zu führen, indem er den Kriegsminister und alle anderen russischen Offiziere, die in der bulgarischen Armee dienten, gerade in dem Momente zurückberief, wo diese stündlich berufen werden konnten, um den Einmarsch der türkischen Truppen zu verhindern[12].

Fürst Alexander, der sich der Gefahr dieser Opposition Russlands wohl bewusst war, sandte an den Zaren eine Deputation mit der Bitte, ihm seine Unterstützung nicht zu entziehen[13]. Der Zar liess sich nicht umstimmen und antwortete, wenn der Wunsch nach Vereinigung der beiden Teile Bulgariens berechtigt sei — und Russland wünsche sie ebenfalls — so könne er doch niemals die Mittel gut heissen, zu denen die Bulgaren gegen seinen Willen ihre Zuflucht genommen hätten[14]. Kurz darauf schlug Russland der Türkei vor, die Signatarmächte von 1878 zu einer Konferenz einzuladen, indem es als Grundlage einer jeden Lösung die Innehaltung des Berliner Vertrages forderte[15]. Die Mächte nahmen den Vorschlag an, und am 5. November trat die Konferenz in Konstantinopel zusammen[16].

Schon zu Beginn der Konferenz erklärte der russische Botschafter, dass beim Berliner Kongresse

---

[12] v. Huhn, a. a. O., S. 50.

[13] Arch. dipl. XIX, p. 60.

[14] S. die Antwort des Zaren bei Karamichaloff, a. a. O., p. 101. St.A. XLVI, Nr. 8861.

[15] St.A. XLVI, Nr, 8873; Arch. dipl. XIX, p. 62.

[16] Arch. dipl. XIX, p. 64 ff.

die Vertreter von Grossbritannien die Initiative genommen hätten, das Fürstentum Bulgarien, wie es der Vertrag von San Stefano wollte, zu verkleinern und Ostrumelien zu einer autonomen Provinz zu machen. Dieser Vorschlag sei im allgemeinen Interesse des Friedens und der Aufrechterhaltung der Autorität des Sultans gemacht worden. Die russische Regierung sei für die Wiederherstellung des Status quo ante, der Ordnung des Berliner Vertrages[17].

Im Gegensatz hierzu trat England als Beschützer der Bulgaren auf[18]. Beim Abschlusse des Berliner Vertrages hatte es aus Besorgnis, Russland wolle sich der Bulgaren zur Durchführung seiner Bestrebungen auf dem Balkan bedienen, den Plan eines grossen Bulgariens bekämpft; aber von dem Augenblicke an, wo die Bulgaren das Bestreben zeigten, sich von dem russischen Einflusse zu befreien, war England bereit und entschlossen, die gesamtbulgarische Strömung zu fördern[19].

---

[17] Rede Nedikoffs, Arch. dipl. XIX, p. 216 ff: „Le traité de San-Stefano, dont j'étais un des signataires, avait fait de la Bulgarie une principauté plus grande et plus unie. Au congrès de Berlin, les représentants de la Grande-Bretagne prirent l'initiative de réduire cette principauté, de la couper en deux et de constituer la Roumélie Orientale en province autonome. Cette proposition était faite au nom de l'intérêt général, de la paix et du maintien de l'autorité du Sultan. Le gouvernement russe est pour le maintien du statu quo." Karamichaloff a. a. O., p. 105.

[18] **St.A.** XLVI, Nr. 8872, 8875.

[19] **St.A.** XLLI, Nr. 8880, 8882. „Nicht wir sind es, die sich geändert haben, sondern die Umstände", sagte Lord Salisbury, „unser Ziel ist das gleiche geblieben: den Marsch der Russen nach Konstantinopel aufzuhalten; so gefährlich ein mit Russland durch die Pflicht der Dankbarkeit verbundenes grosses Bulgarien war, ebenso sehr würde ein vereinigtes

Auch Frankreich war den nach ihrer nationalen Einheit und Freiheit ringenden Bulgaren sympathisch gesinnt. Gleichwohl trat es für die Aufrechterhaltung des Berliner Vertrages ein und betonte die Notwendigkeit der Integrität des ottomanischen Reiches. Seine Absicht, jede Lösung, die den Frieden Europas stören könnte, zu verhindern, die Furcht vor einem Konflikt, der geeignet wäre, eine bewaffnete Intervention der Mächte in Rumelien herbeizuführen, liessen es die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes vorziehen[20].

Italien bezeugte gleichfalls seinen Wunsch, den Frieden in Europa zu erhalten; es zeigte sich jedoch bereit, an einer Aktion der Mächte, gleichviel in welchem Sinne sich diese vollziehen würde, teilzunehmen[21].

Dagegen hatte sich Österreich vom ersten Tage an ganz auf die Seite der Türkei gestellt. Sein Vertreter erklärte, dass die österreichisch-ungarische Regierung die Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien als eine formelle Vergewaltigung des Berliner Vertrages ansehe und der Türkei das Recht zuerkenne, mit allen möglichen Mitteln den früheren Zustand wiederherzustellen[22].

Was das Deutsche Reich betrifft, so stimmte es in der Verurteilung der Erhebung und in seinem Festhalten am Berliner Vertrage mit Österreich überein[23].

Jedoch waren im allgemeinen sämtliche Mächte

Bulgarien unter einem dem europäischen Einfluss zugänglichen Fürsten eine solide Garantie gegen einen russischen Angriff bieten." Karamichaloff, p. 105.

[20] StA. XLVI, Nr. 8857, 8878; Arch. dipl. XIX, p. 70.

[21] Arch. dipl. XIX, p. 71.

[22] Arch. dipl. XIX, p. 61.

[23] Arch. dipl. XIX, p. 67.

mit Ausnahme Russlands wenig geneigt, Entscheidungen zu treffen, welche die Notwendigkeit eines gewaltsamen Eingreifens nach sich ziehen konnten[24].

Einem Vorschlage des türkischen Bevollmächtigten folgend, beschloss die Konferenz nach sieben Sitzungen am 21. Oktober, dass die Pforte an die rumelische Bevölkerung eine Botschaft zu richten habe mit dem Versprechen einer allgemeinen Amnestie für den Fall, dass sie zu ihren Pflichten zurückkehren und sich der Türkei von neuem unterwerfen wolle[25]. Die Rumelier nahmen diese Botschaft mit solcher Entrüstung auf und weigerten sich so energisch, auf den Vorschlag einzugehen[26], dass die Mächte eine andere Lösung ins Auge fassten[27]. Sie begannen über die Frage eines Vorgehens mit Gewalt zu verhandeln, als eine plötzliche Kriegserklärung Serbiens an Bulgarien, in dessen Vergrösserung es eine Gefahr für das Gleichgewicht der Balkanstaaten sah[28], sie aus ihrer Verlegenheit rettete[29].

---

[24] Protokolle der Konferenz von Konstantinopel, Arch. dipl. XIX, p. 216–250.

[25] Protokoll 7 der Konferenz Arch. dipl. XIX, p. 243 ff; St.A. XLVI, Nr. 8899.

[26] Die Armee, die Geistlichkeit und das bürgerliche Element verlangten übereinstimmend die Vereinigung. Die Erklärung der Botschaft, dass 100000 Mann bereit seien, in Rumelien einzurücken, machte keinen niederschmetternden Eindruck. Das Volk war fest entschlossen, sich mit Gewalt zu widersetzen. Vgl. Télégramme du Consul de France à Philippopoli au Ministre des Affaires Etrangères, du 7. Dec. 1885, Arch. dipl. XIX, p. 257.

[27] Arch. dipl. XIX, p. 259 ff.

[28] Télégramme du Marquis de Reverseau, ministre de France à Belgrade, au Ministre des Affaires Etrangères. Arch. dipl. XIX, p. 55 und 83.

[29] Noch während der Konstantinopeler Konferenz hatte

Die Nachricht von dem Ausbruche des Krieges verursachte jedoch eine furchtbare Erregung in Europa, und mehrere Mächte zögerten nicht, ihrer Missbilligung Ausdruck zu geben.

Die Serben, die auf die Desorganisation der bulgarischen Armee rechneten[30], hofften einen leichten Sieg davonzutragen. In der Tat schlugen sie in mehreren Scharmützeln die unvorbereitete Miliz und rückten in der Richtung auf Sofia vor. Doch Fürst Alexander, der sich noch in Philippopel befand, eilte mit seinen durch rumelische Abteilungen verstärkten Truppen herbei. Nach einem heissen Kampf von drei Tagen (17., 18. und 19. November) brachte er dem Feinde bei Slivnitza eine völlige Niederlage bei und verfolgte ihn nach Serbien. Doch wurde er in seinem Marsch auf Belgrad durch die Intervention Österreichs aufgehalten[31] und musste sich am 19. Februar (3. März) 1886 in Bukarest zur Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Serbien verstehen[32].

In diesem Kriege hatten die Bulgaren und die

König Milan erklärt, dass er nicht umhin könne, in Bulgarien einzurücken, wenn die Konferenz nicht zu einer günstigen Lösung kommen sollte. Fürst Alexander, der die feindseligen Umtriebe der Serben bemerkte, schrieb an König Milan einen versöhnlichen Brief (abgedruckt bei Karamichaloff, p. 108). König Milan verweigerte die Annahme dieses Briefes und eröffnete zur selben Zeit die Feindseligkeiten gegen Bulgarien. Vgl. R D.J. XVIII, p. 512 ff.; Mémorial diplomatique, 1885, p. 19 ff.; v. Huhn, a. a. O., S. 93 ff; Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 350 ff.

[30] v. Huhn, a. a. O., S. 107 ff.

[31] Arch. dipl. XIX, p. 201 ff.

[32] S. über die Verhandlungen Arch. dipl. XX (Conférence de Bucarest), p. 61—68; s. den Text **St.A.** XLVII, Nr. 8978.

Rumelier Seite an Seite gekämpft und gemeinsam ihr Blut auf dem Schlachtfelde vergossen. Sie hatten sich stark, diszipliniert und fähig gezeigt, ihre Unabhängigkeit zu verteidigen und zu behaupten und sich durch ihre Erfolge viele neue Sympathien erworben.

Die Haltung Russlands blieb nach wie vor eine feindselige, weshalb auch die übrigen Mächte zögerten, die Vereinigung anzuerkennen.

In der Erkenntnis, dass eine schnelle Lösung der Schwierigkeiten in ihrem Interesse liege, trat die bulgarische Regierung mit der Pforte direkt in Verhandlungen. Die Türkei unterzeichnete mit dem Fürsten Alexander ein Arrangement, das den Artikel II des Berliner Vertrages dahin abänderte, dass die Verwaltung des Bezirkes von Kirdjali und des Pomakenlandes in der Rhodope dem Sultan und diejenige Ostrumeliens dem Fürsten zufallen sollte[33]. Ferner gingen die Türkei und Bulgarien in diesem Abkommen eine Defensivallianz ein, in der sie sich gegenseitig Unterstützung gegen jede fremde Macht versprachen[34]. Am 2. Februar 1886 machte die Türkei den Mächten von diesem Abkommen Mitteilung. Da die Defensivallianz sich eventuell gegen Russland richten konnte, gab der Zar vor, dass das Abkommen eine Bedrohung Serbiens und Griechenlands darstelle und erhob dagegen lebhaften Einspruch. Russland verlangte ausserdem noch die richtige Interpretation des Artikels XVII des Berliner Vertrages, der dem Sultan das Recht zuerkenne, den Gouverneur von Ostrumelien nur mit Zustimmung der Mächte und auf die Dauer von fünf Jahren zu er-

---

[33] S. den Text des Abkommens **St.A.** XLVII, Nr. 8997; Recueil des traités de la France, XVIII, p. 65.

[34] **St.A.** XLVII, Nr. 8933, Arch. dipl. XIX, S. 283 ff.

nennen[35]. Die Türkei stimmte auf Anraten der deutschen Regierung der Streichung des Russland nicht genehmen Teiles des Abkommens zu[36].

Doch die Macht der Tatsachen erwies sich stärker als die Artikel der völkerrechtlichen Vertragsinstrumente und russischen Protestnoten. Die Einigungsbewegung, die sich stark genug erwiesen hatte, eine Revolution hervorzurufen, trug auch die Kraft in sich, die bisherige unhaltbare Personalunion in eine Realunion umzuwandeln und Bulgarien mit Ostrumelien unauflöslich zu verbinden. Fürst Alexander hoffte, diese Vereinigung, welche die Mächte erst von der Zukunft erwarteten, ohne Aufschub verwirklichen zu können. Insbesondere ermutigte ihn die Haltung der englischen Presse, durch ein Dekret vom 10. April 1886 die Wähler von „Süd-Bulgarien" (Ostrumelien) aufzufordern, ihre Vertreter zur bulgarischen Nationalversammlung zu wählen[37], während ein anderes fürstliches

[35] „1. La Russie désire que le nom du Prince Alexandre ne soit pas prononcé dans l'acte lui-même. Le Prince serait seulement nommé dans le préambule.

2. La Russie fait des objections au sujet de la clause de l'arrangement qui donne au prince de Bulgarie la qualité de gouverneur général par la simple autorité du Sultan, et non, comme il était stipulé dans le traité de Berlin, du consentement de l'Europe . . .

3. La Russie fait d'autres objections sur l'article relatif à l'échange d'un secours militaire en cas d'attaque, soit contre la Bulgarie, soit contre la Turquie d'Europe. Elle dit qu'il est à craindre que les Serbes et les Grecs ne considèrent cet article comme dirigé contre eux". Arch. dipl. Affaires de Roumélie . . . XX, p. 41. Vgl. auch **St.A.** XLVII, Nr. 8944.

[36] Text des Firmans über die Ernennung des Fürsten Alexander zum Generalgouverneur von Ostrumelien **St.A.** XLVII, Nr. 9002.

[37] S. Bericht über die Wahlen in Ostrumelien **St.A.** XLVII, Nr. 9210.

Dekret die Gerichtsverfassung Bulgariens in Ostrumelien für anwendbar erklärte[38]. Auf diese Weise vereinigte der Fürst entgegen dem mit der Türkei abgeschlossenen Abkommen die rumelischen und bulgarischen Abgeordneten in der gleichen Versammlung in Sofia, und proklamierte in seiner Thronrede (14. Juni 1886) Europa gegenüber die Vereinigung der beiden Bulgarien[39].

Keine der Mächte intervenierte, und nur Russland erhob Protest[40]. Der Sultan hatte die Hoffnung auf Wiedergewinnung Rumeliens verloren, weil die Mächte, auf die er vor dem Krieg gerechnet hatte, ihm jetzt die Unterstützung entzogen. Auch Österreich schien sich seit der Niederlage der Serben mit dem Gedanken an ein grosses unabhängiges Bulgarien zu versöhnen, das der russischen Balkanpolitik im Wege stehen musste[41]. Diese veränderte Haltung ermöglichte es Italien, die Politik der englischen Regierung offen zu unterstützen. Das Deutsche Reich

---

[38] Arch. dipl. XIX, p. 267.

[39] Thronrede des Fürsten bei der Eröffnung der Sobranje, **St. A.** XLVII, Nr. 9220, „Mit gosser Freude", sagte der Fürst in der Versammlung, „konstatieren Wir vor Ihnen, dass die so lange erwartete und aufrichtig gewünschte Vereinigung endlich vollzogen ist. Der Beweis dafür ist, dass heute die allgemeine bulgarische Nationalversammlung die Fragen des allgemeinen Vaterlandes prüfen und entscheiden wird."

[40] **St.A.** XLVII, Nr. 9233, S. 229.

[41] Graf Andrassy erklärte in einer Rede in der ungarischen Kammer, dass er für ein starkes und unabhängiges Bulgarien eintrete, nicht so, wie es durch den Vertrag von San Stefano konstituiert sei, sondern weniger ausgedehnt, dafür aber mehr konzentriert, mächtiger und vor allem befreit von der doppelten Vasallenschaft der Pforte und Russland gegenüber; „denn ein Vasallenstaat," bemerkte er, „ist heute ein Anachronismus." Times (24. Januar 1886) Depesche aus Wien.

und Frankreich schienen noch weniger geneigt, Ostrumelien wieder an die Türkei auszuliefern.

Bulgarien seinerseits hatte den ersten und wichtigsten Schritt zu seiner Unabhängigkeit getan, und dank der Unterstützung der Mächte konnte es sich von nun an sowohl der Türkei wie auch Russland gegenüber als unabhängig behaupten. Trotz alledem beruhigte Russland sich nicht bei dem Verlust seines starken Einflusses über die Bulgaren und machte den Fürsten für die Verstimmung zwischen den beiden Nationen verantwortlich.

In dem Fürstentum bestand eine Partei, deren Angehörige trotz der letzten Ereignisse zu Russland hielten, eine Partei, die nicht sehr zahlreich, aber sehr eifrig in ihrer Arbeit für die russischen Bestrebungen war[42]. Als Russland seinen Einfluss in Bulgarien dauernd wiederzuerlangen versuchte, fanden seine Agenten in Sofia die Unterstützung dieser Partei, um einen Staatsstreich herbeizuführen und den Fürsten zu stürzen. So bildete sich eine Verschwörung, an der zahlreiche Offiziere beteiligt waren. In der Nacht zum 21. August 1886 wurde der Fürst in seinem Palast gefangen genommen und zur Abdankung aufgefordert[43]. Zwei Stunden später brachte ihn ein Wagen zum Kloster Boukouvo, und am anderen Morgen nach Rahovo, von wo er auf ein bulgarisches Kanonenboot eingeschifft wurde, das ihn nach Remi bringen und den russischen Behörden ausliefern sollte.

---

[42] Zu ihren Mitgliedern zählte sie vor allem Offiziere, die ihre Ausbildung in Russland empfangen, und sich über Fürst Alexander fortgesetzt zu beklagen hatten.

[43] R. D. J. 1888, p. 83 ff.; St. A. XLVII, Nr. 9259; Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 354.

In Sofia hatte sich verfassungswidrig eine provisorische Regierung gebildet[44]. Trotz aller möglichen Mittel, gelang es der provisorischen Regierung nur vorübergehend, das Volk zu gewinnen. Denn Stambuloff, damals der populärste Mann in Bulgarien, führte eine Gegenrevolution herbei, stürzte die provisorische Regierung[45] und lud den Fürsten ein, nach Bulgarien zurückzukehren, die Regierung wieder zu übernehmen und damit dem einhelligen Wunsche des Volkes zu entsprechen[46].

Acht Tage nach seiner Entthronung kehrte der Fürst nach Bulgarien zurück[47].

Auf die Mitteilung des Zaren, dass er seiner Rückkehr nach Bulgarien nicht zustimmen könne[48],

---

[44] Zur Rechtfertigung des Staatsstreiches hatte die provisorische Regierung die folgende Proklamation in den Strassen von Sofia angeschlagen: „Der Prinz von Battenberg hat eine europäische Politik verfolgt, die keineswegs den Interessen unserer slawischen Rasse entspricht; wir können nur einer russichen Politik folgen aus Dankbarkeit Russland gegenüber für das Blut, das es für uns vergossen, und das Geld, das es für uns aufgewendet hat. Fürst Alexander hat für immer auf den Thron verzichtet . . ., das bulgarische Volk kann versichert sein, dass der Zar von Russland, der Befreier Bulgariens, dem Lande seinen mächtigen Schutz leihen wird.“ Vgl. R.D.J. 1889, p. 418. **St. A.** XLVII, Nr. 9260. Anzeige der provisorischen Regierung an die Vertreter der Mächte in Sofia über die angebliche Abdankung des Fürsten und die Bildung der provisorischen Regierung, **St. A.** XLVII, Nr. 9263.

[45] S. über die Bildung einer neuen provisorischen Regierung durch Stambuloff, **St.A.** XLVII, Nr. 9292.

[46] Karamichaloff, a. a. O., p. 131.

[47] **St. A.** XLVII, Nr. 9295. Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 355.

[48] „. . . Je ne puis approuver votre retour en Bulgarie . . . Je m'abstiendrai de toute immixtion dans le triste

fasste Fürst Alexander den Entschluss, sich Russland zu fügen, um sein Land nicht der Gefahr eines Bürgerkrieges auszusetzen. Nachdem er die Regierungsgewalt einem Rate von drei Mitgliedern (Stambuloff, Karaveloff und Nikiforoff) anvertraut hatte, die alle drei erklärte Feinde des russischen Einflusses waren, unterzeichnete er am 7. September 1886 seine Abdankung[49].

Nunmehr setzte Russland alle Hebel in Bewegung, um seinen Einfluss in Bulgarien wiederzugewinnen. Auf eine Bitte der provisorischen Regierung[50] hatte das Petersburger Kabinett den General Kaulbars nach Bulgarien gesandt[51], „um den Stand der bulgarischen Angelegenheiten im einzelnen kennen zu lernen, den Bulgaren mit seinem Rate beizustehen und die Krisis im Lande zu einem glücklichen Ende zu bringen". In Wirklichkeit jedoch war der General beauftragt, die Regentschaft Russland gefügig zu machen, sie zu stürzen, falls sie sich widersetzen sollte, und endlich im Lande Unruhen hervorzurufen, die einen Vorwand zur Intervention Russlands abgeben sollten[52].

Die Regentschaft, welche die bulgarische Nation hinter sich wusste, verstand es, den Ansprüchen des russischen Kommissars bei aller Wahrung äusserlich verbindlicher Formen energisch Widerstand zu leisten[53], insbesondere die russische Beeinflussung der

---

état de choses auquel la Bulgarie a été réduite, tant que vous y resterez". St.A. XLVII, Nr. 9300.

[49] St.A. XLVII, Nr. 9318.

[50] St A. XLVII, Nr. 9338.

[51] St A. XLVII, Nr. 9341.

[52] Vgl. Choublier, a. a. O., p. 282. St.A. XLVII, Nr. 9357, 3397, 9381; über die Forderungen Kaulbars: XLVIII, Nr. 9468.

[53] Gründe der bulgarischen Regierung für die Ablehnung der Kaulbarschen Forderungen St.A. XLVII, Nr. 9359.

Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung, die den neuen Fürsten zu wählen hatte, wesentlich abzuschwächen[54].

Nach dem Berliner Vertrag hatte keine der Mächte das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen, und England, das Deutsche Reich, Italien und Österreich waren entschlossen, gegen Russland entschieden Stellung zu nehmen, wenn es fortfahren sollte, in allzu direkter Weise in intern bulgarische Dinge einzugreifen[55].

Das Petersburger Kabinett sah ein, dass eine unveränderte Fortsetzung der Mission Kaulbars nur dazu führen konnte, die Mächte zu verstimmen, und sandte ihm neue Anweisungen. Kaulbars verliess am 20. November 1886 unter einem nichtigen Vorwand[56] das Land, mit ihm alle russischen Konsuln. Er erklärte: „Die gegenwärtige Regierung hat das Vertrauen Russlands verloren, und das Kaiserliche Kabinett hält es für unmöglich, seine Beziehungen zur bulgarischen Regierung fortzusetzen, solange sie aus den zeitigen Mitgliedern besteht“[57].

---

[54] Details (Notenwechsel zwischen Kaulbars und Natschovitsch) R. D. J. XVIII, S. 200 ff; St.A. XLVII, Nr. 9367 ff., besonders 9387.

[55] Choublier, a. a. O., p. 287 ff.; über Kalnokys Vorstellungen bei Russland über das Vorgehen des Generals Kaulbars St. A. XLVII, Nr. 9384.

[56] Einzelheiten bei Karamichaloff, a. a. O., p. 138.

[57] „Sa Majesté m'a envoyé en Bulgarie avec mission de faire connaître au peuple de Bulgarie tout entier ses sentiments. Aucun des conseils n'a été suivi de manière à pouvoir satisfaire l'alliance légitime de la Russie. En outre les agents diplomatiques du gouvernement imperial ont été témoins des attentats insolents commis sur les sujets russes, ainsi que sur des personnes ayant droit à la protection de la Russie. Le

Die Abreise des Generals Kaulbars machte jedoch den Schwierigkeiten, womit die Bulgaren seit langem zu kämpfen hatten, kein Ende. Die provisorische Regierung befand sich in einer schwierigen Situation, die nunmehr durch die Feindseligkeit Russlands noch verschlimmert war. Das einzige Mittel, aus diesem Zustand der Unsicherheit und Unbeständigkeit herauszukommen, war die Wahl eines von Europa anerkannten Fürsten; denn der Berliner Vertrag machte die Genehmigung aller Signatarmächte zur Bedingung, und es war klar, dass Russland die seinige verweigern würde.

Die Bulgaren hielten es für geboten, ihr Schicksal in die Hände der Mächte zu legen, und sandten nach der Abreise Kaulbars' eine Kommission an die Kabinette, um sie zu bitten, die bulgarische Sache zu unterstützen und einen Fürsten zu bezeichnen, der den seit der Abdankung des Fürsten Alexander erledigten Thron annehmen würde. Die Mächte wollten jedoch nicht ohne gewichtigen Grund einen Konflikt

---

gouvernement bulgare continue à ne prêter aucune attention à ces attentats.

Enfin la grande assemblée a été réunie pour l'élection du nouveau prince, non seulement sans entente préalable avec le représentant de la Russie, mais encore après sa déclaration formelle sur l'inopportunité d'un pareil acte.

Ces faits prouvent jusqu'à l'évidence la ferme volonté de la régence d'agir en dépit des vues du gouvernement impérial. Je considère, par conséquent, ma présence en Bulgarie comme inutile. Je déclare que le gouvernement actuel du pays a complètement perdu la confiance de la Russie et que le gouvernement impérial se voit dans l'impossibilité de continuer ses relations avec le gouvernement bulgare, tant qu'il se composera de ses membres actuels." St. A. XLVIII, Nr. 9469; vgl. auch Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 356.

mit Russland heraufbeschwören[58], und in Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien erhielten die Abgesandten nur den guten Rat: „Zunächst sehen Sie zu, dass Sie Ihre Angelegenheit mit Russland ordnen.“[59]

Der Regentschaftsrat war darüber nicht im Zweifel, dass die Frage sich noch sehr lange hinziehen würde, wenn er nicht einen kühnen Entschluss fasste; kurz entschlossen rief er die Grosse Sobranje zusammen, die am 7. Juli 1887 den Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg zum Fürsten von Bulgarien wählte[60]. Beim Empfang der Nachricht von seiner Wahl sah Fürst Ferdinand die Schwierigkeiten, die von seiten Russlands gemacht werden würden, voraus und schrieb der bulgarischen Regierung, dass er stolz und dankbar sei für die Wahl der Grossen Sobranje, die ihn zum Fürsten von Bulgarien ausersehen habe. Er sei bereit, dem Rufe Folge zu leisten, sobald seine Wahl von der Hohen Pforte angenommen und von den Signatarmächten

---

[58] „. . . Es ist uns vollständig gleichgültig“, sagte Fürst Bismarck am 11. Januar 1887, „wer in Bulgarien regiert, und was aus Bulgarien überhaupt wird — das wiederhole ich hier; ich wiederhole alles, was ich früher mit dem viel gemissbrauchten und totgerittenen Ausdruck von den Knochen des pommerschen Grenadiers gesagt habe: die ganze orientalische Frage ist für uns keine Kriegsfrage. Wir werden uns wegen dieser Frage von niemand das Leitseil um den Hals werfen lassen, um uns mit Russland zu brouillieren. Die Freundschaft von Russland ist uns viel wichtiger als die von Bulgarien und die Freundschaft von allen Bulgarenfreunden, die wir hier bei uns im Lande haben.“ Vgl. Fürst Bismarcks Reden von Philipp Stein, Reclams Universal-Bibliothek XI, S. 233 ff.

[59] Choublier, a. a. O., p. 291 ff.

[60] Jireček, Das Fürstentum Bulgarien, S. 356; Choublier, a. a. O., p. 294 ff.

des Berliner Vertrages anerkannt sei. Jedoch entschloss er sich, bevor noch die genannten Bedingungen erfüllt waren, zur Annahme und traf am 18. August 1887 in Sofia ein[61].

Die Türkei war bereit, jeder Entschliessung der Mächte zuzustimmen; diese konnten sich aber untereinander nicht einigen. Russland erklärte in einem Zirkular vom 23. August den Signatarmächten, dass die kaiserliche Regierung nicht in der Lage sei, die Gültigkeit der Wahl anzuerkennen, und forderte sie auf, diese offenbare Vergewaltigung des Berliner Vertrages nicht zu dulden[62].

Deutschland und Frankreich schienen der russischen Politik zu folgen; sie erklärten die Teilnahme der rumelischen Deputierten an der Wahl des Fürsten für unzulässig, indem sie sich auf den Text des Berliner Vertrages stützten, der nicht zulasse, dass die Delegierten einer anderen autonomen Provinz an der Wahl teilnähmen. Sie traten sogar einer an die Türkei gerichteten Note vom 25. Februar 1888 bei, in der die Hohe Pforte ersucht wurde, Bulgarien die Ungesetzlichkeit der Wahl vorzuhalten[63].

England und Österreich dagegen hatten vom ersten Tage an einen scharfen Ton angeschlagen und sich in schroffen Gegensatz zu Russland gestellt. „Unser Kabinett muss“, sagte Graf Andrassy, „die befreundeten Mächte veranlassen, der Hohen Pforte die Anerkennung dieser Wahl vorzuschlagen, damit der Berliner Vertrag richtig ausgelegt werde; denn

---

[61] Karamichaloff, a. a. O., p. 141; Arch. dipl. XXIV, 306 und XXV, S. 108. St. A. XLVIII, Nr. 9538.

[62] Abgedruckt bei Karamichaloff, a. a. O., p. 142 ff.

[63] Die Note ist abgedruckt bei Choublier, a. a. O., p. 296, n. 2.

nach dem Vertrage hat die freie Wahl der Bulgaren und nicht die Zustimmung der Mächte die Grundlage zu bilden“[64].

Italien nahm den gleichen Standpunkt ein wie England und Österreich und war bereit, den Fürsten Ferdinand anzuerkennen. Als Russland im Verein mit Frankreich und Deutschland an die türkische Regierung die Note vom 25. Februar richtete, bevollmächtigte das italienische Kabinett seinen Botschafter in Konstantinopel, sich mit den Vertretern Englands und Österreichs in Verbindung zu setzen, um der Ansicht Geltung zu verschaffen, dass in der stattgefundenen Wahl bis zum Beweise des Gegenteils ein massgebender Ausdruck des bulgarischen Volkswillens zu erblicken sei[65]. Im Vertrauen auf die Unter-

---

[64] Arch. dipl. 1887, p. 308.

[65] „Nous n'avons pas de prédilection personnel pour tel prince plutôt que pour tel autre;“ sagte Crispi in einer Depesche vom 8. August 1887, „mais le prince Ferdinand, par le fait de son élection, représente à nos yeux, jusqu'à preuve du contraire, l'expression de la volonté du peuple bulgare. L'Italie, qui s'est politiquement constituée par des plébiscites, ne peut méconnaître la haute valeur de cette manifestation, qui satisfait à la première et à la plus importante à nos yeux des trois conditions stipulées dans le traité de Berlin. Convaincu qu'il est de l'intérêt général que la question bulgare, continuelle menace pour la paix générale, soit résolue le plutôt possible, le gouvernement royal s'est toujours déclaré prêt à s'employer pour le succès de toute combinaison qui, sur la base des traités et le respect de la volonté des populations, pourrait assurer à la nation bulgare un gouvernement stable. Or l'élection acquise du prince de Cobourg, laquelle représente pour nous un commencement de solution, nous parait justement une combinaison qui, favorisée par le bon vouloir des puissances, réussirait, en maintenant fixes les deux bases susdites, à atteindre le but. Aussi devons nous désirer que les puissances qui sont avec nous en communauté de fin et d'intention

stützung Frankreichs und Deutschlands schlug das Petersburger Kabinett (im September 1888) von neuem vor, einen Kommissar nach Bulgarien zu entsenden, um die Bulgaren zur Achtung des Vertrages zu veranlassen[66]. Deutschland, das diesem Vorschlag zuerst geneigt schien, erklärte sich plötzlich dagegen, und so stand ganz Europa mit Ausnahme Frankreichs gegen Russland[67]. Einige Tage später gaben England, Italien und Österreich ihren diplomatischen Vertretern in Sofia Anweisung, mit dem Fürsten Ferdinand in Beziehungen zu treten[68].

Die bulgarische Regierung war von nun an bestrebt, die Freundschaft Russlands zu gewinnen, aber Alexander III. verhielt sich allen Annäherungen gegenüber ablehnend. Sein Nachfolger jedoch schien eher geneigt, die Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen zu begünstigen[69]. Alsbald nach dem Tode Alexanders III. reiste eine bulgarische Deputation ab, um eine goldene Krone auf den Sarkophag des Zaren zu legen[70]. Der Fürst ordnete feierliche Gottesdienste für die Seelenruhe des Kaisers in allen Landeskirchen an. Der

---

pacifiques, lui prêtent comme nous sommes disposés à le lui prêter nous mêmes, un appui moral énergique.“ Choublier, a. a. O., p. 295, n. 2.

Der italienische Vertreter in Sofia empfing ausserdem die Weisung, die diplomatischen Beziehungen nicht abzubrechen und dem Fürsten Ferdinand gegenüber die grössten Rücksichten walten zu lassen.

[66] Choublier, a. a. O., p. 298 ff.

[67] Rede Crispis in der italienischen Deput.-Kammer vom 4. Mai 1894, Arch. dipl., Politique Italienne en Orient, 1894, II., p. 214.

[68] R. Jaequemyns, Situation internationale de la Bulgarie en 1888, R.D.J. 1889.

[69] Choublier, a. a. O., p. 305.

[70] Arch. dipl. LVI., p. 162.

Präsident des Ministerrats machte sich zum Interpreten der Gefühle seiner Landsleute (Sitzung der Sobranje vom 2. November 1896), indem er dem neuen Zaren die feierliche Versicherung der Ergebenheit übermittelte.

In seiner Programmrede vom 5. November 1896 erinnerte Stoiloff die bulgarischen Deputierten daran, dass seit der Mission Kaulbars die diplomatischen Beziehungen mit Russland unterbrochen seien. „S. K. H. der Fürst Ferdinand hat die Situation so gefunden“, sagte er, „wie sie heute besteht, und hat nichts getan, was die Lage hätte verschlimmern können. Er beklagt mehr als jeder andere die Missstimmung zwischen den beiden Völkern, die verbunden sind durch die Bande der Verwandtschaft, der Tradition und der Religion . . . Die Folgerung, die ich aus diesen Worten zu ziehen habe, ist die: Als Regierung haben wir die Pflicht, zu handeln und alles zu tun, was an uns liegt, um normale Beziehungen zwischen Bulgarien und Russland herbeizuführen. Wir sind die Ersten mit Ihnen, meine Herren Abgeordneten, die unsere Pflicht der Dankbarkeit gegen die grosse russische Nation und gegen ihre mächtige Regierung anerkennen; wir sind die Ersten, die mit Freuden den Tag begrüssen werden, an dem wir von der Höhe dieser Tribüne herab Ihnen anzeigen können, dass es uns gelungen ist, solche Beziehungen mit Russland herzustellen, wie sie den Bedürfnissen Bulgariens entsprechen. Wird aber Russland zustimmen? . . . Das, was ich für unsere Politik als das Wesentliche ansehe, ist die Aufrechterhaltung unserer Unabhängigkeit in territorialer und in moralischer Beziehung.“ [71]

---

[71] Choublier, a. a. O., p. 305, n. 4.

Der Tag, an welchem dem Thronfolger Prinz Boris von Tirnowo die heilige Konfirmation nach dem Ritus der bulgarischen Nationalkirche erteilt wurde, förderte die Annäherung Bulgariens an Russland. Zar Nikolaus II., das Oberhaupt der orthodoxen Kirche, nahm die Patenstelle bei dem Prinzen an. Er delegierte den Generalmajor Graf Golenischeff von seinem Gefolge nach Sofia, um ihn bei der Feierlichkeit zu vertreten, die am 14. Februar 1896 in Gegenwart des kaiserlichen Delegierten und in Anwesenheit von ausserordentlichen Gesandten der Türkei, Frankreichs, Griechenlands, Serbiens usw. stattfand[72].

Bald darauf erkannte der Sultan durch den Firman vom 24. März 1896[73] die Wahl des Fürsten Ferdinand offiziell an und gab seinen Vertretern bei den Grossmächten Weisung, diese um die Zustimmung zu bitten. Die Signatarmächte des Berliner Vertrages beeilten sich, dem Wunsche zu entsprechen und den Fürsten von Bulgarien durch die Entsendung und den Empfang offizieller Agenten zu bestätigen[74]. So fand Artikel III des Berliner Vertrages: „Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden“ endlich seine Erledigung[75].

Nach diesem in die Augen springenden Erfolg wohnte Fürst Ferdinand auf persönliche Einladung des Zaren am 26. Mai 1896 in Begleitung seines militärischen Gefolges der Krönung Nikolaus' II. bei, der ihm einen ehrenvollen Empfang bereitete. Die Ehren- und

---

[72] Arch. dipl. 1896, I., p. 198.

[73] S. den Text bei Serkis, a. a. O., p. 242 ff.

[74] Karamichaloff, a. a. O., p. 145.

[75] Arch. dipl. LX, p. 297.

Sympathiebezeugungen, die dem Fürsten Ferdinand während seiner Besuche, die er danach den Signatarmächten des Berliner Vertrages machte, zuteil wurden, befestigten die guten politischen wie kommerziellen Beziehungen zwischen Bulgarien und den Grossmächten.

Seit der Revolution vom Jahre 1885 bestand zwischen Bulgarien und Ostrumelien kein Unterschied mehr; der frühere Zustand hatte sich völlig geändert. Armee, Justiz und Finanzen waren dort in derselben Weise organisiert wie in Bulgarien, und in der gleichen Kammer, deren Deputierte von den Bewohnern Bulgariens und „Ostrumeliens" gewählt waren, wurden unterschiedslos die Angelegenheiten der beiden Teile des Staates beraten, die nur der Balkan trennt. Mit einem Wort, die Verschmelzung Ostrumeliens mit Bulgarien war so vollkommen, dass man an Ostrumelien ausser der sonderbaren Bezeichnung seitens der Pforte keinen einzigen Zug wahrnehmen konnte, der es als eine „privilegierte Provinz der Türkei" charakterisierte[76]. Bei der weisen Politik des Fürsten Ferdinand und den Sympathien, welche die Grossmächte dem neuen Staate entgegenbrachten, konnte dieser bizarre Zustand nicht von langer Dauer sein. So war für das „vereinigte Bulgarien" der Weg geebnet, sich zu einem einheitlichen vollständig unabhängigen Staate zu entwickeln.

Nach dem Besuche des Grossfürsten Alexander Michaïlowitsch zu Euxinograd (fürstlicher Sommeraufenthalt bei Warna) im Juli 1901 stattete Fürst Ferdinand im Juni des folgenden Jahres dem Zaren einen offiziellen Besuch ab. Bei dieser Gelegenheit erhielt der diplomatische Agent Bulgariens zu Peters-

---

[76] Karamichaloff, a. a. O., p. 64 ff.

burg auf Anregung des Zaren den Titel und den Rang eines „Ambassadeurs“, wie es sonst nur bei den Vertretern der Grossmächte der Fall ist. Ende September 1902 liess sich der Zar auf die offizielle Einladung des Fürsten durch seinen Vetter, den Grossfürsten Nikolaus-Nikolajewitsch, bei der Gedächtnisfeier der Schlacht von Schipka vertreten, die aus Anlass des 25. Jahrestages der Befreiung Bulgariens gefeiert wurde. Diese Feier von Schipka gestaltete die Beziehungen zwischen Russland und Bulgarien noch fester.

Dieser neuen Situation, die Fürst Ferdinand durch seine massvolle Politik langsam vorzubereiten gewusst hatte, wurde auch von den anderen Signatarmächten des Berliner Vertrages Rechnung getragen. An der Genfer Konferenz des Jahres 1906 und der zweiten Haager Konferenz nahm das Fürstentum, ohne dass sich von irgend einer Seite Widerspruch erhoben hätte, teil. Damit ist die Gleichberechtigung des vereinigten Bulgariens im Konzerte der Mächte anerkannt.

Zweiter Teil.

Juristisches.



Erstes Kapitel.

Souveränetät und Halbsouveränetät.

§ 5. Allgemeine Vorbemerkungen — Begriff und Merkmale der Souveränetät.

Von denen, die bis jetzt versucht haben, die völkerrechtliche Stellung Bulgariens genauer zu bestimmen, haben die einen[1], ohne auf die Fortschritte des Fürstentums seit seiner Entstehung Wert zu legen, ihm die Stellung eines halbsouveränen Staates zuerkannt und Ostrumelien als „privilegierte Provinz des ottomanischen Reiches" bezeichnet, während

---

[1] Pischel, Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität, § 21, S. 57 ff; Despagnet, Essai sur les protectorats, p. 105; Boghitchévitch, Halbsouveränität 1903, S. 37 ff; Omer Lutfi, Die völkerrechtliche Stellung Bulgariens und Ostrumeliens, 1903, S. 57: „Fassen wir die Resultate unserer Untersuchung nochmals in Kürze zusammen, so können wir sagen, dass Bulgarien ein mit gewisser Handlungsfreiheit ausgestatteter, von dem Sultan abhängiger, halbsouveräner Staat ist, während Ostrumelien ein privilegiertes Vilajet darstellt, zu dessen Generalgouverneur zur Zeit der Fürst von Bulgarien ernannt ist. Haben sich auch in den letzten 25 Jahren manche Vorgänge ereignet, welche von den Bulgaren in lärmender Weise ausgebeutet wurden, so haben doch diese Vorgänge (wie auch von den meisten und ersten Autoritäten anerkannt wird) der Rechtskraft des Berliner Vertrages weder irgend welchen Eintrag getan, noch auch tun können."

die anderen[2] die Meinung vertreten, dass Bulgarien nach dem Berliner Vertrage selbst vollkommen souverän und unabhängig sei.

Dieser internationale Akt hat — darüber kann kein Zweifel obwalten — Bulgarien als „autonomes und tributpflichtiges Fürstentum unter der Oberherrlichkeit S. K. M. des Sultans“[3], d. h. als einen Vasallen-, halbsouveränen Staat und Ostrumelien als privilegierte Provinz „unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität S. K. M. des Sultans“[4] konstituiert.

Infolge der Fortschritte Bulgariens seit dem Berliner Kongresse existiert aber heute weder ein „tributpflichtiges Fürstentum unter der Oberherrlichkeit des Sultans“ noch ein „Ostrumelien als privilegierte Provinz der Türkei“, sondern nur ein unabhängiges und souveränes Fürstentum Bulgarien.

Zur Begründung dieses Satzes ist auszugehen von dem Begriff der Souveränetät.

Nach Ullmann ist souverän jener Staat, „dessen Herrschaft alle auf seinem Gebiete befindlichen Per-

---

[2] Rolin-Jaequemyns, R.D.J., XVIII, p. 518ff; Pradier Fodéré, Traité de droit international public I, p. 163 ff.; Karamichaloff, a. a. O., p. 55ff.; Sirmagieff, La situation des États mi-souverains, p. 307. Diese Ansicht kommt klar zum Ausdruck besonders bei Serkis, a. a. O., p. 177: „L'art. 1 du traité de Berlin porte que la Bulgarie est placée „sous la souveraineté de S.M.J. le Sultan“. On s'est fondé sur ces mots pour soutenir qu'ils constituaient la principauté en état de dépendance vis-à-vis de la Porte, par conséquent en état de mi-souveraineté. Mais le terme de suzeraineté qui avait dans le droit féodal un sens juridique précis, n'est plus qu'un terme vague et sans grande portée lorsqu'il est employé dans un traité international moderne.“

[3] Art. I des Berliner Vertrages.

[4] Art. XIII.

sonen und Korporationen unterworfen sind und der von der Herrschaft jedes anderen Gemeinwesens unabhängig ist.“[5]

Nach v. Holtzendorff[6] bedeutet die Souveränetät, völkerrechtlich definiert, den vollendeten Machtzustand eines Staatsvolkes im Verhältnis zu anderen, vermöge dessen dasselbe sein eigenes Dasein nach Aussen aufrecht erhält. „Will man“, so führt v. Holtzendorff aus, „innerhalb des gegenwärtigen Entwicklungsstandes völkerrechtlicher Beziehungen gewisse Merkmale besonders betonen, so wäre zu sagen: letzter und höchster Ausdruck aller Souveränetät ist die rechtlich bestehende Machtvollkommenheit selbständiger Kriegführung gegenüber anderen Nationen und die Macht eigener Verfassunggebung (pouvoir constitutif). Wo diese ganz oder teilweise fehlt, kann nur (solange die Kriege überhaupt noch nicht beseitigt sind) von einem mehr oder weniger unvollkommenen oder unvollendeten Machtzustand die Rede sein.“[7]

Gewiss sind die Machtvollkommenheit selbständiger Kriegführung und die Macht eigener Verfassunggebung wesentliche Merkmale der Souveränetät, aber nicht die allein wesentlichen. Wären diese beiden Merkmale ausreichend, so hätte man Bulgarien bereits im Jahre 1886 als souverän bezeichnen können; denn schon damals genoss Bulgarien das Recht eigener Verfassunggebung und hatte es gegen Serbien selbständig Krieg geführt.

Rivier gibt folgende Definition: „Souverän ist ein Staat, wenn er in der Ausübung seiner inter-

[5] Ullmann, Völkerrecht, S. 41.

[6] Handbuch des Völkerrechts, II, S. 8.

[7] Holtzendorff, a. a. O. II, S. 10.

nationalen Befugnisse selbständig und unabhängig ist, frei waltet, selber bestimmt. Dieses äussert sich nach zwei Hauptrichtungen hin. Im Inneren gibt sich der souveräne Staat die Verfassung, die er will. Nach aussen hat er das Recht selbständiger Kriegführung, selbständiger Eingehung von Vertragsverbindlichkeiten und diplomatischer Vertretung"[8].

Seine Begriffsbestimmung unterscheidet sich von der v. Holtzendorffschen dadurch, dass sie auch das Gesandtschaftsrecht und Vertragsrecht als Hauptattribute der Souveränetät einbezieht.

Auch nach Georg Meyers Ansicht bedeutet die Souveränetät Unabhängigkeit von einer höheren Gewalt[9]. „Souveränität in diesem Sinne"[10], sagt er, „äussert sich in einer zweifachen Richtung:

a) der Unabhängigkeit des Staates von der Herrschaft anderer Gemeinwesen (völkerrechtliche Souveränität);
b) der Überordnung desselben über alle auf seinem Gebiet befindlichen Personen (staatsrechtliche Souveränität)."

Rehm spricht sich folgendermassen aus: „Souveränetät bedeutet nicht mehr jede absolut höchste Gebietsherrschaft, sondern nur mehr die schlechthin höchste weltliche Gebietsherrschaft und diese unabhängige Gebietsgewalt ist die Grundlage der Souveränetät im heutigen Rechte"[11].

Calvo behauptet, dass die Macht oder das Recht eigener Verfassunggebung allein genüge, um die Souveränetät zu begründen. Er sagt: „Le caractère

---

[8] Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 89 ff.
[9] Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, S. 16, 19.
[10] „Als höchstes herrschendes Gemeinwesen."
[11] Rehm, Allgemeine Staatslehre, S. 61.

essentiel de la souveraineté d'un État ne repose pas sur son plus ou moins de dépendance d'un autre État, mais bien sur la faculté qu'il a de se donner une constitution, de fixer ses lois, d'établir son gouvernement, etc., sans l'intervention d'aucune nation étrangère"[12].

Jellinek definiert in seiner Lehre von den Staatenverbindungen[13]: „Souveränetät ist die Eigenschaft eines Staates, kraft welcher er nur durch eigenen Willen rechtlich gebunden werden kann".

Nach der herrschenden Meinunng ist die Souveränetät die Rechtsmacht eines Gemeinwesens über seine Kompetenz[14].

Um bei dieser Fülle sich widersprechender Ansichten das Wesen der Souveränetät zu erkennen, ist zunächst auf die Unterscheidung einer staatsrechtlichen von einer völkerrechtlichen Souveränetät einzugehen. Man kann eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite der Souveränetät unterscheiden. Souveränetät im staatsrechtlichen Sinne (auch innere Souveränetät, souveraineté intérieure genannt) gestattet dem Staate — vermöge seiner Verfassung —

---

[12] Calvo, Le droit international, I, p. 171. Dieselbe Meinung vertreten noch: Pradier Fodéré, a. a. O. I, § 133; Lorimer, Principes de droit international, Chapitre XI; Karamichaloff, a. a. O., p. 12: „ . . . quand un État possède la souveraineté à l'intérieure, quand il a le droit de déterminer librement sa competence, il a le droit par là-même de se présenter devant les autres États afin d'engager avec eux des relations internationales." „La souveraineté extérieure, c'est la souveraineté intérieure qui rejaillit en dehors du territoire de l'État."

[13] S. 34.

[14] Anschütz in Kohler-Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, II, S. 468.

seine Gesetze, seine Organisation, die Beziehungen zwischen den verschiedenen Elementen, aus denen er sich zusammensetzt, zu regeln, wie er es für gut hält, und die Anwendung seiner Gesetze sowohl gegenüber den eigenen Untertanen als auch gegenüber den Ausländern durchzuführen[15]. Souveränetät im völkerrechtlichen Sinne (äussere Souveränetät, souveraineté extérieure) bedeutet eine höchste weltliche Gebietsherrschaft, auf Grund deren ein Staat sich den anderen Staaten gegenüber als eine unabhängige juristische Person erweist[16].

Souveränetät ist aber ein „einheitlicher Begriff, es gibt keinen Unterschied zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Souveränetät“[17]. Die Souveränetät äussert sich wohl nach verschiedenen Richtungen hin; darum gibt es aber keine verschiedenen Souveränetätsarten, sondern die eine Souveränetät strahlt ihre Wirkungen nach verschiedenen Richtungen aus[18].

---

[15] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 24; Pradier Fodéré, a. a. O. I, p. 233 ff.

[16] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 23; vergl. auch Pradier Fodéré, I, § 135; im Gegensatz hierzu führt Sirmagieff aus, a. a. O. p. 149: „L'expression de souveraineté extérieure ne saurait servir à désigner l'indépendance de l'État dans ses relations avec les autres États et les différents droits qu'il peut exercer à leur égard.“

[17] Zorn, Staatsrecht, I, S. 66; Ullmann, Völkerrecht, S. 41: „Die Souveränetät ist ein einheitlicher Begriff. Gleichwohl kann die Souveränetät vom Standpunkt des Staates als Einzelpersönlichkeit und von jenem als Mitglied der Staatengemeinschaft in Betracht gezogen und sohin eine staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite der Souveränetät unterschieden werden.“

[18] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 22: „Es ist ferner herkömmlich, von einer staatsrechtlichen

Das Wesen der Souveränetät ist die unumschränkte Einheit der gesamten Hoheitsrechte[19], und ein Staat ist nur dann als vollkommen souverän anzusehen, wenn er nicht nur die inneren, sondern auch die äusseren Hoheitsrechte unbeschränkt ausübt[20].

Souveränetät ist die höchste Eigenschaft, die von keinem Höheren abhängige Herrschermacht (summa potestas) des Staates[21] und äussert sich nach innen in der Macht selbständiger Verfassung- und Gesetzgebung, nach aussen in der uneingeschränkten völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit, die besonders hervortritt:

a) in der Unterhaltung des völkerrecht-

---

und einer völkerrechtlichen Souveränetät zu sprechen. Insoferne darunter einerseits die Gesamtheit der über das Staatsgebiet und Staatsvolk ausgeübten Hoheitsrechte, andererseits die Hoheitsrechte verstanden werden, welche einem Staate anderen gegenüber zustehen, so ist das nur eine ungenaue Ausdrucksweise, gegen die sich indes so lange wenig einwenden lässt, als man dem Sprachgebrauche keine tiefere wissenschaftliche Bedeutung beilegt. Es wird jedoch weiters noch behauptet, dass unter dem Worte Souveränetät zwei wesentlich verschiedene Dinge gedacht werden, nämlich einmal die Eigenschaft des Staates als höchster und zweitens als unabhängiger Macht." Vgl. auch S. 23.

[19] Vgl. Zorn, Staatsrecht, I, S. 62 ff.; Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 16 ff.; Meyer, a. a. O. S. 27.

[20] Übereinstimmend: Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 89 ff.; Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, S. 88: „Die Souveränetät eines Staates zeigt sich in der Ablehnung jeder fremden Staatshandlung auf seinem Gebiet und in der Freiheit, ohne Behinderung fremder Staaten den eigenen Staatswillen selbst zu bestimmen sowie nach eigenem Ermessen zu äussern und zu betätigen. Zu den regelmässigen Souveränetätsrechten eines Staates gehört auch das Recht, für den Verkehr mit anderen Staaten seine Stellvertreter zu bezeichnen und zu ermächtigen."

[21] Zorn, Staatsrecht, I, S. 62 ff.

lichen Verkehrs durch ständige diplomatische Agenten (ius legationum);

b) in der Fähigkeit zum Abschluss von Verträgen (ius foederum et tractatuum);

c) in dem Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen (ius belli ac pacis)[22].

Jeder Staat, der im Besitze dieser Rechte ist und sie ohne Mitwirkung einer übergeordneten Staatsgewalt in unbeschränkter Weise ausübt, ist vollkommen unabhängig und souverän[23].

Ein Staat ist vorhanden, sobald ein auf einem bestimmten Territorium sesshaftes Volk sich als unabhängig erweist. Bei den durch Lostrennung von bestehenden Staatswesen neu entstehenden Staaten ist natürlich der Ausschluss der bisherigen Staatsgewalt von dem Gebiete, welches die Grundlage für den neuen Staat bildet, die erste Voraussetzung[24]. Die völkerrechtliche Persönlichkeit entwickelt sich nach Massgabe der Beziehungen des neuen Staates

---

[22] v. Liszt, Das Völkerrecht, 5. Aufl., S. 50.

[23] Zorn, Staatsrecht, I, S. 76: „Die Souveränetät findet ihren prägnantesten Ausdruck in der Setzung des Rechtes". Denn: „das Recht ist das der menschlichen Gesellschaft in allen ihren Organisationsformen notwendige Ordnungsprinzip", die „dem Staate notwendige Erscheinungsweise" (Haenel). Wer das Recht setzt, ist Inhaber der Souveränetät".

[24] Jellinek, Staatslehre, 2. Aufl. S. 271: „Eine staatliche Neubildung ist dann vollendet, wenn alle wesentlichen Stücke eines Staates im gegebenen Falle unzweifelhaft faktisch vorhanden sind und sich das so gebildete Gemeinwesen staatlich zu betätigen in der Lage ist. Das ist aber der Fall, wenn seine Organe tatsächlich Herrschaft üben, ihnen tatsächlich Gehorsam gezollt wird." Vgl. ferner H. Pohl, Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes, (1905) S. 1, 3, 25 ff., insbesondere S. 35.

zu den fremden Staaten[25]. Es steht jedem Staate frei, mit dem neuen Staate in Beziehungen zu treten oder die Anerkennung seiner Existenz als Mitglied des Konzertes der Mächte zu verweigern.

§ 6. Halbsouveränetät.

Da die Souveränetät ein einheitlicher Begriff ist, erscheint es unlogisch, von einer Halbsouveränetät zu sprechen[1]. Dem Wortsinne nach bedeutet „Halbsouveränetät" einen Teil der Souveränetät. Wenn überhaupt eine rechnerische Teilung der Souveränetät möglich wäre, dann wäre nicht einzusehen, warum man nicht auch von $^1/_3$- und $^1/_4$-Souveränetät sprechen sollte. Von einer „Halbsouveränetät" oder geteilten Souveränetät kann logisch nicht die Rede sein, wohl aber von einer unvollkommenen oder be-

---

[25] v. Holtzendorff, a. a. O. II, S. 6: „Um die Eigenschaft völkerrechtlicher Persönlichkeit zu erlangen, bedarf der Staat: erstens, der Machtfähigkeit und Berechtigung freier Selbstbestimmung in seinen auswärtigen Beziehungen (Souveränetät im völkerrechtlichen Sinne); und zweitens, des durch tatsächliche Übung oder ausdrückliche Erklärung allgemein glaubwürdig gewordenen Willens, sich in Gemässheit des bereits in Geltung befindlichen Massstabes internationaler Berechtigung und Verpflichtung nach aussen hin selbst zu bestimmen und zu beschränken."

[1] Zorn, Staatsrecht, I, S. 65: „Souveränetät ist höchste Gewalt: weder ist es begrifflich möglich, dass über der souveränen Gewalt eine andere höhere Gewalt stehe, denn in diesem Falle ist eben die letztere die souveräne Gewalt; noch ist es begrifflich möglich, dass die Souveränetät geteilt werde, denn in diesem Falle wäre eben keine höchste Gewalt vorhanden, sondern man könnte nur von zwei hohen Gewalten sprechen, zwischen denen Kollisionen möglich wären, ohne dass eine definitiv entscheidende Rechtsinstanz gegeben wäre."

schränkten Souveränetät[2]. Unter der sog. „Halbsouveränetät“ ist nicht die Hälfte der Souveränetät, sondern nur eine unvollkommene, eine beschränkte Souveränetät zu verstehen. Der Ausdruck „Halbsouveränetät“ soll den Übergang von der Untertanenschaft zur Souveränetät und umgekehrt vermitteln[3].

Die Entstehungsgründe der Souveränetätsbeschränkung sind verschieden, je nachdem es sich um eine Machterweiterung ehemals völlig abhängiger Provinzen handelt, oder um einen Machtverlust ehemals souveräner Staaten, die ihre volle Unabhängigkeit nicht zu behaupten vermochten.

In jeder derartigen Souveränetätsbeschränkung liegt Abhängigkeit von einer anderen Staatsgewalt. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann langsam als notwendiges Produkt der politischen Entwickelung gewohnheitsrechtlich entstehen; regelmässig wird aber ein Schutzvertrag[4] die Souveränetätsbeschrän-

[2] Zorn, Staatsrecht, I, S. 66; Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 35 ff..

[3] Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 103.

[4] v. Holtzendorff, a. a. O. II, S. 101: „Solche die Halbsouveränetät konstituirenden Verträge können in mehrfacher Weise zu Stande kommen: entweder zwischen den zunächst an dem Schutzverhältnis selbst beteiligten Staaten, . . . oder im Wege einer durch Kongresse oder Konferenzen vermittelten collektiven Vertragsschliessung, wie auf der Pariser Friedenskonferenz 1856, oder auf dem Berliner Kongress 1878 bezüglich gewisser Balkanstaaten. Es ist in solchen Fällen möglich, dass alsdann mit der Begründung der Halbsouveränetät eine Übernahme einer Garantie zu Gunsten der mindermächtigen Staaten verbunden wird und dann das Schutzverhältnis eine doppelte Richtung erhält: einmal im Sinne der inneren Selbständigkeit des beschützten Staates gegenüber willkürlichen Interventionen des Suzerains und sodann gegenüber auswärtigen von dritter Seite drohenden Gefahren, die der Suzerain von dem durch ihn beschützten Staate abzuwehren berechtigt und verpflichtet wird.“

kung eines Staates begründen, ein Vertrag, der entweder im Zusammenhang mit Friedensverträgen steht (wie es im Pariser und Berliner Vertrag der Fall war) und dem minder mächtigen Staate aufgenötigt sein kann, oder als das Werk einer völlig freien Vereinbarung erscheint[5], an der auch der zu beschränkende Staat beteiligt ist. Der Schutzvertrag enthält die Begründung eines Abhängigkeitszustandes zwischen dem Suzerän (Oberstaat) und Vasallen (Unterstaat), vermöge dessen völlige internationale Selbständigkeit nur dem Oberstaate zukommt[6].

„Das wesentliche Kriterium des halbsouveränen Staates besteht in der Unterordnung seiner auswärtigen Verhältnisse unter eine ausländische Staatsgewalt; im Bereich seiner inneren Administration dagegen ist er zuallermeist völlig autonom"[7]. „Der halbsouveräne Staat ist einem anderen Staate (Oberstaat, Suzerän) untergeordnet, und diese Unterordnung äussert sich hauptsächlich, in einzelnen Fällen ausschliesslich, in den auswärtigen Beziehungen, während in den inneren Angelegenheiten der Halbsouverän im ganzen frei und selbständig waltet."[8]

Boghitchévitch betrachtet die Halbsouveränetät als „ein Rechtsverhältnis zwischen einer souveränen Staatsgewalt" und „einer durch ihren Willen von ihr geschaffenen anderen Staatsgewalt", wonach dem Unterstaate aus eigener Macht des Oberstaates „die administrative Autonomie in complexu zu eigenem Rechte zur Ausübung übertragen werden muss,

---

[5] v. Holtzendorff, a. a. O. I, S. 101.
[6] Übereinstimmend v. Liszt, a. a. O., S. 53 ff.
[7] F. v. Martens, Völkerrecht I, S. 250.
[8] Rivier, a. a. O., S. 104.

während die politische Autonomie übertragen werden kann“[9].

Wenn ein Staat aber die administrative und politische Autonomie zu eigenem Rechte ausübt, d. h. wenn er die selbständige Verfassung- und Gesetzgebung geniesst und auch die äusseren Hoheitsrechte ausübt, kann er nicht mehr, wie Boghitchéwitch behauptet, als halbsouveräner Staat angesehen werden, sondern ist nach dem Begriff der Souveränetät ein vollkommen souveräner Staat. Was bleibt dem Oberstaate denn von seiner Oberherrlichkeit übrig? Ein nudum ius. Wenn man einem sog. halbsouveränen Staate die Ausübung der politischen Autonomie zuerkennt, gesteht man ihm damit logischer Weise das Gesandtschaftsrecht, das Vertragsrecht und das Kriegsrecht zu, welche die wesentlichen Merkmale der Souveränetät sind. Ein Staat, der in den Besitz dieser Rechte gelangt, ist unbestreitbar ein souveräner Staat.

Eine kurze Betrachtung der Rechtsverhältnisse verschiedener halbsouveräner Staaten des letzten Jahrhunderts wird genügen, die Richtigkeit dieses Satzes darzutun. Durch den Pariser Vertrag (1856) wurden die Donaufürstentümer Moldau, Walachei (Art. XXII) und Serbien (Art. XXVIII) als halbsouveräne Staaten anerkannt. Nach diesem Vertrage war den Fürstentümern eine unabhängige und nationale Verwaltung sowie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt gesichert. Bis zum Berliner Kongresse, der die vollständige Unabhängigkeit der Fürstentümer aussprach, haben sie die vollkommene administrative Autonomie genossen, haben

---

[9] Boghitchévitsch, a. a. O., S. 148, 230 ff.

aber nie von äusseren Hoheitsrechten Gebrauch machen können. In ihren Beziehungen zum Auslande sind sie bis zur Erlangung ihrer völligen Unabhängigkeit stets von dem Suzerän abhängig geblieben, und alle von der Pforte abgeschlossenen Verträge galten ohne weiteres auch in den Fürstentümern[10].

Der Schluss ist also gerechtfertigt: dem halbsouveränen Staate steht die „administrative Autonomie in complexu" zu, aber auch nur diese. Denn er ist in seinen internationalen Beziehungen einer fremden Macht untergeordnet, und darbt der „politischen Autonomie". Die Beschränkungen des Unterstaates bestehen hauptsächlich in dem Mangel der politischen Autonomie. Auf Grund dieser Beschränkung muss der gesamte internationale Verkehr des halbsouveränen Staates mit dem Auslande durch den Oberstaat vermittelt werden[11]. Der halbsouveräne Staat kann unter Umständen berechtigt sein, beim Oberstaate einen Agenten zu haben, der aber nicht den Charakter eines diplomatischen Vertreters besitzt[12]. Auch hat der Unterstaat kein eigenes Kriegsrecht; das Recht Krieg zu führen, steht nur dem Oberstaate zu[13].

---

[10] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 148 f.: „Trotz alledem sind die christlichen Vasallenstaaten (Moldau, Walachei, Serbien, S. 147) von der Pforte stets als Provinzen des ottomanischen Reiches betrachtet worden und werden von ihr in offiziellen Aktenstücken bei jeder passenden Gelegenheit als integrierende Bestandteile des Reiches und ihre Einwohner als Untertanen desselben bezeichnet." Vgl. auch unten § 8.

[11] v. Liszt, a. a. O., S. 53 ff; dagegen Despagnet, a. a. O., p. 25.

[12] S. Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 147 ff.

[13] Boghitchévitch, a. a. O. S. 245; v. Holtzendorff II, a. a. O., S. 104 ff.

Halbsouverän ist ein mit innerer Selbständigkeit versehener Staat, dem infolge seines Abhängigkeitsverhältnisses die äusseren Hoheitsrechte vollständig abgehen. Er bleibt im Abhängigkeitsverhältnis, solange ihm die Ausübung der äusseren Hoheitsrechte, d. h. das Gesandtschaftsrecht, das Vertragsrecht und das Kriegsrecht, nicht zuerkannt sind. Der halbsouveräne Staat ist auch kein vollberechtigtes Subjekt des Völkerrechts[14]; er kann diese völkerrechtliche Persönlichkeit nur dann erlangen, wenn er die äusseren Hoheitsrechte selbständig ausübt.

---

[14] Vgl. Zorn, Staatsrecht I, S. 63, Anm. 7; dagegen Pischel, Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität, S. 56: „Heute sind auch nicht souveräne Staaten als völkerrechtliche Rechtssubjekte anzusehen, und natürlich unter ihnen vor allem die Vasallenstaaten."

Zweites Kapitel.

Gesandtschaftsrecht.

§ 7. Allgemeines.

Unter den Merkmalen, die die Souveränetät eines Staates kennzeichnen, ist das erste und wichtigste das Recht, bei den anderen Staaten Vertreter zu haben, welche beauftragt sind, die durch die Bedürfnisse des internationalen Verkehrs hervorgerufenen Beziehungen zu pflegen[1].

Dieses Recht der Staaten, Vertreter zu entsenden, die ihnen als Vermittler in ihren Beziehungen zu anderen Mächten dienen, wird aktives Gesandt-

---

[1] v. Holtzendorff, a. a. O. III, S. 605: „Das Völkerrecht beruht auf dem Bedürfnis jedes staatlich verfassten Gemeinwesens mit andern seiner Art zu verkehren. Um die Beziehungen eines Gemeinwesens zu andern zu regeln, bedarf es bestimmter Organe. Diese sind einmal die Personen, denen durch die Verfassung des Staates die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übertragen ist, also die Person oder die Personen, in deren Händen die Ausübung der Souveränetät liegt und die von ihnen unmittelbar Beauftragten, sodann Beamte, welche nach den Weisungen dieser Vorgesetzten die auswärtigen Interessen des Staates ausserhalb desselben bei andern Regierungen vertreten." Calvo, a. a. O. III, § 1321: „Un des attributs essentiels de la souveraineté et de l'indépendance des nations est le droit de légation, qui consiste dans la faculté de se faire représenter au dehors par des agents diplomatiques et consulaires chargés de cultiver avec les autres nations des rélations d'amitié et de bonne harmonie."

schaftsrecht (droit de légation actif), und das Recht, Vertreter anderer Staaten zu empfangen, passives Gesandtschaftsrecht (droit de légation passif) genannt[2].

Die Berechtigung, diplomatische Agenten zu entsenden oder zu empfangen, steht nur den souveränen Staaten zu[3], deren Unabhängigkeit allgemein anerkannt ist, den Staaten, die im Besitze des Kriegs-, Friedens- und Vertragsrechtes sind, mit einem Worte: den Staaten, die den anderen Mächten und Regierungen gegenüber, zu denen sie die Vertreter entsenden, das Recht haben, ihre politische Unabhängigkeit zu behaupten[4]. Diese allein können ihren

---

[2] Zorn, Staatsrecht II, S. 412; Rivier, a. a. O., S. 259.

[3] Das gilt regelmässig auch für Bundesstaaten. So steht in der nordamerikanischen Union und in der schweizerischen Eidgenossenschaft das Gesandtschaftsrecht nur der Gesamtstaatsgewalt zu. Über die eigenartige, nur aus der besonderen verfassungsgeschichtlichen Entwickelung erklärliche Konkurrenz bundesstaatlichen und einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechtes im Deutschen Reiche siehe Ullmann, a. a. O., S. 93; besonders auch Zorn, Staatsrecht I, S. 124, Anm. 35: „. . . Spezialgesandtschaften deutscher Bundesglieder, die den Reichsgesandtschaften nicht systematisch untergeordnet sind, sind aber im Bundesstaate eine Anomalie so grosser und so bedenklicher Art, dass dies nicht rasch genug beseitigt werden könnte. Wenigstens sollte eine organische Eingliederung des einzelstaatlichen Gesandtschaftswesens in das Reichsgesandtschaftswesen als Prinzip aufgestellt werden."

[4] Zorn, Staatsrecht II, S. 415: „Das Gesandtschaftsrecht ist ein Ausfluss der Souveränität. Demgemäss können nur souveräne Staaten dieses Recht haben, wobei die Staatsform selbstverständlich völlig irrelevant ist"; v. Liszt, a. a. O., S. 121; Rivier, a. a. O., S. 261: „Nur souveräne Staaten haben volles aktives und passives Gesandtschaftsrecht." Vgl. auch v. Holtzendorff, a. a. O. III, S. 620; Calvo, a. a. O. III, § 1322: „En principe, le droit de légation

Gesandten den offiziellen Charakter verleihen; denn keine einer Staatsgewalt unterworfene Privatperson, wie gross auch im übrigen ihre Wichtigkeit und ihre Vorrechte sein mögen, erfreut sich eines gleichen Rechtes[5].

Dieses Recht eines jeden souveränen Staates, Vertreter zu anderen Staaten zu entsenden, ist ein Recht, das unabhängig von jedem Vertrage besteht und unmittelbar aus der Souveränetät des Staates fliesst[6].

Die Ausübung des diplomatischen Repräsentationsrechtes steht dem Träger der Souveränetät zu[7].

---

est l'apanage exclusif des États qui sont indépendants, „qui summi sunt compotes inter se." Siehe ferner Laband, a. a. O. III, § 71; Ullmann, a. a. O., § 35; Heffter, Das europäische Völkerrecht, § 200; Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 357 ff.; v. Martens, Völkerrecht II, S. 22 ff. Kein Staat ist imstande einem souveränen Staate das Gesandtschaftsrecht zu bestreiten, denn darin läge die Bestreitung seiner Existenz als völkerrechtliche Persönlichkeit; siehe Calvo, a. a. O. III, § 1321; De Sa Valle, Des agents diplomatiques, p. 89.

[5] Zorn, Staatsrecht II, S. 415: „ . . . Personen, welche rechtlich in einem Untertanenverhältnis stehen, das Gesandtschaftsrecht nicht haben können, es sei denn, dass ihnen dasselbe von ihrem Staate zur Ausübung delegiert worden wäre, was insbesondere im Kriege bezüglich der Führer selbständig operierender Heereskörper vorkommen mag." — Über die völkerrechtliche Stellung des Papstes, der niemandes Untertan ist, vgl. Ullmann, a. a. O., S. 62 ff.; Geffken, bei v. Holtzendorff II, S. 180; v. Martens, Völkerrecht II, S. 21 ff.; Pradier Fodéré, a. a. O. § 1288. Das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 siehe bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 107 ff.

[6] Claparède, Essai sur le droit de représentation diplomatique, p. 36 ff.

[7] Die Person, oder die Personen, in deren Hand die oberste Leitung der internationalen Beziehungen eines Staates liegt,

Regelmässig übertragen aber die Autoritäten, bei denen die Entscheidung in internationalen Fragen steht, die eigentliche Führung der Geschäfte einer bestimmten Behörde (dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten). Die diplomatischen Agenten sind die ausführenden Organe dieser Behörde und haben die Aufgabe, eine Regierung bei der anderen zu vertreten.

Nach den Staatsverträgen von Wien (19. März 1815) und Aachen (21. November 1818) sind vier Rangklassen von ständigen diplomatischen Beamten zu unterscheiden[8]:

a) die Botschafter (ambassadeurs), die als persönliche Vertreter ihres Souveräns gelten und Anspruch auf ein besonderes umfangreiches Ehrenzeremoniell haben;

b) die Gesandten im engeren Sinn, die nicht Botschafter sind und doch beim Souverän beglaubigt werden. Sie stehen den Botschaftern nach und führen den Titel „Envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires";

c) die durch den Aachener Kongress von 1818

---

können auch durch die Verfassung desselben bestimmt werden. Art. XVII der Verfassung Bulgariens vom 16/28. April 1879 erkennt dem Fürsten die Ausübung dieses Rechtes zu: „Der Fürst ist der Vertreter des Fürstentums in allen Beziehungen desselben zu fremden Staaten. In seinem Namen und mit Vollmacht von seiten der Nationalversammlung werden mit den Nachbarstaaten eigene Verträge über solche Verwaltungsangelegenheiten des Fürstentums abgeschlossen, bei denen die Teilnahme und Mitwirkung der Regierungen derselben erforderlich ist."

[8] Vgl. Zorn, Staatsrecht II, S. 424 ff; Pradier Fodéré, a. a. O. III, § 1277; v. Liszt, a. a. O., S. 122; v. Martitz, in „Systematische Rechtswissenschaft", 1906 (Die Kultur der Gegenwart, Teil II, Abteilung VIII), S. 462.

geschaffene Rangklasse der Ministerresidenten wird ebenfalls von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt;

d) die Geschäftsträger (chargés d'affaires) werden bei den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt; diese Beglaubigung bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bildet für die Gesandten IV. Klasse das unterscheidende Merkmal ihres diplomatischen Charakters[9].

Alle in diese vier Klassen gehörenden Agenten haben diplomatischen Charakter, und für die Frage, ob einem Staate das Gesandtschaftsrecht zusteht, kommt es nicht darauf an, ob er alle vier Klassen oder nur eine derselben als offizielle Vertreter in fremde Staaten entsendet[10].

Nach der gemeinsamen heutigen Staatenpraxis bilden die Konsuln auch eine eigene Art von Agenten, hauptsächlich für Handelssachen, zum Teil aber auch für die sonstigen Verkehrsinteressen auswärtiger Staaten in einem fremden Lande. Den

---

[9] Pradier Fodéré, a. a. O. III, § 1285: „La quatrième classe des ministres publics comprend les chargés d'affaires accrédités seulement auprès des ministres des affaires étrangères ... Le point caractéristique de cette dernière classe, c'est d'être accrédité auprès des ministres des affaires étrangères." v. Liszt, a. a. O., S. 122: „Wesentlich ist jedoch, von den Fragen der Etikette abgesehen, nur, dass die Gesandten der drei ersten Klassen von dem Staatshaupt bei dem Staatshaupt, die der vierten Klasse dagegen vom Minister bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt werden."

[10] Pradier Fodéré, a. a. O. III, § 1277: „A quelque classe qu'ils appartiennent, tous les agents diplomatiques ont le même caractère et la même mission; ils sont les représentants de leurs pays." Vgl. auch § 1265.

Konsuln ist aber noch kein diplomatischer Charakter zuerkannt worden[11].

§ 8. Gesandtschaftsrecht und halbsouveräne Staaten.

Bei der Beantwortung der Frage, ob auch den halbsouveränen Staaten das Gesandtschaftsrecht zusteht, gehen die Meinungen auseinander. Nach Heffter kann das Gesandtschaftsrecht einem halbsouveränen Staate, soweit ihm nicht jede auswärtige Wirksamkeit oder Vertretung versagt ist, nicht verweigert werden[1]; er begründet seine Behauptung, indem er ausführt: „Vormals gab es selbst Städte und Korporationen unter landesherrlicher Gewalt, welche dennoch in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelssachen, Gesandte schicken konnten.“[2]

Dagegen haben mit Recht Zorn, Rivier, v. Liszt, v. Holtzendorff, Calvo, Gareis, Ullmann, Pradier-Fodéré, Bonfils, De Sa Vallé den halbsouveränen Staaten das Gesandtschaftsrecht versagt.

„Auch die sog. halbsouveränen Staaten“, sagt Zorn, „haben ein Gesandtschaftsrecht an sich nicht,

---

[11] Zorn, Staatsrecht II, S. 449: „Das Konsularrecht ist bis jetzt weit weniger als das Gesandtschaftsrecht international gemeinsames Recht geworden. Da jedoch die Interessen der Staaten auch in dieser Materie identisch und vielleicht gemäss der modernen Verkehrsentwickelung noch schwerwiegender sind, als dies beim diplomatischen Dienste der Fall, so ist zu wünschen und zu hoffen, dass auch das Konsularrecht mehr und mehr ein internationalgemeinsames werden wird. Die entwickeltste Konsulargesetzgebung hat Frankreich.“ Siehe die „Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs“ von Ph. Zorn, Guttentag'sche Sammlung, 2. Auflage, 1901.

[1] Heffter-Geffcken, Das europäische Völkerrecht, S. 417.

[2] Heffter-Geffcken, a. a. O., S. 418, Anm. 2.

sondern können ein solches prinzipiell nur auf Grund der Delegation ihres Suzeräns ausüben . . ."[3]

Nach Rivier besitzen die halbsouveränen Staaten das Gesandtschaftsrecht in der Regel nicht, ausser etwa wenn es das Verhältnis zum Oberstaate gestatte[4].

v. Liszt vertritt dieselbe Meinung: „Der halbsouveräne Staat wird im diplomatischen Verkehr durch den Schutzstaat vertreten. Die von oder bei ihm etwa beglaubigten besondern Agenten entbehren des diplomatischen Charakters."[5]

Auch v. Holtzendorff spricht den abhängigen Staaten das Gesandtschaftsrecht ab. „Die Schutzherrschaft," sagt er, „welche die innere Autonomie des geschützten Staates bestehen lässt, legt die Vertretung desselben nach aussen in die Hand der Regierung, welche den Schutz gewährt . . ."[6]

---

[3] Zorn, Staatsrecht II, S. 416.

[4] Rivier, a. a. O., S. 261.

[5] v. Liszt, a. a. O., S. 121; ebenso Rivier, a. a. O., S. 261, Anm. 1; und Geffcken, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts, 1908, S. 51: „Die Beschränkung der internationalen Verkehrsrechte eines völkerrechtlich beherrschten Staates äussert sich als Beschränkung der Vertretungshoheit, der Vertragshoheit, der Kriegshoheit. Dem beschränkten Staate kann also das aktive und passive Gesandtschaftsrecht entzogen sein, er wird gegenüber dritten Staaten durch die diplomatischen Agenten seines Oberstaates vertreten. Hält er neben diesen eigene Agenten bei dritten Staaten, so entbehren dieselben doch des diplomatischen Charakters"; Boghitchévitch, a. a. O., S. 242: „Der halbsouveräne Staat wird auch bei den fremden Vertretern gerade so, wie er es mit einem Vertreter eines halbsouveränen Staates zu tun pflegt, diplomatische Formen nach Möglichkeit anwenden, um dadurch die eigentlich konsulare Vertretung der Mächte zu verdecken und an eine diplomatische Vertretung glauben zu machen."

[6] v. Holtzendorff, a. a. O. III, S. 620.

Über das Vertretungsrecht äussert sich Calvo in dem gleichen Sinne: „Le droit de légation étant inhérant à celui de souveraineté on comprend qu'il ne puisse être exercé par un Etat dépendant et mi-souverain.“ [7]

Durch die völkerrechtliche Praxis wird die Ansicht, dass die halbsouveränen Staaten des Gesandtschaftsrechts entbehren, unterstützt. Nehmen wir zum Beispiel gewisse Vasallenstaaten des letzten Jahrhunderts: Moldau, Walachei, Serbien, Ägypten und Tunis, die alle unter der Suzeränetät der Türkei standen.

Unter diesen Staaten hatten Ägypten und Tunis eine völlig unabhängige Verwaltung besessen, sogar das Recht, ohne Mitwirkung der Pforte Handels- und Zollverträge abzuschliessen, und ihre Vasallität war nur auf die Zahlung eines Tributs beschränkt. Das diplomatische Repräsentationsrecht wurde jedoch von keinem dieser Staaten aktiv oder passiv ausgeübt[8].

Seitdem die Moldau, die Walachei und Serbien von der Türkei erobert waren, sind sie niemals, so wie es mit Bulgarien geschehen war, als türkische Provinz einverleibt worden. Im J. 1774 erhielten die Moldau und die Walachei durch den Vertrag von Kutschuk-Kainardja das Recht, in Konstantinopel Geschäftsträger von griechischer Konfession zu be-

---

[7] Calvo, a. a. O. III, § 1321. Vgl. ferner Gareis, S. 111; Ullmann, S. 92, Pradier Fodéré III, § 1241; De Sa Vallé, Des agents diplomatiques, p. 89.

[8] Vgl. Engelhardt, Situation de la Tunisie au point de vue du droit international, R.D.J. XIII, p. 331 ff.; De Martens, La question Egyptienne et le droit international, R.D.J. XIV, p. 355 ff.; Boghitchévitch, a. a. O., S. 58—63, 64, 65; Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 150 ff.

glaubigen, um ihre Interessen und diejenigen ihrer Religionsgenossen zu vertreten; obgleich diese Agenten unter dem Schutze des Völkerrechts standen und das Recht der Exterritorialität, ebenso die meisten der anderen diplomatischen Immunitäten, genossen, sind sie doch niemals den Repräsentanten der fremden Mächte gleichgestellt worden[9]. Sie wurden immer als Delegierte eines Vasallen bei seinem Suzerän, nicht als Gesandte eines Staates bei einem anderen Staate betrachtet.

Durch den Vertrag von Adrianopel (1829) wurden die christlichen Untertanen der Türkei unter den Schutz Russlands gestellt, in dem sie bis zum Krimkrieg (1856) verblieben. Bis zu diesem Zeitpunkte waren die genannten Fürstentümer trotz des russischen Protektorats Vasallen der Pforte und hatten kein Gesandtschaftsrecht.

Was Serbien betrifft, so war dieses seit dem Frieden von Bukarest (1812), der dem durch Milos Obrenowitsch geleiteten Aufstand gegen die Türkei

---

[9] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 147, Anm. 17: „Die der Moldau und Wallachei durch den Frieden von Kutschuk-Kainardji (1774) eingeräumte Vertretung durch Agenten bei der Pforte hatte allerdings einen völkerrechtlich sehr zweifelhaften Charakter. Es entsprach nämlich der Praxis des ottomanischen Reiches, dass die Provinzialgouverneure sich durch Agenten an dem Zentralsitz der Administration vertreten liessen, wie denn auch Serbien durch den Hatischerif vom 3. August 1830 (Tkalac, S. 258) eine solche Vertretung eingeräumt wurde. Artikel II des erwähnten Friedens (Martens, Rec. t. II, p. 305) bestimmte nun, dass die Agenten der Fürstentümer, welche sonst der Willkür des Türkischen Hofes preisgegeben waren, behandelt werden sollen „comme personnes jouissantes du Droit des Gens, c'est à dire à l'abri de toute violence“.

ein Ende machte, völlig der Pforte unterworfen. Ein Hatti-Scherif[10] vom Jahre 1831 befriedigte endlich einen Teil der Wünsche der serbischen Bevölkerung, indem er ihr das Recht, ihren Fürsten frei zu wählen, zugestand. Die Krone wurde alsdann in der Familie Milos' Obrenowitsch erblich erklärt. Ein zweiter Hatti-Scherif bestimmte im Jahre 1833 die Beziehungen zwischen Vasall und Suzerän[11].

Der internationale Kongress von Paris (1856) regelte endlich die Stellung der als Vasallen der Türkei anerkannten Fürstentümer Moldau und Walachei; das russische Protektorat wurde abgeschafft und durch eine gemeinsame Garantie der Signatarmächte ersetzt[12]. Durch den Art. XXIII erkannte die Türkei feierlich die Unabhängigkeit der beiden Fürstentümer, was die Verwaltung, die Gesetzgebung, den Kultus, den Handel und die Schiffahrt betraf, an[13]. Gleichzeitig wurde die Organisation einer nationalen Armee beschlossen und bestimmt, dass eine bewaffnete Intervention in den Fürstentümern nicht ohne vorherige Zustimmung der Signatarmächte des Vertrages stattfinden könne[14].

Dieselben Prinzipien der religiösen, gesetzgeberischen, administrativen Unabhängigkeit wurden

---

[10] Bedeutet: „Heilige Schrift" und ist zu vergleichen mit Kabinettsorder.

[11] Siehe Einzelheiten bei Boghitchévitch, a. a. O., S. 23 ff.

[12] D. h. Österreich, Frankreich, Grossbritannien, Sardinien, Russland und Preussen.

[13] Art. XXIII des Pariser Vertrages vom 30. März 1856: „Die Hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstentümern (Moldau und Walachei, Art. XXII) eine unabhängige und nationale Verwaltung sowie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt zu erhalten . . ."

[14] Art. XXVI und XXVII des Pariser Vertrages.

ebenfalls zugunsten Serbiens, das sich in derselben Lage befand wie die Moldau und Walachei, proklamiert unter der Garantie der Signatarmächte[15]. Ferner erhielten Serbien, Moldau und Walachei das Recht, in die Donaukommission[16], die durch denselben Vertrag von 1856 eingesetzt war, und die aus Delegierten Österreichs, Bayerns, der Türkei und Württembergs bestand, je einen Kommissar zu entsenden, dessen Ernennung aber von der Pforte gutgeheissen werden musste[17].

Später durften Moldau und Walachei gemäss Art. IX des Vertrages von 1858 bei der Pforte einen Agenten haben, der aber auch nicht als Mitglied des diplomatischen Korps betrachtet wurde[18]. Im Jahre 1859 haben die Moldau und die Walachei den Oberst Cousa zum Souverän beider Staaten gewählt. Diese so geschaffene reine Personalunion wurde im Jahre 1862 zur Realunion, und seit dieser Zeit bilden die beiden Fürstentümer unter dem Namen „Rumänien" nur einen Staat, dessen Hauptstadt Bukarest ist. Aber diese Veränderung hatte auch in der Stellung dieser beiden Staaten zur Türkei und zu Europa nichts geändert[19].

Bis zum Berliner Kongress (1878), der definitiv

---

[15] Art. XXVIII.

[16] Siehe über Donaukommission v. Liszt, a. a. O., S. 47 ff.

[17] Art. XVII des Pariser Vertrages.

[18] Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 148, Anm. 17: „... Auch die Vertretung Rumäniens bei der Pforte gemäss Art. IX des Vertrages von 1858 hatte einen exzeptionellen Charakter, indem die rumänischen Agenten nicht als Mitglieder des diplomatischen Korps betrachtet wurden."

[19] Siehe die Beschwerde der rumänischen Regierung wegen der Behandlung ihrer Agenten bei der Pforte im Jahre 1876: L. Neumann, Recueil des traités conclus par l'Autriche XII, p. 870.

die Unabhängigkeit dieser Fürstentümer aussprach[20], war ihnen das Gesandtschaftsrecht weder aktiv noch passiv zugestanden worden, und als Vasallenstaaten hatten sie daher keine Repräsentanten im Auslande.

Hieraus ist zu ersehen, dass das diplomatische Vertretungsrecht den Vasallenstaaten nicht zuerkannt worden ist; die Vasallenstaaten haben kein Gesandtschaftsrecht.

§ 9. Gesandtschaftsrechtliche Beziehungen Bulgariens zum Suzerän.

Nach dem Berliner Vertrage war Bulgarien wie die Fürstentümer Moldau, Walachei und Serbien nach dem Pariser Vertrage, tributpflichtiger Staat unter der Oberherrlichkeit des Sultans[1], also ein Vasallenstaat. Als halbsouveräner Staat hatte Bulgarien kein Gesandtschaftsrecht.

Da Bulgarien aber die Sympathien Russlands auf seiner Seite wusste, entsandte es noch während des ersten Jahres nach dem Berliner Kongresse seine diplomatischen Agenten nach der Türkei, nach Rumänien und nach Serbien, die das Fürstentum offiziell repräsentierten und mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten der Staaten, bei denen sie beglaubigt waren, verhandelten[2].

Die Pforte sah wohl ein, dass die Fortschritte

---

[20] Art. XXXIV und XLIII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878.

[1] Art. I des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878.

[2] „Au commencement ces trois agents représentaient la principauté de Bulgarie auprès des trois souverains et correspondaient avec les ministères des affaires étrangères des Etats où ils étaient accrédités.“ Karamichaloff, a. a. O., p. 92.

Bulgariens es binnen kurzem zur völligen Unabhängigkeit führen würden; damit seine Halbsouveränetät charakteristisch zum Ausdruck gebracht und ihm der Weg des Erfolges versperrt würde, wollte sie es zwingen, durch seine Agenten in Konstantinopel nur mit dem Minister des Innern zu korrespondieren[3]. Das Fürstentum aber suchte im Vertrauen auf die Unterstützung Russlands seinem Repräsentanten den Charakter eines diplomatischen Vertreters zu behaupten.

Der bulgarische Vertreter in Konstantinopel erklärte am 9. März 1881 in einer Note an die Hohe Pforte, dass seit einiger Zeit die fürstliche Vertretung Noten vom Minister des Innern empfange, die von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht unterzeichnet seien. Die fürstliche Vertretung könne mit der Hohen Pforte nicht anders als durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten korrespondieren, da diese Vertretung nicht die einer privilegierten Provinz, sondern die eines autonomen Fürstentums sei, das von seinem eigenen Souverän regiert werde . . . Wenn der Minister des Innern

---

[3] v. Huhn, Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit, S. 80: „Bevor Tsanoff Minister wurde, war er in Konstantinopel diplomatischer Agent Bulgariens, und damals (1881) lag zwischen Bulgarien und der Türkei neben vielen anderen auch folgender Streitfall vor. Bulgarien erhob nämlich den Anspruch, gleich den ausländischen Staaten mit dem Ministerium des Auswärtigen verhandeln zu dürfen, während die Türken die Verhandlungen mit Bulgarien — als mit einem Vasallenstaate — durch das Ministerium des Innern geführt haben wollten. Demgemäss schrieb Tsanoff seine Noten an das Ministerium des Äussern, erhielt sie aber immer zurückgeschickt, mit der Aufforderung, sie an das Ministerium des Innern zu senden. . .“

weitere Noten an die fürstliche Vertretung richten werde, würden diese Noten unbeantwortet bleiben.[4]

Da die türkische Regierung fortwährend darauf bestand, das Fürstentum als privilegierte Provinz des ottomanischen Reiches zu behandeln, richtete die bulgarische Regierung am 11. März 1881 an die Vertreter der Signatarmächte folgende Note:

„Bis in die letzte Zeit hat die Hohe Pforte mit dem Vertreter der fürstlichen Regierung durch ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten korrespondiert. Seit zwei Monaten ist von der kaiserlichen Regierung ein Bureau eingerichtet worden mit der Bezeichnung „Bureau des provinces privilégiées" unter der Leitung des Ministerpräsidenten, um mit unserem Vertreter zu korrespondieren. Dieser neue Zustand entspricht nicht den Verhältnissen. Bulgarien ist keine privilegierte Provinz, sondern ein autonomer Staat mit eigener Verfassung. Diese Unregelmässigkeit steht nicht in Einklang mit den bisherigen Gepflogenheiten der Pforte in ihren Beziehungen zu der fürst-

[4] Note des bulgarischen Vertreters in Konstantinopel vom 9. März 1881: „Depuis quelque temps, la Chancellerie de l'agence princière reçoit des notes du Département du Ministère de l'Intérieur, de la Chancellerie du Divan impérial, qui, quelquefois, ne sont pas signées par le Ministre des affaires étrangères.

L'agence princière ne peut, en aucune manière, correspondre avec la Sublime Porte que par le Ministre des Affaires étrangères, parce que cette agence n'est pas l'organe d'une province privilégiée, mais d'une principauté autonome, ayant son souverain . . .

Parce que la Chancellerie du Divan impérial ignore les difficultés que se sont soulevées dernièrement et continue à adresser des notes à l'Agence princière, ces notes seront laissées sans résolution." Korrespondenz des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten Bulgariens, Sofia 1883, p. 12; abgedruckt auch bei Karamichaloff, a. a. O., p. 86.

lichen Vertretung. Die Verhandlungen zwischen unserem Vertreter in Konstantinopel und Said Pascha und Assim Pascha haben nicht dazu geführt, die Pforte zum Verzicht auf ihre neue Art der Korrespondenz zu bewegen. Unser Vertreter hat sich geweigert, mit diesem Bureau in Verbindung zu treten, und wir können seine Haltung nur billigen. Wir bitten Sie, bei Ihrer Regierung gütigst darauf hinwirken zu wollen, dass diesem anormalen Zustande, der die Regierung Seiner Hoheit des Fürsten von Bulgarien und seine Souveränetät angreift, ein Ende gemacht wird."[5]

Die Pforte liess die Note der fürstlichen Regierung auch jetzt noch unbeantwortet, so dass eine Unterbrechung der Beziehungen eintrat.

Endlich, am 23. September 1881, schrieb Assim Pascha dem bulgarischen Vertreter in Konstantinopel, dass die Hohe Pforte niemals das Fürstentum Bulgarien als eine fremde Macht werde ansehen können; der bulgarische Vertreter habe mit allen ministeriellen Abteilungen zu korrespondieren, nur nicht mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten[6].

Um ihre Haltung zu rechtfertigen, erklärte die Pforte am 18. Oktober 1881 in einer Note[7] an die Vertreter der Mächte:

„Seit einiger Zeit haben die Beziehungen der bulgarischen Regierung mit der Hohen Pforte den

---

[5] Abgedruckt bei Karamichaloff, a. a. O., p. 86 f.

[6] „La Porte ne pourra jamais regarder la principauté de Bulgarie comme une puissance étrangère et l'agent bulgare doit correspondre avec tous les Départements ministeriels, mais non avec le Ministère des affaires étrangères."

[7] Korrespondenz des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten Bulgariens, Sofia 1883, p. 15.

Stempel systematischer Feindseligkeit. In Sofia sucht man in jeder Weise Schwierigkeiten hervorzurufen. Um Ihnen ein Beispiel zu geben, möchte ich Sie an die Schwierigkeiten erinnern, die sich erhoben haben aus Anlass der Einsetzung eines Spezialbureaus beim Ministerpräsidenten unter der Leitung des Grosskanzlers des Kaiserlichen Divans, das für die schnelle Erledigung der Geschäfte des Fürstentums Bulgarien und der privilegierten Provinzen des türkischen Reiches eingesetzt war. Ich will hier nicht die Frage vom prinzipiellen Standpunkt aus behandeln, sondern nur feststellen, dass trotz der wiederholten Versprechungen der bulgarischen Vertretung in Konstantinopel, das genannte Bureau anzuerkennen, die fürstliche Regierung uns später eine negative Antwort gegeben hat, die den hier ernstlich engagierten muselmanischen Interessen entgegensteht . . .“

Die grundsätzliche Frage aber, welche die Pforte nicht erörtern wollte, war der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit. Denn dem bulgarischen Vertreter das Recht der Korrespondenz mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bewilligen, bedeutete nichts anderes, als ihn in die gleiche Linie mit den Vertretern der souveränen Staaten setzen und Bulgarien das Gesandtschaftsrecht zuerkennen.

Angesichts der Haltung Russlands, das die bulgarischen Ansprüche unterstützte, eröffnete der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Vertreter des Fürstentums (27. September 1882), dass die ottomanische Regierung, um die Beziehungen der fürstlichen Vertretung mit der Hohen Pforte im allgemeinen Interesse zu erleichtern, künftig in rein politischen Fragen die direkte Korrespondenz der fürstlichen Vertretung mit dem Minister der auswärtigen Angelegen-

heiten zulassen werde[8]. Dagegen betonte die bulgarische Vertretung ihren rein diplomatischen Charakter und erklärte am 19. Oktober, dass ihre Regierung eine jede Frage zwischen beiden Regierungen als eine politische ansehe, ebenso wie die Fragen, deren Lösung nach der allgemein in den offiziellen Beziehungen der Pforte mit den fremden Vertretern zugelassenen Praxis von der Übereinstimmung der interessierten Parteien abhänge[9].

Von diesem Augenblicke an ist weder von der türkischen Regierung noch von den Vertretern der Signatarmächte des Berliner Vertrages bestritten worden, dass der diplomatische Verkehr zwischen Bulgarien und der Türkei nur durch die bulgarische Vertretung beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Konstantinopel zu erfolgen hat[10]. Damit war das Gesandtschaftsrecht Bulgariens anerkannt.

Das Fürstentum hatte so schon im Jahre 1882 das aktive Gesandtschaftsrecht bei der Pforte erhalten,

---

[8] Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Türkei an den Vertreter Bulgariens in Konstantinopel vom 27. Sept. 1882: „Je viens de vous informer que le gouvernement impérial, désirant faciliter, pour l'intérêt commun. les relations du consulat princier avec la Sublime Porte admet désormais que le consulat corresponde avec le ministère des affaires étrangères pour des questions purement politiques."

[9] Note der bulgarischen Regierung an die Hohe Pforte vom 19. Oktober 1882: „Le gouvernement bulgare comprend toutes les questions de principe et d'intérêt général, questions de gouvernement à gouvernement ou questions dont la résolution dépend, selon la pratique admise généralement dans les relations officielles de la Porte avec les représentants des puissances, — de l'accord des parties interessées."

[10] Vgl. v. Huhn, a. a. O., S. 82 ff.

und, da eines mit dem anderen untrennbar verbunden ist, hatte die Pforte mit der Zuerkennung des aktiven Gesandtschaftsrechtes Bulgarien auch das passive Gesandtschaftsrecht zugestanden.

Heute nimmt die bulgarische Vertretung in Konstantinopel dieselbe Stellung wie die Vertreter der übrigen souveränen Staaten ein und ist im Besitze aller den offiziellen diplomatischen Vertretungen zuerkannten diplomatischen Rechte und Privilegien. Umgekehrt hat der Vertreter der Türkei in Sofia den Charakter eines offiziell beglaubigten diplomatischen Agenten bei der Regierung Bulgariens[11]; er geniesst keinerlei Vorrechte.

§ 10. Gesandtschaftsrechtliche Beziehungen Bulgariens zu dritten Mächten.

Schon 1879 hatte Bulgarien offizielle diplomatische Agenten zu den Regierungen Rumäniens und Serbiens entsandt und von diesen Staaten empfangen. Die Signatarmächte des Berliner Vertrages, die ein Interesse daran hatten, dem russischen Einfluss auf der Halbinsel entgegenzuarbeiten und ihn zu schwächen, entsandten ebenfalls ihre Agenten nach Sofia, Roustschouk und Warna, um die Politik Russlands aus der Nähe zu überwachen. Diese Agenten, die anfangs den Charakter von Konsuln hatten, nahmen jedoch nach der Anerkennung des bulgarischen Gesandtschaftsrechtes durch die Türkei den offiziellen Charakter einer diplomatischen Vertretung an, und zur Zeit der Revolution von 1885, welche Ostrumelien mit Bulgarien

---

[11] Bericht des Ministerrats Bulgariens, herausgegeben aus Anlass der 20. Jubiläumsfeier des Fürsten Ferdinand I. (bulgarisch), Sofia 1907, p. 4.

vereinigte, waren fast alle Staaten Europas bei der Fürstlichen Regierung vertreten.

Diese Revolution aber, die gegen den Willen Russlands in Szene gesetzt war, erschütterte den friedlichen Stand der Dinge. Die von ihr herbeigeführte Vereinigung der beiden Bulgarien entzog Ostrumelien der Autorität der Türkei. Diese Verletzung des Berliner Vertrages hatte zur Folge, dass Russland sich im Jahre 1886 entschloss, alle seine Vertreter aus dem Fürstentum abzurufen, da es dem Kaiserlichen Hofe unmöglich sei, eine Beziehung mit der bulgarischen Regierung fortzusetzen.

Nachdem aber im Jahre 1896 die guten Beziehungen zwischen Bulgarien und Russland wiederhergestellt waren, beeilten sich auch alle anderen Mächte, ihre Zustimmung zur Anerkennung des vereinigten Bulgariens durch die Entsendung und den Empfang offizieller diplomatischer Vertreter zu geben.

Heute haben alle Staaten Europas diplomatische Vertreter bei der bulgarischen Regierung, und das vereinigte Fürstentum Bulgarien ist ebenfalls offiziell vertreten bei den Regierungen

Rumäniens und Serbiens seit 1879,
Österreich-Ungarns seit 1889,
Russlands, Griechenlands und Montenegros seit 1896,
Frankreichs seit 1897,
Englands, Italiens und Deutschlands seit 1903—1904.[1]

Ausser diesen offiziellen diplomatischen Vertretern hat Bulgarien auch seine Konsuln (Handelsagenten) seit dem Jahre 1897 in der Türkei (Saloniki, Bitulia,

[1] Bericht des Ministerrats Bulgariens, a. a. O., p 4.

Skopie, Adrianopel und Cérès); seit 1899 in Belgien (Antwerpen); seit 1903 in Frankreich (Paris); seit 1905 in Ungarn (Budapest); seit 1906 in Russland (Odessa) und in Ägypten.

Bulgarien steht im Begriff, noch Konsulate zu errichten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (New-York), in Frankreich (Marseille) und in Deutschland (Hamburg).[2]

---

[2] Bericht des Ministerrats Bulgariens, a. a. O., p. 4.

Drittes Kapitel.

Vertragsrecht.

§ 11. Allgemeines.

Das Vertragsrecht ist eines der wichtigsten Merkmale, durch welche die Souveränetät eines Staates gekennzeichnet wird.

Vertragsrecht ist die Fähigkeit, mit jemandem zu unterhandeln und Vereinbarungen zu treffen. Man unterhandelt vom Standpunkte des Völkerrechts hauptsächlich, um die Beziehungen gesetzlicher, vertraglicher und politischer Natur, die zwischen den einzelnen Staaten bestehen, aufrechtzuerhalten; man unterhandelt ferner, um Verträge und Konventionen vorzubereiten und abzuschliessen, welche die Staaten als unabhängige juristische Personen untereinander eingehen[1].

Diese Unterhandlungen, welcher Art sie auch sein mögen, werden aber von Staat zu Staat durch Vermittelung von Unterhändlern, welche die vertragschliessenden Parteien vertreten, geführt; nur Staaten als völkerrechtliche Personen haben die Fähigkeit, sich durch zwischenstaatliche Verträge oder Konventionen zu verpflichten[2].

---

[1] Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, S. 92 ff.

[2] Zorn, Staatsrecht I, S. 496; Nippold, a. a. O., S. 104: „Nur der Staat kann Subjekt des völkerrechtlichen Vertrages sein, aber andererseits kann auch jeder Staat Subjekt sein. Voraussetzung ist nur, dass er völkerrechtliche Persönlichkeit besitzt . . .“; vgl. auch Bluntschli, Das moderne Völkerrecht, S. 233.

Als eine der wichtigsten Eigenschaften der Souveränetät steht das grundsätzlich unbeschränkte Recht zum Abschlusse solcher Verträge und Konventionen nur dem unabhängigen souveränen Staate zu[3]. Das Recht zur Führung derartiger Verhandlungen ist auf seine Unabhängigkeit gegründet, kraft deren er Übereinkommen mit anderen unabhängigen und souveränen Staaten treffen kann und auch in der Lage ist, diesen Vereinbarungen Rechtscharakter zu verleihen[4].

Was die halbsouveränen Staaten angeht, so sind fast alle Autoren darin einig, dass ihnen die Vertragsfähigkeit abzusprechen sei.

„Da in dem Abschluss der Vereinbarungen unter den Staaten“, sagt Zorn „das bindende Versprechen liegt, den Inhalt derselben zum Recht erheben zu wollen, so ergibt sich mit logischer Notwendigkeit der Satz: dass als Subjekte von Staatsverträgen nur solche Staaten in Betracht kommen können, welche bezüglich der Rechtssetzung unbeschränkt sind, d. i. souveräne Staaten. Demgemäss sind die sogenannten halbsouveränen Staaten nicht fähig, Staatsverträge abzuschliessen, da

---

[3] v. Holtzendorff, a. a. O. III, S. 14: „Nach den völkerrechtlichen Grundsätzen sind nur souveräne Staaten befugt Staatsverträge zu schliessen . . .“; Nippold, a. a. O., S. 104: „Die Subjekte des völkerrechtlichen Vertrages sind die Subjekte des Völkerrechts überhaupt, die unabhängigen Staaten, und nur diese“; Pradier-Fodéré, a. a. O. II, § 718: „La capacité de conclure des traités n'appartient donc qu'aux États, en leur qualité de personnes souveraines et indépendantes“, und er fügt hinzu: „. . . en vertu de leur égalité tous les États souverains possèdent le même droit de négocier et de traiter.“

[4] A. Zorn, Völkerrecht, S. 143.

sie bezüglich der Rechtssetzung von einer übergeordneten Gewalt bedingt sind."[5]

Auch nach v. Martens' Ansicht ist das erste wesentliche Erfordernis für die internationale Vertragsfähigkeit, dass die Verträge von vollkommen souveränen Staaten vereinbart werden. „Halbsouveräne Staaten geniessen rechtlich nicht die Kompetenz zum Vertragsschluss, und wenn tatsächlich doch ihrerseits und mit ihnen Obligationsverhältnisse eingegangen werden, so geschieht das dank ihrer völkerrechtlich abnormen Stellung."[6]

Gessner spricht sich in demselben Sinne aus: „Nach den völkerrechtlichen Grundsätzen sind nur souveräne Staaten befugt, Staatsverträge zu schliessen; halbsouveräne Staaten haben ein solches Recht in der Regel nicht besessen, mit Ausnahme der Fürstentümer und freien Städte des alten Deutschen Reichs."[7]

Ferner sprechen Ullmann, v. Liszt, Rivier, Heffter, Pradier-Fodéré, Bonfils den halbsouveränen Staaten das Vertragsrecht ab.[8]

Dagegen erkennt Calvo den halbsouveränen Staaten eine beschränkte Vertragsfähigkeit zu: „Les États dépendants, à quelque titre que ce soit, vassaux, mi-souverains ou privés d'une portion quelconque de leur souveraineté extérieure, ne sont donc aptes à se lier conventionellement envers d'autres nations qu'autant qu'ils y sont autorisés par l'État dont ils

---

[5] Zorn, Staatsrecht I, S. 500.

[6] v. Martens F., a. a. O. I., S. 393.

[7] Zu v. Holtzendorff, H. V. III, S. 14.

[8] Vgl. Ullmann, § 63; v. Liszt, § 21; Rivier, p. 320 ff.; Heffter, § 82; Pradier-Fodéré, III § 146; Bonfils, p. 405 ff.

relèvent; en d'autres termes, ils possèdent le droit de négociation, mais dans des conditions incomplètes et restreintes." [9]

Boghitchévitsch sieht in der Zulassung des Abschlusses von Verträgen durch Vasallenstaaten rechtlich lediglich Konzessionen des Suzeräns: „Positiv wird dem Unterstaate meistens das Recht gewährt, nachbarliche Beziehungen, wie Beziehungen des Zoll-, Pass- und Flussschiffahrtswesens zu regeln, sodann auch, im Anschluss an diese Beziehungen, gleichsam als Fortsetzung derselben, Handelsverträge mit dritten Mächten einzugehen." [10]

Artikel VIII des Berliner Vertrages, der Bulgarien als halbsouveränen Staat errichtet hat, zieht daraus für das Vertragsrecht die richtige Konsequenz:

„Die Handels- und Schiffahrtsverträge sowie alle sonstigen Übereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zurzeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstentum Bulgarien aufrechterhalten, und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat."

Theorie und Praxis des Völkerrechts stimmen darin überein, dass die halbsouveränen Staaten ohne Mitwirkung oder wenigstens Zustimmung des Suzeräns zur Eingehung von Vertragsverbindlichkeiten nicht imstande sind, und das absolute Vertragsrecht nur den Staaten zusteht, die als unabhängige völkerrecht-

---

[9] Calvo, a. a. O. III, p 373; vgl. auch Despagnet a. a. O. p. 487.

[10] Boghitchévitsch, a. a. O., S. 231; vgl. auch S. 233.

liche Personen in vollem Besitze der Souveränetät sind[11].

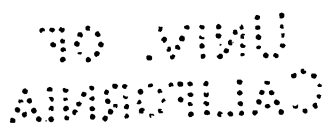
Wenn ein Unterstaat aber fortgesetzt, unbekümmert um die Interessen und die Zustimmung des Oberstaates, mit fremden Mächten Verträge aller Art schliesst, so wirft er damit die Fessel seiner völkerrechtlichen Gebundenheit auf dem Gebiete des Vertragsrechtes ab. Hat er wiederholt selbständig mit anderen Staaten Übereinkommen getroffen, so hat er die Oberherrlichkeit des Suzeräns wenigstens für das Gebiet des Vertragsrechtes beseitigt, wenn dieser gegen die häufigen selbständigen Vertragschlüsse keinen erfolgreichen Einspruch erhebt. Damit wird die faktische Ausübung des freien Vertragsrechtes zu einer rechtlichen.

Der halbsouveräne Staat begeht fortan keinen Exzess, wenn er sich über ein ihn in seiner Vertragsfähigkeit beschränkendes völkerrechtliches Instrument hinwegsetzt. Dieses ist vielmehr durch entgegen-

---

[11] H. Geffcken, a. a. O., S. 51: „Die Beschränkung der Vertragshoheit besteht darin, dass der Unterstaat Verträge mit dritten Staaten nur durch Vermittlung seines Oberstaates oder doch nur mit dessen Genehmigung schliessen darf. Häufig bezicht sich diese Beschränkung der Vertragshoheit nur auf bestimmte Arten von Verträgen. Im Verhältnis zum Suzerän (Oberstaat) muss dagegen dem beherrschten Staate naturnotwendig volle Vertragsfähigkeit zustehen."

Dagegen Karamichaloff, a. a. O., p. 68: „L'article 8 du traité de Berlin n'est pas fondé sur les principes du droit, mais bien sur l'intérêt particulier des puissances étrangères. Quand elles ont pour elles la force et qu'elles ont des intérêts à garantir elles ne veulent rien savoir du droit. Le prince Bismarck a affirmé au congrès que, d'après les principes du droit international, la Bulgarie devait rester obligée par les traités auxquels elle a obéi quand elle était sous la domination turque. Cette affirmation ne supporte aucune critique; elle n'est pas juridique, mais égoïste."



stehende, langdauernde Übung insoweit ausser Kraft gesetzt. Das ist mit aller wünschenswerten Klarheit ersichtlich, wenn die Mächte, die an der Errichtung jenes völkerrechtlichen Instrumentes selbst als garantierende Mächte beteiligt waren, mit dem halbsouveränen Staate ohne Zuziehung des Suzeräns verhandeln und Verträge schliessen.

§ 12. Vertragsfähigkeit Bulgariens.

I. Das Bulgarien des Berliner Vertrages hatte als halbsouveräner Staat kein Vertragsrecht. Die von der Pforte mit den fremden Mächten abgeschlossenen Verträge und Konventionen behielten ihre Gültigkeit auch im Fürstentum, und eine Veränderung derselben durfte nur mit Zustimmung der Pforte vorgenommen werden[1].

Seit seiner Entstehung jedoch hat Bulgarien, geleitet von dem Wunsche, sich selbst zu regieren, seinen Handel und seine Industrie zu entwickeln, keine Gelegenheit vorübergehen lassen, mit den fremden Staaten in Beziehungen zu treten. Bulgarien hat trotz der gegenteiligen Bestimmungen des Berliner Vertrages mit fremden Staaten ohne Mitwirkung der Türkei Verträge und Konventionen jeder Art abgeschlossen, an den internationalen Konferenzen selbständig teilgenommen und so durch die dauernde Ausübung und

[1] Dagegen Karamichaloff, a. a. O., p. 68: „Les principes du droit rendent obligatoires pour l'Etat émancipé les traités et les conventions qui concernent spécialement la partie du territoire érigée en État, comme par exemple l'article 10, qui oblige la Bulgarie à respecter les droits de la Compagnie du chemin de fer de Roustchouk-Warna, entreprise d'un intérêt local; mais les traités et les conventions à la conclusion desquels la principauté de Bulgarie n'a pas participé sont nuls et non-existants pour elle . . .“

stillschweigende Anerkennung des Suzeräns und der Signatarmächte das Vertragsrecht erlangt.

II. Im folgenden seien die hauptsächlichsten der zwischen Bulgarien und fremden Staaten selbständig abgeschlossenen Verträge und Konventionen aufgeführt:

A. Weltverträge.

1. Internationales Abkommen über den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe vom 3. November 1880[2].

Durch dieses Abkommen trat Bulgarien auch

a) dem Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878,
b) dem Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe vom 1. Juni 1878, und
c) dem Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen vom 4. Juni 1878 bei.

2. Internationaler Dienstvertrag als Anhang zum Petersburger Telegraphieübereinkommen vom 22. Juli 1883[3].

3. Übereinkommen, betreffend die Zulassung Bulgariens zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Schicksals verwundeter Soldaten im Felde, vom 1. März 1884[4].

4. Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage vom 21. März 1885[5].

5. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postpaketen[6], von Wertbriefen[7] und von Postanweisungen[8], vom 21. März 1885.

---

[2] Siehe R.G.Bl., 1881, S. 69.
[3] Siehe Fleischmann, S. 133; N.R.G. XII., p. 205.
[4] Fleischmann, S. 69; N.R.G. XIV, p. 332.
[5] R.G.Bl., 1886, S. 82.
[6] R.G.Bl., 1886, S. 104.
[7] R.G.Bl., 1886, S. 97.
[8] R.G.Bl., 1886, S. 100.

6. Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891[9], und Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe vom 4. Juli 1891[10].

7. Abkommen über den Postanweisungsdienst vom 4. Juli 1891[11].

8. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postpaketen, vom 4. Juli 1891[12].

9. Übereinkommen über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom 4. Juli 1891[13].

10. Konvention, betreffend den Beitritt Bulgariens zur internationalen Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 22. September 1891[14].

11. Internationales Übereinkommen, betreffend den Schutz von literarischen und künstlerischen Werken vom 4. Mai 1896[15].

12. Weltpostvertag vom 15. Juni 1897[16].

13. Übereinkommen des Weltpostvereins über den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe vom 15. Juni 1897[17].

14. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postpaketen, vom 15. Juni 1897[18].

15. Abkommen über den Postanweisungsdienst vom 15. Juni 1897[19].

---

[9] R.G.Bl., 1892, S. 503.
[10] R.G.Bl., 1892, S. 533.
[11] R.G.Bl., 1892, S. 544.
[12] R.G.Bl., 1892, S. 560.
[13] R.G.Bl., 1892, S. 588.
[14] R.G.Bl., 1891, S. 387.
[15] N.R.G. XXIV, p. 667.
[16] R.G.Bl., 1848, S. 1079.
[17] R.G.Bl., 1848, S. 1115.
[18] R.G.Bl., 1898, S. 1145.
[19] R.G.Bl., 1898, S. 1133.

16. Abkommen über den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom 15. Juli 1897[20].

17. Die II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906[21].

18. Endlich hat Bulgarien selbständig wie jeder andere souveräne Staat an der im Jahre 1907 in Haag abgehaltenen zweiten Internationalen Friedenskonferenz teilgenommen und folgende Abkommen unterzeichnet:

a) Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,
b) Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden,
c) Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten,
d) Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges,
e) Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges,
f) Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten,
g) Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe,
h) Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen,
i) Abkommen, betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten,
j) Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg,

[20] R.G.Bl., 1898, S. 1176.
[21] R.G.Bl., 1906, S. 279.

k) Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege,
l) Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs,
m) Abkommen, betreffend die Rechte und die Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges,
n) Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen[22].

B. Teilnahme Bulgariens an den internationalen Konferenzen.

Ausser den internationalen Verträgen und Übereinkommen, die Bulgarien ohne Mitwirkung des Suzeräns abgeschlossen hat, hat es auch an den internationalen Konferenzen der letzten Zeit teilgenommen.

Zu der Konferenz für den Schutz von Werken der Literatur und der Kunst zu Paris (15. April 1898) hat es einen Vertreter (M. Louis Léger, professeur au Collège de France) entsandt, der sich mit vollen Rechten an den Beratungen beteiligt und seine Stimme abgegeben hat[23].

Auf Verwendung Russlands[24] wurde Bulgarien auch zu der Haager Konferenz vom 29. Juli 1899 ohne Vermittelung der Pforte eingeladen. Erst auf die Erklärung des türkischen Bevollmächtigten, dass Bulgarien als Vasallenstaat nicht an den Beratungen der Konferenz teilnehmen dürfe, erhielten die bulgarischen Delegierten neben denjenigen der Pforte einen Platz

---

[22] Deutsches Weissbuch vom 6. Dezember 1907.
[23] N.R.G. XXVII, p. 343 und XXIV, p. 667.
[24] Boghitchévitch, a. a. O., S. 233, Anm. 9.

angewiesen[25] und wurden daher alphabetisch hinter der Türkei rangiert[26].

Im Jahre 1906 nahm Bulgarien an der Genfer Konferenz teil. Da die I. Haager Konferenz die direkte Teilnahme Bulgariens als eines vollkommen unabhängigen Staates nicht anerkannt hatte, erhob sich auf der Genfer Konferenz von neuem die Frage, ob das Fürstentum direkt an den Beratungen teil nehmen dürfe. Die Mächte erklärten einstimmig, nichts gegen seine selbständige Beteiligung an den Beratungen der Konferenz zu haben und erkannten seinem Vertreter das absolute Stimmrecht zu[27].

Die Türkei war aber auf der Genfer Konferenz nicht vertreten, und Bulgarien erhielt dort die Zu-

---

[25] Um ihre Nichtzusammengehörigkeit mit den türkischen Delegierten zu betonen, liessen sie jedoch einen Stuhl zwischen sich und den letzteren frei.

[26] Vgl. Meurer, Die Haager Friedenskonferenzen, Bd. I S. 17: „Der Sultan wollte aus demselben Grund im Hinblick auf Art. I des Berliner Vertrages von 1878 auch Bulgarien ausgeschlossen sehen, was dann aber auf die Intervention von Russland unterblieb. Das einzige was der Sultan erreichte, war eine Umgestaltung der alphabetischen Ordnung zuungunsten von Bulgarien, dessen Vertreter links von den Vertretern der Türkei sassen und auf diese Weise äusserlich eine Abteilung der ottomanischen Delagation bildeten.

Bulgarien stimmte auch ab, und zwar, wie später klar werden wird, vielfach anders wie die Türkei und ratifizierte schliesslich sämtliche Abkommen und Erklärungen, während die Türkei trotz der Unterzeichnung die Ratifikation für alles verweigerte, und darin heute ganz allein steht.

Bulgarien hat durch seine Haltung auf und nach der Haager Konferenz seine völkerrechtliche Mündigkeit glänzend dargetan." Fleischmann, a. a. O., S. 293; Oppenheim, International Law I, 1905, p. 511.

[27] Vgl. Bericht des Ministerrats, a. a. O., p. 5.

erkennung des Stimmrechtes nur seitens der dritten Mächte.

Das Fürstentum hat sich ebenfalls auf der zweiten Haager Konferenz vom Jahre 1907 vertreten lassen und sich diesmal in Anwesenheit der türkischen Delegierten an den Beratungen der Konferenz beteiligt, seine Stimme selbständig abgegeben, nach der alphabetischen Reihenfolge unterzeichnet und so, ohne dass die Türkei es zu hindern vermochte, als vollberechtigtes Mitglied Aufnahme in die internationale Völkerrechtsgemeinschaft gefunden[28].

Das Stillschweigen der Türkei kommt unter den obwaltenden Umständen einem dauernden Verzicht auf ihren Protest gegen die Aufnahme Bulgariens als eines vollberechtigten Mitgliedes in diese Gemeinschaft gleich. Gerade der Gegensatz zwischen dem Verhalten der Türkei auf der ersten und der zweiten Konferenz rechtfertigt diese Annahme.

Die freie Teilnahme Bulgariens an den Konventionen der zweiten Haager Konferenz zeigt, dass sein Vertragsrecht nicht mehr auf den Rahmen einer geringen, von der Türkei zugestandenen Vertragskompetenz beschränkt ist. Handelte es sich doch um die Regelung grundlegender Fragen des Friedens- wie des Kriegsrechtes, um hochpolitische Dinge, die an Bedeutung den Abschluss von Handelsverträgen und dergleichen weit hinter sich lassen.

Besonders charakteristisch für die Stellung, welche Bulgarien sich inzwischen errungen hat, ist seine aus der Anlage zu Artikel XV des Abkommens über die

---

[28] Freundliche persönliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Zorn, der als wissenschaftlicher Delegierter des Deutschen Reiches an der Konferenz teilgenommen hat.

Errichtung eines Internationalen Prisenhofs sich ergebende Beteiligung bei der Besetzung der Richterstellen. Bei der länderweisen Verteilung der Richter und Hilfsrichter auf die einzelnen Jahre des sechsjährigen Zeitraumes wurden Bulgarien eine Richterstelle und eine Hilfsrichterstelle eingeräumt.

Bulgarien gleichgestellt sind die Schweiz und Persien. Nur eine Richterstelle (keine Hilfsrichterstelle) haben zu besetzen: Peru, Serbien, Siam, Uruguay und Venezuela. Noch ungünstiger sind Bolivien, Domingo, Ecuador, Guatemala, Haïti, Paraguay und Salvador gestellt, die nur einen Hilfsrichter zu ernennen berechtigt sind. (Deutsches Weissbuch vom 6. Dezember 1907.)

C. Verträge Bulgariens mit der Türkei.

1. Übereinkommen bezüglich der Eisenbahn, unterzeichnet am 9. Mai 1883 zwischen Bulgarien, Österreich-Ungarn, Serbien und der Türkei[29].

2. Abkommen zur Modifikation des Artikels II des Berliner Vertrages, das die Verwaltung des Bezirkes Kirdjali der Türkei und die des Restes Ostrumeliens dem Fürsten von Bulgarien übertrug (2. Februar 1887). In diesem Arrangement schloss Bulgarien auch eine Defensivallianz mit der Türkei[30].

---

[29] N.R.G., IX, p. 720 ff.

[30] „Le gouvernement général de la Roumélie Orientale sera confié au prince Alexandre de Bulgarie sur les bases du traité de Berlin . . . Pendant tout le temps que l'administration de la Roumélie Orientale et celle de la principauté de Bulgarie resteront entre les mains d'une seule et même personne, le gouvernement impérial administrera indirectement, et en les séparant de la Roumélie Orientale, les villages musulmans du canton de Kirdjali, ainsi que les villages musulmans

3. Konvention, in der Bulgarien sich verpflichtet, die Bildung von Komites (revolutionärer Art und bewaffneten Banden) auf bulgarischem Gebiet zu verhindern, und die Pforte die Durchführung der zwischen der Türkei, Österreich-Ungarn und Deutschland verabredeten Reformen zusagt (8. April 1904)[31].

D. Verträge Bulgariens mit einzelnen fremden Staaten.

a) Bulgarien-Belgien.

1. Handelsübereinkommen für die Dauer von zwei Jahren, enthaltend die Anerkennung der Waren beider Länder als die der meistbegünstigten Nation, vom 15. Januar 1895[32].

---

connus qui sont situés du coté des montagnes du Rhodope et sont restés jusqu'ici en dehors de cette province, et ce au lieu et place du droit du gouvernement impérial stipulé dans le premier paragraphe de l'article 15 du Traité de Berlin.

. . . Dans le cas où une agression étrangère aurait lieu contre la Principauté de Bulgarie ou contre la Roumélie Orientale qui font partie intégrante de l'Empire, il y sera expédié le nombre nécessaire de troupes ottomanes qui seront placées sous le commandement en chef du Prince et opéreront avec les troupes bulgares ou roumélistes pour la défense des territoires.

Si la même agression venait à se produir contre d'autres provinces impériales de la Turquie d'Europe, le Prince mettra au service de Sa Majesté Impériale le Sultan le nombre nécessaire des troupes bulgares qui agiront avec l'armée impériale, et seront placées sous le commandement en chef des généraux ottomans.

Toutes les autres dispositions du Traité de Berlin, relatives à la Principauté de Bulgarie et à la Roumélie Orientale, sont et demeurent maintenues et exécutoires."

Aus einem Brief von Saïd-Pascha, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Türkei, an Essad-Pascha, türkischen Botschafter in Paris, vom 2. Februar 1886. Arch. dipl. XIX, p. 283 ff.

[31] N.R.G. XXXII, p. 181 ff.

[32] N.R.G. XXI, 586.

2. Verzichtleistung Bulgariens auf das Handelsabkommen und Abschluss eines definitiven Handelsvertrages mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel, unterzeichnet am 30. Dezember 1902[33].

b) Bulgarien-Deutschland.

1. Übereinkommen, betreffend den Schutz der deutschen Warenzeichen, Namen und Firmen in Bulgarien, vom 24. Januar 1894[34].

2. Handelsübereinkommen mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 15. Januar 1895[35].

3. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 1. August 1905[36].

Artikel I dieses Vertrages erkennt die vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen beiden Ländern an[37]. Bezüglich des Rechtes, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräussern, sollen nach Artikel II die Deutschen in Bulgarien und die Bulgaren in Deutschland den Inländern gleichgestellt sein.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschliessenden Teile sollen freien Zutritt zu den Gerichten

---

[33] Arch. dipl., 1903 I, p. 263.

[34] R.G.Bl., 1894 (Bekanntmachung vom 27. Jan. 1894) S. 112, und (Bekanntmachung vom 22. Sept. 1894), S. 521.

[35] N.R.G. XXI, p. 587 ff.

[36] R.G.Bl., 1906, S. 1 ff.

[37] Die Angehörigen der vertragschliessenden Teile sollen hinsichtlich ihres Handels und ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation erhoben werden (ders. Art.); siehe auch Schlussprotokoll zu Art. 4, S. 80.

haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten. In dieser Hinsicht sind ihnen alle Rechte und Befreiungen der Inländer zuerkannt.

Um die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Bulgarien zu erleichtern, ist Bulgarien das Recht eingeräumt, in den Haupthandelsplätzen Deutschlands Handelsagenten zu ernennen[38]. Wenn zwischen beiden vertragschliessenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Zolltarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden[39]. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Teil aus den geeigneten Angehörigen seines Landes einen Schiedsrichter bestimmt, und dass die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen[40].

c) Bulgarien-England.

1. Handelsübereinkommen für die Dauer von zwei Jahren mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 29. Dezember 1894[41].

2. Definitiver Handelsvertrag, unterzeichnet in Wien am 24. Juli 1897[42].

3. Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 15. August 1905, enthaltend auch die Verzichtleistung Englands auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien[43].

---

[38] Art. XX.

[39] Art. XXII.

[40] Einzelheiten im Schlussprotokoll zu Art. XXII, S. 85.

[41] N.R.G. XXI, p. 585.

[42] Arch. dipl. LXIV, p. 11 ff.

[43] R.G.D.J., XII; Bericht des Ministerrats, a. a. O., p. 10.

d) Bulgarien-Frankreich.

1. Handelsvertrag, unterzeichnet in Sofia am 4. Juni 1897[44].

2. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 13. Januar 1906. Dieser Vertrag enthält auch die Verzichtleistung Frankreichs auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien[45].

e) Bulgarien-Griechenland.

Übereinkommen zur gegenseitigen Regelung der Stellung der Aktiengesellschaften, namentlich der Versicherungsgesellschaften, vom 3. April 1899[46].

f. Bulgarien-Italien.

1. Vereinbarung zur Regelung der gegenseitigen Unterstützung von armen Kranken vom 20. April 1881[47].

2. Provisorische Handelskonvention vom 20. und 22. Oktober 1891[48].

3. Handelsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 12. März 1897[49].

4. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 13. Januar 1906, der auch die Verzichtleistung Italiens auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien enthält[50].

g) Bulgarien-Niederlande.

Handelsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 24. Juni 1897[51].

---

[44] N.R.G. XXVIII, p. 444 ff.
[45] St.A. LXXVIII, Nr. 13773.
[46] N.R.G. XXXII, p. 292.
[47] N.R.G. XXIII, p. 597.
[48] N.R.G. XVIII, p. 746.
[49] N.R.G. XXXIII, p. 65.
[50] St.A. LXXVII, Nr. 13774.
[51] N.R.G. XXV. p. 383.

h) Bulgarien-Norwegen.

Handelsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 21. Oktober 1900[52].

i) Bulgarien-Österreich-Ungarn.

1. Übereinkommen bezüglich der Eisenbahn, vom 9. Mai 1883[53].

2. Handelsübereinkommen für die Dauer von zwei Jahren mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 21. Januar 1895[54].

3. Handelsvertrag vom 9./21. Dezember 1896, abgeschlossen in Wien[55].

k) Bulgarien-Persien.

Übereinkommen zur Regelung der Nationalität der in Bulgarien wohnenden Perser vom 15. Juni 1897[56].

l) Bulgarien-Russland.

1. Übereinkommen, betreffend die Kosten der Okkupation, vom 28. Juli 1883[57].

2. Handelsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigungsklausel vom 2. Juli 1897[58].

3. Konvention, betreffend die telegraphischen Beziehungen zwischen Russland und Bulgarien nach dem § 17 des internationalen Telegraphieabkommens, abgeschlossen am 18. Dezember 1901[59].

4. Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen zwischen Bulgarien und Russland

---

[52] Arch. dipl. c. 94, p. 602.
[53] N.R.G. IX, p. 720.
[54] N.R.G. XXI, p. 581.
[55] N.R.G. XXV, p. 83, Arch. dipl. LXII, p. 5.
[56] N.R.G. XXXII, p. 260 ff.
[57] N.R.G. IX, p. 673 ff.
[58] N.R.G. XXV, p. 384. ff.
[59] Arch. dipl., t. 88, p. 245 ff.

(Finnland einbegriffen), unterzeichnet am 10. August 1904[60].

5. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag, enthaltend auch die Verzichtleistung Russlands auf die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien, vom 23. Februar 1905[61].

m) Bulgarien-Serbien.

1. Vertrag, enthaltend die Wiederherstellung des Friedens, vom 3. März (19. Februar) 1886[62].

2. Konvention über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten und die Beilegung der schwebenden Streitigkeiten vom 25. Oktober 1886[63].

3. Übereinkommen, betreffend den Anschluss der Eisenbahnlinien, vom 14. September 1887[64].

4. Handelsvertrag vom 16. Februar 1897[65].

---

[60] Arch. dipl., t. 94, p. 414 ff.
[61] Arch. dipl., t. 100, p. 142.
[62] N.R.G. XIV, p. 284 ff.
[63] St.A. XLVIII, Nr. 9429.
[64] N.R.G. XVI, p. 564.
[65] N.R.G. XXV, p. 298 ff.; Arch. dipl. LXII, p. 131.

Viertes Kapitel.

Kriegsrecht.

§ 13. Allgemeines.

Das Kriegsrecht bildet einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Souveränetät der Staaten; denn dieses Recht, gegen andere Staaten Krieg zu führen, gebührt nur den unabhängigen Staaten, den Staaten, die alle Hoheitsrechte in ihrem Verkehr mit fremden Staaten ausüben[1].

Die Vasallenstaaten, die einer höheren Macht unterworfenen Staaten, haben nicht die Berechtigung, Feindseligkeiten zum Austrag zu bringen und selbständig Krieg zu führen[2]; denn Kriegsrecht und Halb-

[1] v. Holtzendorff, a. a. O. IV, S. 237: „Nach gegenwärtigem, seit dem Ausgange des Mittelalters als feststehend zu betrachtendem Völkerrechte haben das Recht zur Kriegführung regelmässig nur die Staaten, und zwar die selbständigen und die unabhängigen Staaten. Sie sind als die eigentlichen, ordentlichen und damit keiner gemeinsamen höheren Gewalt unterworfenen Subjekte des Völkerrechts auch das eigentliche und regelmässige Subjekt des ius belli und haben, indem sie einerseits allein die nötigen Garantien für die besonders geschützte Kriegsparteistellung geben, anderseits auch allein diesen besondern Schutz und dieses äusserste Recht.". Vgl. auch v. Liszt, a. a. O. § 39; Pradier-Fodéré, VI, § 539; Martens, a. a. O., II, S. 484.

[2] Fast alle Autoren stimmen darin überein, dass den halbsouveränen Staaten das Kriegsrecht zu verweigern sei; vgl. v. Holtzendorff, IV, S. 237; Ullmann, S. 314 f.; Rivier, S. 381; Heffter-Geffcken § 114; Pradier Fodéré, VI, § 2656.

souveränetät sind, wie Boghitchevitch mit Recht bemerkt, miteinander unvereinbar. „Wohl kann der Suzerän im einzelnen Falle den Unterstaat besonders beauftragen, einen Krieg zu eigenem oder zu gemeinsamem Vorteile zu führen, aber eine Verleihung eines Kriegsrechtes wird niemals stattfinden. Das allgemeine Kriegsrecht müsste das unbedingte Vertrags- und Gesandtschaftsrecht nach sich ziehen, mithin die Halbsouveränetät vernichten, Souveränetät an die Stelle setzen.“ [3]

Entsprechend sind auch die fremden Staaten nicht berechtigt, mit den halbsouveränen Staaten direkt in Kriegsverkehr zu treten; denn dieser bedeutet die Unabhängigkeitsanerkennung des Vasallen und damit auch einen Angriff auf die Suzeränitätsrechte des Oberstaates. Jeder Krieg gegen den Vasallen ist zugleich — oder vielmehr ist allein — ein Krieg gegen den Oberstaat.[4]

Den halbsouveränen Staaten wird regelmässig das Organisationsrecht einer Nationalmiliz zuerkannt. Infolge ihres Abhängigkeitsverhältnisses sind sie jedoch nicht imstande, über ihre Militärgewalt dem Auslande gegenüber frei zu verfügen. Sie müssen vielmehr, um mit anderen Staaten Krieg zu führen, die Zustimmung des Oberstaates einholen[5]. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass ein unter dem Schutze einer höheren Macht stehender halbsouveräner Staat not-

---

[3] Boghitchévitch, a. a. O. S. 245.

[4] v. Holtzendorff II, S. 105.

[5] Heinrich Geffcken, a. a. O. S. 51: „Die Beschränkung der Kriegshoheit kann bedeuten, dass der beherrschte Staat seinem Oberstaat gegenüber zur Heeresfolge im Kriege gegen dessen Feinde verpflichtet ist, oder dass er eigene Kriege gegen dritte nur mit Erlaubnis seines Oberstaates führen darf.“

gedrungen und ohne Mitwirkung des Oberstaates mit fremden Staaten in ein Kriegsverhältnis gerät. Hier kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

1. Der Unterstaat kann trotz seines Abhängigkeitsverhältnisses von einer fremden Macht angegriffen werden. In diesem Falle ist der Oberstaat verpflichtet, seinen in Gefahr befindlichen Vasallen zu verteidigen und gegen die angreifende Partei mitzukämpfen[6].

2. Es kann aber auch vorkommen, dass der Vasall gegen den Willen des Suzeräns Feindseligkeiten eröffnet. In diesem Falle muss der Oberstaat, wenn er die Verantwortung nicht übernehmen will, seinen Vasallen an der Kriegführung gegen die fremde Macht verhindern[7].

Wenn der Oberstaat aber in diesen Fällen untätig bleibt, d. h. wenn er seinen angegriffenen Vasallen nicht verteidigt und ihm seine Verteidigung allein überlässt oder ihn nicht zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen den fremden Staat zwingt, so erkennt er ihm hierdurch das Kriegsrecht zu.

§ 14. Selbständige Kriegsführung Bulgariens.

Bulgarien, das nach dem Berliner Vertrag Vasallenstaat war, aber seither das aktive und passive

---

[6] Pillet, Les lois actuelles de la guerre, chap. I, p. 18 ff.

[7] Pillet, a. a. O. p. 18: „Lorsqu'un Etat protégé fait la guerre, nous considérons comme impossible la neutralité de l'État protecteur. Il arrive en effet de deux choses l'une : ou bien c'est avec l'autorisation de son protecteur que le protégé a pris es armes ; alors il est du devoir du premier de la défendre; ou bien c'est contre le gré du protecteur, gérant responsable de ses relations internationales, que le protégé a déclaré la guerre; en ce cas, à peine d'engager gravement sa responsabilité à l'égard des États tiers, le protecteur a le devoir d'agir sur son protégé pour le contraindre à renoncer à son entreprise."

Gesandtschaftsrecht sowie das Vertragsrecht völlig uneingeschränkt ausgeübt hat, hat auch unabhängig von dem ehemaligen Suzerän selbständig Krieg geführt, indem es die Angriffe Serbiens in einem siegreichen Feldzuge abwehrte. Das Fürstentum wurde von Serbien angegriffen[1], und übte, da die Türkei ihrer Schutzpflicht zum Trotz ihm jede Hilfe versagte, das Kriegsrecht selbständig aus.

Während der Sitzung der Konferenz von Konstantinopel verlangte Serbien einen Ausgleich für den Fall, dass die bulgarische Vereinigung von Europa sanktioniert werden sollte[2]. Fürst Alexander, der die feindseligen Umtriebe Serbiens bemerkte, schrieb an König Milan, dass die in Rumelien unvermutet eingetretenen Ereignisse keine feindselige Spitze gegen Serbien hätten, und dass das bulgarische Volk für die serbischen Brüder die freundschaftslichsten Gefühle hegte[3]. Trotz dieser friedlichen Haltung Bulgariens[4], trotz der gemeinsamen Ermahnung der Mächte an die serbische Regierung vom 13. Oktober 1885[5], „alles zu vermeiden, was den allgemeinen Frieden bedrohen könne", verweigerte König Milan nicht allein die Annahme des versöhnlichen Briefes des Fürsten Alexander[6],

---

[1] St.A. XLVI, Nr. 8868; siehe auch Telegramme du ministre des affaires Etrangères aux Représentants de la République à Berlin, à Constantinopel, à Londres, à St. Petersbourg, à Rome et à Vienne vom 23. September 1885, Arch. dipl. XIX, p. 57.

[2] Vgl. R. Jaequemyns, Examen de la guerre serbo-bulgare etc., R.D.J. XVIII, p. 512 ff.

[3] Siehe v. Huhn, a. a. O. S. 92.

[4] St.A. XLVI, Nr. 8865.

[5] St.A. XLVI, Nr. 8868.

[6] Einzelheiten bei v. Huhn, a. a. O. S. 93 ff.

sondern eröffnete ohne weiteres die Feindseligkeiten gegen Bulgarien[7].

Nach Völkerrecht war Serbien aber durchaus nicht berechtigt, einen Vasallenstaat allein anzugreifen; sein Angriff bedeutete gleichzeitig — oder richtiger gesagt: allein — den Kriegsbeginn gegen den Suzerän.

Obgleich die Pforte von dem Angriffe sofort benachrichtigt wurde[8], zog sie es vor, anstatt ihre sonst doch gern betonten Suzeränetätsrechte wahrzunehmen und ihren in Gefahr befindlichen Vasallen zu verteidigen, ihn sich selbst zu überlassen. Auf diese Weigerung hin machte der Fürst die Kriegserklärung in einer Proklamation seinem Volke bekannt und nahm am 16. November 1885 die Feindseligkeiten auf[9].

Als die serbische Armee auf der von allen Truppen entblössten Grenze keinerlei ernsthaften Widerstand fand und ihren Marsch auf die Hauptstadt Sofia fortsetzte, richtete der bulgarische Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf Befehl des Fürsten am 16. November 1885 folgendes Telegramm an die Hohe Pforte:

„Da Bulgarien als Vasallenstaat nicht das Recht hat, Krieg zu führen, ist der Feind, diesen Umstand ausnützend, schon fast bis an die Tore Sofias vorgedrungen Der Fürst, der gleich dem Feinde entgegengeht, hat mich beauftragt, Ew. Exzellenz um eine Antwort auf die Depeschen, die er an den Sultan und den Grosswesir gerichtet hat, zu bitten. Indem ich Ew. Exzellenz dieses mitteile, bitte ich, mich mit einer Antwort zu beehren, denn nach dem Artikel I

---

[7] R. Jaequemyns, R.D.J. XVIII p. 515ff. **St.A.** XLVI, Nr. 8886 und 8889.

[8] **St.A.** XLVI, Nr. 8892.

[9] Proklamation des Fürsten Alexander, **St.A.** XLVI, Nr. 8890.

des Berliner Vertrages ist es der fürstlichen Regierung unmöglich, mit dem Feinde direkt zu verhandeln." [10]

In diesem so kritischen Augenblicke, in dem die Existenz ihres Vasallen auf dem Spiel stand, antwortete die Pforte (16. November) folgendes:

„Der Entschluss der serbischen Regierung, den Krieg direkt an Bulgarien zu erklären, verstösst in der Tat gegen die Bestimmungen des Vertrages. Es ist jedoch ebenso zutreffend, dass, was auch der Vorwand dieser Erklärung sei, die Vorbereitungen Serbiens sich auf den Widerspruch dieses Staates gegenüber der Vereinigung Bulgariens gründen, und es ist daher augenscheinlich, dass die ernsten Folgen des Krieges auf die zurückfallen, die den rumelischen Aufstand herbeigeführt haben. Die Beratungen der Konferenz von Konstantinopel, die zur Lösung dieser Frage vereinigt war und sich aus Bevollmächtigten der Signatarmächte zusammensetzte, hatte bis heute den Zweck, den status quo ante wiederherzustellen. Die augenblicklich einzige praktische Lösung der Frage wäre der sofortige Rückzug Ew. Hoheit mit den Truppen aus Rumelien und Rückkehr nach Bulgarien. Durch Befolgung dieses Vorschlages wird Bulgarien wieder zum Gehorsam zurückkehren und die kaiserliche Regierung wird alsdann zu geeigneten Mitteln greifen, den Angriff Serbiens abzuwehren." [11]

Serbien hatte aber mit der ostrumelischen Frage direkt gar nichts zu tun. Durch die Haltung Bulgariens in dieser Frage waren keinerlei Rechte Serbiens verletzt. Der Rechtsstandpunkt der türkischen Note ist mithin schlechterdings unverständlich. Bestand Bul-

---

[10] St.A. XLVI, Nr. 8892, S. 334.

[11] Abgedruckt bei Karamichaloff, a. a. O. p. 114

garien auf Vereinigung mit Ostrumelien, so konnte es nicht mehr auf die Türkei rechnen, da der Suzerän seinen Vasallen nur dann zu beschützen bereit war, wenn dieser sich bei der Wiederherstellung des status quo ante beruhigte.

Damit aber begab sich die Pforte ihrer Oberherrlichkeit, wenigstens was die bisherige Unselbständigkeit Bulgariens in kriegsrechtlicher Beziehung betrifft. Verletzte Bulgariens Haltung in der ostrumelischen Frage Rechte des Sultans, so musste er den Vasallenstaat mit Gewalt zum Gehorsam zurückführen. Enthielt sie aber eine solche Verletzung nicht, so war es Pflicht des Suzeräns, Bulgarien zu schützen.

Die Türkei tat weder das eine noch das andere, sondern machte ihren Schutz abhängig von der Erfüllung einer Bedingung, und als diese verweigert wurde, überliess sie Bulgarien sich selbst. Sie verhandelte also mit dem Vasallen über dessen Kriegführung, wie mit einem völlig souveränen Staat, dessen Kriegsrecht sie nicht auf Grund des Berliner Vertrages bestritt.

Darin aber lag eine Verzichtleistung auf die Suzeränitätsrechte und die Anerkennung der selbständigen Kriegführung des Vasallen. Der Suzerän verweigerte diesem den Schutz gegen die Angriffe des Feindes und gestand ihm dadurch das Recht der freien Kriegführung zu.

Zutreffend sagt Vattel[12]: „Wenn eine Nation sich unter den Schutz einer anderen, mächtigeren begeben, oder gar sich in der Absicht, beschützt zu werden, unterworfen hat, und, wenn diese ihren wirksamen

[12] Droit des gens, I, § 196.

Schutz in der Not versagt, kommt sie ihrem Versprechen nicht nach und verliert dadurch alle Rechte, die sie durch die Konvention erworben hatte."

Gleich nach den bulgarischen Siegen von Slivnitza teilte der Grosswesir dem Fürsten in einer Depesche vom 21. November mit, dass er für die Wiederherstellung des status quo ante einen kaiserlichen Kommissar entsenden würde, um die Regierung Ostrumeliens in die Hand zu nehmen, und jeden Vorwand für die serbische Agitation wegzuräumen und die Bestimmungen des Berliner Vertrages zu wahren. In derselben Depesche bat er den Fürsten, ihm sofort seine Ansicht über den Waffenstillstand mitzuteilen und erklärte, dass die kaiserliche Regierung nicht die geringste Veränderung des Berliner Vertrages infolge des Konfliktes zwischen Serbien und Bulgarien dulden würde[13].

Nachdem aber Fürst Alexander, seiner eigenen Kraft überlassen, den Feind aufzuhalten gewusst und die Offensive ergriffen hatte, war er vollkommen berechtigt, der Pforte (22. November) zu antworten:

„... da die serbische Armee gegen das internationale Recht in das Gebiet des Fürstentums eingedrungen ist, erkläre ich, dass mich meine heilige Pflicht den auf dem Schlachtfelde Gefallenen gegenüber und meine militärische Ehre zwingen, einen Waffenstillstand weder vorzuschlagen noch anzunehmen, ehe nicht Bulgarien von den serbischen Truppen völlig geräumt ist, und einem Friedensschluss erst auf dem Boden des Feindes zuzustimmen." [14]

---

[13] Télégramme de S. A. le Grand-Vezir à S. A. le Prince Alexandre, Arch. dipl. XIX. p. 200.

[14] St.A. XLVI, Nr. 8895; Télégramme de S. A. le Prince de Bulgarie à S. A. le Grand-Vizir, Arch. dipl. XIX. p. 198.

Fürst Alexander wurde erst und allein durch die Intervention Österreichs an der Fortsetzung des Krieges gehindert[15].

§ 15. Friedensschluss.

Ein Krieg wird regelmässig durch den Friedensschluss beendet, d. h. durch einen Vertrag zwischen den kriegführenden Staaten, welcher die Bedingungen und Bestimmungen des erneuerten Friedenszustandes festsetzt[1]. Zur Wiederherstellung eines dauernden Friedenszustandes bedarf es ausser der Einstellung der Feindseligkeiten auch der Beseitigung aller Streitfragen, die Anlass zur Wiederaufnahme des Krieges geben können. Vor der Beseitigung dieser Streitfragen wird von einem Friedenszustande nicht die Rede sein[2].

Das Recht, Frieden zu schliessen, ist ein Teil des Kriegsrechtes, und ein Staat ist nur dann in vollem Besitze des Kriegsrechtes, wenn er nicht nur selbständig Krieg führt, sondern auch selbständig den Kriegszustand beendigt und den Friedenszustand erneuert[3].

Bulgarien hat den Krieg gegen Serbien ohne Mitwirkung der Türkei selbständig geführt[4]. Über die Selbständigkeit des Friedensschlusses gehen die Meinungen auseinander. Rolin-Jaequemyns betont, dass der wahre Friedensvertrag zwischen

---

[15] St.A. XLVI. Nr. 8898; Arch. dipl. XIX, p. 201 ff.

[1] Longuet, Le droit actuelle de la guerre terrestre, p. 263 ff.

[2] Heffter-Geffcken, a. a. O. § 180.

[3] Pillet, a. a. O. p. 337 ff.

[4] Die selbständige Kriegführung Bulgariens ist allgemein anerkannt, vgl. R. Jaequemyns, R.D.J. XVIII, p. 512 ff.; Boghitchevitch, a. a. O. S. 48.

Serbien und Bulgarien selbständig abgeschlossen worden sei[5]. Dagegen ist Boghitchevitch der Meinung, dass Serbien direkt mit der Türkei den Frieden abgeschlossen habe[6].

Tatsächlich war die Türkei, nachdem sie in dem kritischen Momente ihrem Vasallen jede Hilfe versagt und ihm seine Verteidigung allein überlassen hatte, bemüht[7]), ihre Suzeränitätsrechte beim Friedensschluss zur Geltung zu bringen. Diesem Bestreben der Türkei trat aber der Fürst Alexander in einer an die Hohe Pforte gerichteten (28. November) Note entgegen, in der er hervorhob, dass Serbien den Krieg, an dem die Türkei es für ihre Pflicht hielt, nicht teilzunehmen, direkt an ihn erklärt habe, und dass die Entsendung eines Spezial-Delegierten des Sultans zum Friedensschlusse sich erübrige . . .[8]

Wenn der Fürst sich jedoch später bereit fand, den Delegierten der Pforte zu empfangen, um mit ihm über die Angelegenheit zu verhandeln, so geschah dies nur, um einen weiteren möglichen Kon-

---

[5] R.D.J. XVIII, p. 518ff.

[6] Boghitchévitch, a. a. O. S. 49.

[7] St.A., XLVI, Nr. 8906; Arch, dipl. XIX, p. 267.

[8] „Du Quartier-General à Pirot, le 28. nov. (10. Dez.) 1885: En réponse aux télégrammes de Votre Altesse en date du 3. et 8. de ce mois, j'ai l'honneur de lui fair part que, comme les conditions que j'ai l'intention de proposer à la Serbie ne seront pas de nature à porter atteinte aux dispositions des articles II et XXXVI du traité de Berlin, la nomination d'un Délégué Spécial de la Sublime Porte se trouve écarté d'elle-même, d'autant plus que la Serbie m'a déclaré, directement à moi, cette guerre à laquelle la Sublime Porte a cru de son devoir de ne prendre aucune part active ni même passive.“ St.A, XLVI, Nr. 8906, S. 356.

flikt mit der Türkei zu vermeiden. Der daraufhin zwischen Serbien und Bulgarien unter Mitwirkung der Türkei abgeschlossene Vertrag, der sich Friedensvertrag nennt, besteht nur aus einem einzigen Artikel und lautet: „La paix est rétablie entre le Royaume de Serbie et la Principauté de Bulgarie à dater du jour de la Signature du présent Traité.“[9]

Dieser Vertrag hatte aber nicht die Bedeutung eines wahren Friedensvertrages. Was hier unter der Firma „Friedensvertrag“ ging, war in Wahrheit nach der ganzen Situation nur ein Provisorium, ein Waffenstillstand. Die Schwierigkeiten, welche den völkerrechtlichen Gegenstand des Friedensvertrages bildeten, wurden erst durch den am 25. Oktober desselben Jahres zwischen beiden kriegführenden Staaten, und zwar **ohne** Mitwirkung der Türkei, abgeschlossenen Vertrag beseitigt[10].

Die wichtigste dieser Fragen betraf ein Gebiet bei Bregovo, das seit 1884 der Gegenstand eines Konfliktes zwischen den beiden Nachbarn war. Man war dahin übereingekommen, dass das streitige Gebiet vorläufig als neutral angesehen werden solle, in der Erwartung, dass eine endgültige Entscheidung durch eine gemischte von beiden Ländern ernannte Kommission erfolgen werde. Im Falle, dass das streitige Terrain Serbien zugesprochen werden sollte, erklärte sich dieses bereit, es an Bulgarien wieder abzutreten und dafür ein anderes entsprechendes Territorium auf irgend einem Punkte der Grenze anzunehmen[11]. Ein anderer Streitpunkt bestand darin, dass Bulgarien

---

[9] St.A. XLVII, Nr. 8978.
[10] R.D.J. XVIII, p. 544 ff.
[11] N.R.G. XIV, p. 292, I.

serbischen Flüchtlingen Unterkommen gewährt hatte. In dem Vertrage traf man die Verabredung, dass die Flüchtlinge eines jeden Landes 60 km von der Grenze entfernt wohnen und an jeder Handlung gehindert werden sollten, die geeignet wäre, den Frieden des Nachbarstaates zu gefährden[12]. Es wurde weiter verabredet, dass, um die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder zu fördern und das sie verknüpfende Band zu befestigen, binnen acht Monaten ein Handelsvertrag abgeschlossen werden solle, und dass Bulgarien den Bau der Eisenbahn von Vakorel nach Zaribrod so zu beschleunigen habe, dass sie gleichzeitig mit der Linie Nisch—Pirot fertig gestellt sein könne[13].

§ 16. Kriegsrecht Bulgariens.

Durch diese selbständige Kriegführung hat Bulgarien schon im Jahre 1885 das Kriegsrecht erlangt, und seitdem erkennt es auch die durch den Berliner Vertrag festgesetzten Schutzrechte der Türkei nicht mehr an.

Dies erhellt aus dem Verhalten Bulgariens in dem türkisch-griechischen Kriege vom Jahre 1897. Während dieses Krieges verlangte die Pforte die Teilnahme ihres Vasallenstaates Ägypten und auch die Bulgariens. Auf dieses Verlangen der Türkei brach die Regierung des Khediven ihre freundschaftlichen Beziehungen zu Griechenland sofort ab und gab dem griechischen Generalkonsul seine Papiere zurück[1]. Die bulgarische Regierung dagegen hielt trotz des Ansinnens der Pforte ihre diplomatischen Beziehungen zu Griechenland aufrecht, und ihr

---

[12] N.R.G. XIV, p. 293, III.

[13] N.R.G. XIV, p. 292, II und 293, IV.

[1] Longuet, Le droit actuel de la guerre terrestre, p. 51.

Vertreter in Athen übte während des ganzen Krieges sein Amt weiter aus[2].

Auch die im Jahre 1902 zwischen dem Fürstentum und Rumänien ausgebrochenen Feindseligkeiten hat Bulgarien ohne Mitwirkung der Türkei selbständig geschlichtet und hat dabei wiederum gezeigt, dass es sich im vollen Besitze des Kriegsrechtes weiss.

So haben wir jetzt folgenden tatsächlichen und rechtlichen Zustand: Weder schützt der angebliche Suzerän den Vasallen, noch leistet der angebliche Vasall dem Suzerän Kriegshilfe. Der Vasall bleibt mit dem Feinde des Suzeräns in friedlichen Beziehungen, und der Suzerän ahndet diese Unbotmässigkeit nicht. Jeder übt sein Kriegsrecht selbständig aus. Und noch mehr. Beide haben auf der zweiten Haager Konferenz unabhängig voneinander mit mehr als vierzig Mächten über die völkerrechtliche Regelung des Krieges verhandelt. Bulgarien hat selbständig, in gleicher Reihe stehend wie die Türkei, sich darüber schlüssig gemacht, was es für den Fall des Krieges als für sich verbindliches internationales Recht anerkennen will.

---

[2] R.G.D.J. IV, p. 523.

Fünftes Kapitel.

§ 17. Tributpflicht Bulgariens.[1]

In seinem ersten Artikel konstituierte der Berliner Vertrag Bulgarien als ein tributpflichtiges Fürstentum und bestimmte im Artikel IX folgendes: „Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstentum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstentums festgesetzt werden. Da Bulgarien einen Teil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Teil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstentum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzuerlegen sein würde."

Nach dem Ablauf dieses durch den Vertrag festgesetzten Zeitraumes von einem Jahre zeigten sich weder die Mächte noch die Türkei, die direkt interessiert war, besorgt, diese Bestimmungen des Artikels IX des Berliner Vertrages durchzuführen; und nicht nur am Ende des ersten Jahres der Wirksamkeit der

---

[1] Über die Pflicht von Vasallenstaaten zur Tributzahlung im allgemeinen siehe Boghitchevitch a. a. O. S. 223ff.; Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen, S. 148ff.; Martens, a. a. O I, S. 250 ff.

neuen Organisation, sondern auch im Jahre 1881 blieb die Tributfrage immer noch unerledigt.

Ende 1881 hat die Türkei bei Gelegenheit des zwischen der Pforte und den Inhabern der ottomanischen Wertpapiere geschlossenen Vergleichs die Tributfrage berührt, indem sie durch ein Dekret vom 20. Dezember 1881 ihren Gläubigern die Schuldforderung an Bulgarien als Garantie übertrug. Da über die Höhe des Tributs noch keine Vereinbarung zwischen den Mächten getroffen war, erklärte die Türkei, dass der Tribut durch eine auf Tabak zu legende Steuer ersetzt werden solle[2].

Der Verwaltungsrat der ottomanischen Schuld, der durch das Dekret vom 20. Dezember Gläubiger des Fürstentums wurde, machte die grössten Anstrengungen, damit die Bestimmungen des Artikels IX zur Durchführung gelangten.

Nach dem Wortlaut des Artikels sollte aber die Entscheidung über die Tributfrage durch die Vereinbarung der Mächte getroffen werden, und daher war die Pforte in keinem Falle berechtigt, allein zu entscheiden. Das Verfahren, welches die Türkei einschlagen wollte, war vertragswidrig, weshalb sich die bulgarische Regierung ihm mit Recht widersetzte.

Auf Drängen des Verwaltungsrates machte die Türkei verschiedene Versuche, ihre Abmachungen durchzuführen. Da die bulgarische Regierung aber bei ihrem Widerstand blieb, beauftragte die Türkei im Jahre 1883 durch eine dringende Note ihre Vertreter bei den Signatarmächten, letztere zu bitten, die Ausführung des Artikels IX des Berliner Vertrages in die Wege zu leiten.

---

[2] Vgl. Serkis, La Roumélie Orientale et la Bulgarie actuelle, p. 202.

Auf diese dringende Bitte der Türkei antworteten von den Signatarmächten des Berliner Vertrages nur zwei: die eine (Österreich) erklärte sich bereit, sich den Entscheidungen der übrigen Mächte zu unterwerfen, und die andere (England) liess am 6. November 1883 erklären, dass die Regelung der Schuldangelegenheiten der verschiedenen Balkanstaaten notwendig sei.[3] Trotz der Wichtigkeit der Frage hatten die Schritte der Türkei keinen weiteren Erfolg.

Die Ereignisse von Philippopel (1885), die Ostrumelien und Bulgarien vereinigten, schoben die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Pforte gegenüber weiter hinaus. Auf alle Forderungen des Verwaltungsrats der öffentlichen Schuld der Türkei antworteten sie regelmässig, dass sie einem Staate, der ihre Regierung nicht anerkennen wolle, keinen Tribut zahlen könnten.

Auf diese Weigerung hin wandten sich die Inhaber der ottomanischen Wertpapiere an die Regierungen der Signatarmächte, indem sie im Februar 1884 an die Kabinette von Paris, London, Berlin, Wien und Rom das Gesuch richteten, ihre Forderungen zu unterstützen. Da diese Bitte erfolglos blieb, machte der Verwaltungsrat im Juli 1896 einen letzten Versuch bei den Kabinetten, der aber auch kein besseres Ergebnis zeitigte.

Heute sind seit dem Berliner Kongresse nahezu 30 Jahre verflossen, ohne dass „die Höhe des jährlichen Tributs des Fürstentums“ oder des ihm zukommenden“ Teiles der öffentlichen Schuld des ottomanischen Reichs“ bestimmt worden wäre[4]; diese

---

[3] Archives du Conseil d'Administration de la Dette publique Ottomane, 1883.

[4] Choublier, La question d'Orient, p. 306, Anm. 1.

Festsetzungen des Berliner Vertrages scheinen somit völlig in Vergessenheit geraten zu sein[5].

Artikel IX des Berliner Vertrages war und ist eine Reihe toter Buchstaben; für die Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses Bulgariens zur Türkei können sie nicht mehr herangezogen werden.

---

[5] Im Jahre 1897 schrieb Karamichaloff a. a. O. p 54: „Les puissances devaient déterminer le montant du Tribut, elles n'ont pas encore fait leur devoir, nous croyons que la Bulgarie ne sera plus guère disposée à l'avenir d'y obéir. Jusqu'à présent la Principauté n'a pas payé un sou et nous croyons aussi qu'elle ne payera jamais rien.“

Sechstes Kapitel.

§ 18. Kapitulationen in Bulgarien.

Im allgemeinen ist jeder Staat unabhängig in der Ausübung seiner Gerichtsgewalt; sie erstreckt sich nicht nur auf seine eigenen Untertanen, sondern auch auf die Angehörigen fremder Staaten, die sich in seinem Gebiete dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Dies ist eine natürliche Folge der Souveränetät des Staates. Alle bei einem souveränen Staate beglaubigten fremden Beamten (Gesandten, Konsuln) haben nur die auswärtigen Interessen des Absendestaates zu vertreten und haben nicht die Befugnis, über ihre Staatsangehörigen die Gerichtsbarkeit auszuüben[1].

Dieses Prinzip ist aber in den meisten orientalischen Staaten zugunsten der Angehörigen christlicher Staaten in weitestgehendem Masse durchbrochen, indem diese Fremden der Landesgerichtsbarkeit entzogen sind. In der Türkei ist die Quelle des öffentlichen und Privatrechts der Korán, welcher nicht nur religiöses Gesetzbuch der Mohammedaner, sondern auch die Richtschnur für das bürgerliche Rechtsleben der Staatsangehörigen des ottomanischen Reiches bildet[2].

Dieser Unterschied der gesamten Kultur, insbesondere der Rechtsanschauungen, zwischen der Türkei

---

[1] Vgl. Bulmerincq in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, III, S. 710ff.

[2] Martens, Ch., Guide diplomatique, I, § 83.

und den christlichen Staaten Europas hat die letzteren veranlasst, ihre Staatsangehörigen der Rechtsprechung der ottomanischen Gerichte zu entziehen und über ihre in der Türkei lebenden Untertanen die Gerichtsgewalt selbst auszuüben[3], vielfach auf Grund besonderer Verträge. Diese Verträge, welche die europäischen Staaten mit der Türkei abgeschlossen haben, und in denen festgesetzt ist, dass die Europäer im Orient straf- und zivilrechtlich der Gerichtsbarkeit ihres Heimatstaates unterworfen sind, werden Kapitulationen genannt[4].

Die eigenartige Rechtsstellung der Jurisdiktionskonsuln beruht auf der fortdauernden einseitigen Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern (pays hors chrétienté)[5].

Die erste Kapitulation ist der im Jahre 1535 zwischen der Pforte und Frankreich abgeschlossene Vertrag, welcher die Rechtsverhältnisse, insbesondere die Kompetenz der Konsuln regelte. Dieser Vertrag ist die Grundlage für alle anderen Stipulationen der übrigen Mächte im Laufe des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts. Nach Abschluss des Friedens zu Belgrad wurde im Jahre 1740 die zweite grosse Kapitulation mit Frankreich abgeschlossen, und alle nachfolgenden Verträge Frankreichs bestätigen die Kapitulationen von 1740.

Die einzelnen Artikel der Kapitulationen von 1740 betreffen:

---

[3] Staude, G., Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei, S. 12 ff.; Bulmerincq a. a. O. S. 721.

[4] Der Name Kapitulation rührt von der Gliederung der Vereinbarungen in Artikel (Kapitula) her (bestritten); siehe darüber Lippmann, Konsularjurisdiktion im Orient, S. 29 ff.

[5] v. Liszt, a. a. O. S. 136.

1. das religiöse Protektorat Frankreichs über die heiligen Stätten in Syrien und Palästina (Artikel 32—36);

2. die Freiheit und Sicherheit des französischen Handels und der Schiffahrt, Herabsetzung der Zölle usw. (Artikel 2—10, 12—13, 20, 27, 37, 39, 55—57);

3. den Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigentums (Artikel 22—24, 69, 70);

4. die Vorrechte der französischen Gesandten, Konsuln und ihres Personals (Artikel 44—50);

5. Bestimmungen über die Konsulargerichtsbarkeit, wie ausschliessliche Zuständigkeit der französischen Konsulargerichte zur Entscheidung aller Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, die von Franzosen oder gegen Franzosen begangen werden (Artikel 15); ausschliessliche Kompetenz derselben Gerichtshöfe für Zivil- und Handelsstreitigkeiten zwischen Franzosen (Artikel 26). Rechtsstreitigkeiten zwischen französischen Untertanen und Inländern gehören nur dann zur Zuständigkeit der Konsulargerichte, wenn der Beklagte Franzose oder französischer Schützling ist; in den Fällen, wo der französische Kläger vor dem türkischen Gerichte erscheint, darf die Sache nicht abgeurteilt werden ohne die Anwesenheit des Konsulatsdragoman (Artikel 26). Erbschaftssachen von in der Türkei gestorbenen französischen Untertanen gehören zur Zuständigkeit des französischen Konsuls (Artikel 22 der Kapitulation von 1730). Keine einzige türkische Behörde soll das Recht haben, das Haus eines Franzosen zu betreten oder bei ihm Haussuchungen zu halten, ohne dass der Konsul oder dessen Bevollmächtigter zugezogen ist (Artikel 70). Dasselbe gilt für Haussuchungen auf französischen Schiffen (Artikel 80)[6].

[6] Weitere Einzelheiten siehe bei Caleb, Konsulargerichts-

Österreich erwarb im Wiener Friedensvertrag (1615) ebenfalls das Recht, Konsuln mit eigener Jurisdiktion im Gebiete des ottomanischen Reiches zu ernennen, ein Recht, welches durch den Firman von 1617 sowie durch den Carlowitzer Vertrag von 1694 bestätigt wurde. Der Friedens- und Handelsvertrag von Passarowitz vom Jahre 1718 endlich gewährte den österreichischen Konsuln und Untertanen die Vorrechte und Privilegien der meistbegünstigten Nation[7]. „Der Vertrag von Passarowitz bildet noch heute die Grundlage der Konsulargerichtsbarkeit Österreichs in der Türkei. Die Gerichtsbarkeit der österreichischen Konsuln wurde beschränkt auf Zivil- und Kriminalsachen, in welchen ausschliesslich österreichische Untertanen beteiligt waren. Verbrechen dagegen, welche die letzteren an türkischen Untertanen begangen hatten, sollten in den türkischen Instanzen gerichtet werden . . . Die Bestimmungen der Kapitulationen von 1718 wurden durch die Verträge von 1739, 1784 sowie durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Mai 1862 erneuert und durch die Meistbegünstigungsklausel den Rechten der übrigen Staaten gleichgestellt.“[8]

Auch Preussen war bereits im Jahre 1718 in Unterhandlungen mit der Pforte getreten; erst am 22. März 1761 kam ein Freundschafts- und Handelsvertrag zustande, welcher sich auf den Prinzipien der früheren türkischen Kapitulationen aufbaut[9]. Artikel IV

---

barkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei, S. 40 ff.; siehe ferner Despagnet, a. a. O. p. 368 ff.; Rolin, A., L'étude sur la Capitulation (Réponse à Gabriel Effendi), R.D.J. 1906, No. 4.

[7] Vgl. Lippmann, a. a. O. S. 80.

[8] Caleb, a. a. O. S. 46.

[9] Martens, F. G., Recueil des traités, 2. éd. I. p. 1 ff.

dieses Vertrages bestimmt, dass die preussischen Konsuln und Untertanen sich der gleichen Vorrechte erfreuen sollen, wie die Angehörigen befreundeter Mächte. Nach Artikel V üben die preussischen Konsuln die ausschliessliche Jurisdiktion über ihre Landsleute in deren Streitigkeiten untereinander aus; Prozesse zwischen Preussen und Türken werden von den türkischen Gerichten entschieden. Zu dem Verfahren muss aber der preussische Konsul oder Dragoman zugezogen werden. Der Vertrag von 1761 besteht noch heute zu Recht und bildet die Grundlage der deutschen Konsularjurisdiktion in der Türkei. Seine Bestimmungen wurden in den zwischen Preussen und dem Zollverein einerseits und der Türkei anderseits abgeschlossenen Verträgen vom 22. Oktober 1840 und 20. März 1862 bestätigt und auf die Mitglieder des deutschen Zollvereins ausgedehnt[10]. An seine Stelle ist nach einer stillschweigenden Vereinbarung das Deutsche Reich getreten. In der Türkei und ihren Nebenländern geniessen die Deutschen vertragsmässig in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens Exterritorialität und stehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln[11].

Die Kapitulationen von 1580, 1606, 1622, 1662 und 1675 erkannten auch England das Recht zu, in einer Reihe von Städten der Türkei Konsuln mit Zivil- und Kriminaljurisdiktion zu ernennen.[12] Artikel IX des sog. Dardanellenvertrages von 1675 setzte fest, dass die englischen Gesandten und Konsuln

---

[10] Aristarchi Bey, La législation ottomane IV. pat. p. 30; Caleb, a. a. O. S. 47.

[11] Pro memoria zu dem G. vom 4. Mai 1870; Zorn, Konsulargesetzgebung, 2. Aufl. 1901, S. 169.

[12] Aristarchi Bey, a. a. O. p. 66, Caleb, a. a. O. S. 44.

zwar weiter das Recht haben, Dragomanen zu ernennen. Die Pforte braucht aber nur solchen Personen einen Berat zu erteilen, die wirklich die Funktionen eines Dragomans an einem bestimmten Ort ausüben. Endlich bestätigte der Handelsvertrag von 1861 alle früheren Immunitäten; er enthält die Meistbegünstigungsklausel[13].

Jurisdiktionskonsuln in der Türkei sind ausserdem noch vertraglich zugestanden Russland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Belgien, Spanien, Dänemark, Holland, Portugal, Schweden und Norwegen; eine beschränkte Gerichtsbarkeit in der Türkei üben auch Rumänien und Serbien aus[14].

Auf Grund dieser Kapitulationen sind die fremden Staatsangehörigen befugt, im ganzen Gebiete des türkischen Reiches sich frei und unbehindert aufzuhalten und Handel zu treiben. Sicherheit der Person und des Vermögens wird garantiert, und alle fremden Untertanen sind von der Kopfsteuer und allem Tribut befreit. Der Nachlass eines auf türkischem Gebiete verstorbenen fremden Untertanen oder Schutzgenossen wird dessen Testamentsexekutor oder mangels einer letztwilligen Verfügung dem Konsul seines Heimatsstaates ausgehändigt.

Die Konsuln dürfen in Erfüllung ihrer Amtspflichten in keiner Weise durch die türkischen Behörden behindert werden; es unterliegen ihrem Richterspruche alle Prozesse, an denen ausschliesslich fremde Untertanen oder Schutzbefohlene beteiligt sind. Jede Einmischung der türkischen Richter oder Verwaltungsbeamten ist verboten.

---

[13] Caleb, a. a. O. S. 45.

[14] Aristarchi Bey, a. a. O. pp. 124, 291, 299; siehe auch Caleb, a. a. O. S. 48 ff., 52.

Alle bis jetzt mit der Türkei abgeschlossenen Verträge wiederholen die in den alten Kapitulationen aufgestellten Grundsätze. Auch der Berliner Kongress vom Jahre 1878 führte hinsichtlich der Geltung der Kapitulationen weder für die Türkei noch für die von ihr abgetrennten unabhängigen[15] oder Vasallenstaaten eine Änderung herbei.

Bezüglich Bulgariens setzt Artikel VIII Absatz 4 des Berliner Vertrages fest, dass die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, in voller Kraft bleiben sollen, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden. Das Gleiche wird für die Provinz Ostrumelien bestimmt (Artikel XX). Infolge dieser Bestimmungen des Berliner Vertrages blieben die Kapitulationen in Bulgarien, das als Vasallenstaat des türkischen Reichs errichtet war, zu Recht bestehen[16].

---

[15] „. . . Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, solange sie nicht im gemeinsamen Einverständnisse zwischen dem Fürstentum und den beteiligten Mächten abgeändert werden" (Art. 37, Abs. 3).

Für Rumänien bestimmt Art. 49: „Von seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstentume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, solange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden."

[16] Siehe hierzu Karamichaloff, a. a. O. 69—84; Les Capitulations et l'incident franco-bulgare im Jahre 1891, R.D.J. 1882; Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 252 (Freundschaftsvertrag mit der Türkei vom 26. August 1890, Art. 22).

Die Kapitulationen sind heute noch in der Türkei aufrechterhalten. Bulgarien aber gelang es, durch die Fortschritte, die es seitdem in seinen internationalen Beziehungen gemacht hat, sich von diesen Verpflichtungen fast gänzlich zu befreien[17].

Im Jahre 1902 verzichtete die österreichische Regierung in dem Handelsvertrag mit dem Fürstentum auf die volle Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien[18]. Kurz darauf folgten auch Deutschland[19], England[20], Frankreich[21], Italien[22] und

---

[17] Bericht des Ministerrats, a. a. O. p. 5.

[18] v. Liszt, a. a. O. S. 138.

[19] Siehe Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 1./14. August 1905, Art. II (R.G.Bl. 1906, S. 1 ff.); ausserdem R.G.Bl. 1908, S. 63 ff. (Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien, vom 27. Februar 1908):

§ 1. Die vom Reiche in Bulgarien ausgeübte Konsulargerichtsbarkeit wird in Ansehung der in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung bezeichneten Rechtsverhältnisse in dem dort bestimmten Umfang ausser Übung gesetzt.

§ 2. Die Zufertigung und Zustellung von Ladungen und sonstigen gerichtlichen Schriftstücken an die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen und Gesellschaften wird bei handelsrechtlichen und anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen solchen Personen oder Gesellschaften und bulgarischen Staatsangehörigen fortan in gleicher Weise, wie an Angehörige der meistbegünstigten Nation und an bulgarische Staatsangehörige, den bulgarischen Behörden nach Massgabe der bulgarischen Gesetze zustehen.

§ 3. Bei den im § 2 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten ist fortan ein Anspruch des Konsuls oder seines Vertreters, durch die bulgarischen Behörden zu den für die Verhandlung und Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten bestimmten Sitzungen eingeladen zu werden, nicht zu erheben, unbeschadet des Rechtes des Konsuls oder seines Vertreters, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

§ 4. Die Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens wird, sofern der Gemeinschuldner ein der Konsular-

Russland[23] dem gegebenen Beispiele und verzichteten ebenfalls zugunsten Bulgariens auf die Ausübung der Vorrechte und Immunitäten, welche durch die zwischen der Türkei und den fremden Staaten vereinbarten Kapitulationen gewährleistet und durch Artikel VIII und XX des Berliner Vertrages aufrechterhalten waren.

Die Regierungen Englands, Deutschlands, Italiens, und Frankreichs hatten aber ihre Zugeständnisse ausdrücklich davon abhängig gemacht, dass sie erst, wenn alle Regierungen dieselben Vereinbarungen getroffen haben, in Kraft treten sollen, und da der Vertrag mit Österreich später nicht sanktioniert wurde[24], traten die Bestimmungen über die Beseitigung

---

gerichtsbarkeit unterworfener Kaufmann oder eine ihr unterworfene Handelsgesellschaft ist, fortan in gleicher Weise wie bei der kaufmännischen Zahlungseinstellung von Angehörigen der meistbegünstigten Nation oder von bulgarischen Staatsangehörigen der bulgarischen Gerichtsbarkeit nach Massgabe der bulgarischen Gesetze über das Konkursrecht und das Konkursverfahren zustehen, ohne dass die Zustimmung des Konsuls oder seines Vertreters erforderlich ist, um die Zahlungseinstellung anzunehmen, und ohne dass zur Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens eine Mitwirkung des Konsuls stattfindet.

[20] Siehe Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 26. November und 8. Dezember 1905 (R.G.D.J. XIII, Dokument 40).

[21] St.A. LXXIII, Nr. 13773, Traité de commerce et de navigation entre la Bulgarie et la France, vom 13. Januar 1906, Art. 21—24 (S. 231).

[22] St.A LXXIII, Nr. 13774, Traité de commerce, de douane et de navigation entre la Bulgarie et l'Italie, vom 31. Dezember 1905 und 13. Januar 1906, Declaration A (S. 249 ff.).

[23] Arch. dipl. t. 100, Traité de commerce et de navigation entre la Bulgarie et la Russie, vom 23. Februar 1905, Art. 2 (p. 142).

[24] Freundliche Mitteilung von Herrn V. N. Robeff, Secretaire à l'Agence Diplomatique de Bulgarie in Berlin vom 12. März 1908.

der Kapitulationen erst am 5./18. Mai 1907 in Kraft, nachdem auch die österreichische Regierung ihr Zugeständnis durch besondere Erklärung vom November 1906 gegeben hatte[25].

Die nahezu vollständige Beseitigung der Kapitulationen in Bulgarien ist eine Tatsache von hohem politischen und rechtlichen Interesse. Damit sind für Bulgarien jene Beschränkungen beseitigt, die aus der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Türkei stammen. Bulgarien ist heute in der Hauptsache von einer der weitestgehenden und demütigendsten Beschränkungen seiner Souveränetät endgültig befreit, während sein früherer Oberstaat, die Türkei, auch heute noch fremde Gerichtsbarkeit in grossem Umfange auf seinem Gebiete dulden muss.

---

[25] „Die durch die Regierungen Englands, Deutschlands, Italiens, Russlands und Frankreichs in den Handelsverträgen zugestandenen Einschränkungen der Kapitulationen in Bulgarien konnten bis jetzt wegen der mangelnden Zustimmung Österreichs nicht zur Anwendung gebracht werden, weil diese Regierungen ihre Zugeständnisse davon abhängig gemacht hatten, dass sie erst, wenn alle Regierungen dieselben Vereinbarungen getroffen haben, in Kraft treten sollen. Auch die österreichische Regierung hat soeben ihre Zustimmung zur Einschränkung der Kapitulationen in Bulgarien erteilt, und nach dem Notenwechsel zwischen ihrem diplomatischen Agenten in Sofia und unserem Minister der auswärtigen Angelegenheiten werden die in den Handelsverträgen vereinbarten Einschränkungen der Kapitulationen am 5. Mai (18. Mai) d. J. in Kraft treten . . .“ Aus dem Zirkular Nr. 5109 des Justizministers Bulgariens an die Staatsanwälte und Vorsitzenden usw. der bulgarischen Gerichte vom 3. Mai (16. Mai) 1907.

Siebentes Kapitel.

Schlussbetrachtung.

§ 19. Die heutige völkerrechtliche Stellung Bulgariens.

Die heutige völkerrechtliche Stellung Bulgariens und „Ostrumeliens“ ist nicht mehr dieselbe, wie vor 30 Jahren.

Nach dem Berliner Vertrag war Bulgarien ein autonomes, tributpflichtiges Fürstentum unter der Oberherrlichkeit des Sultans, und alle zwischen der Pforte und fremden Mächten abgeschlossenen Verträge und Konventionen blieben im Fürstentum zu Recht bestehen. Indem Bulgarien zum Vasallen- (sog. halbsouveränen) Staat erklärt war, stand ihm wohl die innere Autonomie zu; es durfte aber von den äusseren Hoheitsrechten, welche die Souveränetät charakterisieren, ohne Mitwirkung des Suzeräns keinen Gebrauch machen. Die im Süden des Balkans geschaffene Provinz „Ostrumelien“ war unter die politische und militärische Autorität des Sultans gestellt. Sein Gouverneur sollte durch die Pforte mit Zustimmung der Signatarmächte ernannt werden, und die Türkei behielt sich sogar das Recht vor, zur Verteidigung dieser Provinz dort Befestigungen zu errichten und Truppen zu unterhalten.

Der auf den energischen Widerstand der Rumelier erfolgte Verzicht der Türkei auf die Besetzung der Balkanpässe, und die im Jahre 1885 erfolgte Vereinigung dieses „integrierenden Bestandteiles des ottomanischen Reiches“ mit dem Fürstentum haben

Ostrumelien in „Südbulgarien“ verwandelt und so das vereinigte Bulgarien mit einem gemeinsamen Herrscher, mit der gleichen Regierung, der gleichen Armee und der gleichen Verfassung ins Leben gerufen.

Die politische und militärische Autorität des Sultans über Ostrumelien ging durch die Macht der Ereignisse verloren und trotz der gegenteiligen Festsetzungen des Berliner Vertrages, trotz der Opposition der Pforte führte diese zunächst reine Personalunion notwendigerweise zu einer vollständigen Vereinigung.

Dieses so geschaffene vereinigte Bulgarien hat trotz der abweichenden Bestimmungen des Berliner Vertrages keine Gelegenheit versäumt, mit fremden Staaten in Verkehr zu treten.

Artikel VIII des Berliner Vertrages setzte fest, dass alle zwischen der Türkei und den fremden Staaten abgeschlossenen Verträge und Konventionen, ebenso wie die Kapitulationen, auch in dem Fürstentum in Geltung zu bleiben hätten und keine Veränderung derselben ohne Zustimmung des Suzeräns vorgenommen werden dürfe.

Diesen Bestimmungen des Berliner Vertrages entgegen hat Bulgarien mit allen Staaten Europas internationale Verträge selbständig abgeschlossen, an internationalen Konferenzen mit vollem Stimmrecht teilgenommen und durch eine konsequente Politik die Befreiung von den Kapitulationen erlangt.

Den im Artikel IX des Berliner Vertrages vorgesehenen Tribut hat es bis heute niemals bezahlt, es erkennt keine höhere Autorität mehr an, die ihm irgend welche Weisungen in den Fragen seiner auswärtigen Angelegenheiten zu geben hätte. Das vereinigte Bulgarien hat seinen offiziell anerkannten

Souverän, seine selbständige Regierung und ist heute im unbestreitbaren Besitze aller äusseren Hoheitsrechte, d. h. des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechts, des Vertragsrechts und des Kriegsrechts. Durch die fortgesetzte und unbeschränkte Ausübung dieser die Souveränetät charakterisierenden Rechte hat es seine Unabhängigkeit und seine Souveränetät erlangt.

Es bleibt noch die Frage, ob heute Bulgarien nur ein tatsächlich souveräner Staat ist oder ob seine Unabhängigkeit und seine Souveränetät auch offiziell anerkannt ist.

Der Erwerb der Souveränetät ist an und für sich unabhängig von der Anerkennung derselben seitens anderer Staaten. Denn die Anerkennung hat nicht die Bedeutung einer Voraussetzung der Entstehung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts. Die Existenz des völkerrechtlichen Subjekts ist vielmehr mit der Tatsache des Hervortretens eines staatlich organisierten Gemeinwesens gegeben, welches im Verkehr mit anderen Staaten einen rechtlich massgebenden Willen zu bekunden vermag und seinerseits die Grundlagen eines rechtlich geordneten Verkehrs mit anderen Staaten anzuerkennen bereit ist.

Durch die Anerkennung (reconnaissance) des bloss faktischen Zustandes erlangt der neue Staat die rechtliche Sicherung seines Platzes in dem Kreis der Völkerrechtsgemeinschaft[1]. Die Anerkennung eines neuen Staates ist an keine bestimmte äussere Form gebunden. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend stattfinden. Beide Arten der

---

[1] v. Holtzendorff, a. a. O. III, S. 24.

Anerkennungsform sind offiziell, und beide haben die gleichen Rechtswirkungen[2].

Die ausdrückliche Anerkennung geschieht durch einseitige Willenserklärung der anerkennenden Staaten oder wird in feierlicher Form auf internationalen Kongressen beurkundet, wie es auf der Pariser Friedenskonferenz (1856) und dem Berliner Kongress (1878) der Fall war. Die stillschweigende Anerkennung gründet sich dagegen auf konkludende Staatshandlungen, aus denen mit Sicherheit der Wille völkerrechtlicher Verkehrsgemeinschaft zwischen den beteiligten Staaten gefolgert wird. Als solche Handlungen sind besonders zu erachten: Absendung förmlich beglaubigter Gesandten an den Neustaat oder offizieller Empfang der von ihm beglaubigten diplomatischen Agenten, Abschluss von Staatsverträgen, Einladung zur Teilnahme an den Beratungen internationaler Kongresse oder Konferenzen[3].

Von besonderer Wichtigkeit wird aber regelmässig für einen Staat, der sich durch Losreissung von einem anderen gebildet hat oder unter die Oberherrlichkeit eines anderen Staates gestellt ist, die Anerkennung dieses letzteren (Oberstaates) sein[4]. Denn die Anerkennung des Oberstaates enthält einen Verzicht auf das bisherige Verhältnis der Über- und Unterordnung. Der Oberstaat zögert im allgemeinen am längsten mit der Erteilung seiner Anerkennung. Sobald aber der Neustaat auch die Anerkennung

[2] v. Martens, Völkerrecht I, S. 272; Ernst Nys, La doctrine de la reconnaissance des Etats etc. R.D.J. Serie II t 5, p. 292.

[3] Rivier, a. a. O. S. 93; Bonfils-Grah, a. a. O. S. 110; Ullmann, a. a. O. S. 68.

[4] H. Pohl, Entstehung des belgischen Staates, S. 13–35.

des Oberstaates erhält, ist er ganz unzweifelhaft in vollem Besitze seiner Unabhängigkeit und Souveränetät.

Die Signatarmächte des Berliner Vertrages hatten die Unabhängigkeit Bulgariens durch offizielle Beglaubigung und Empfang von diplomatischen Agenten, durch Abschluss von öffentlichen Verträgen und Konventionen usw. schon längst anerkannt. Diese Anerkennung kam noch klarer zum Ausdruck auf der Genfer Konferenz von 1906 durch die Zulassung des absoluten Stimmrechts für den Vertreter Bulgariens.

Die Türkei jedoch, die immer noch auf ihren Suzeränetätsrechten über Bulgarien bestand, hatte auf der ersten Haager Konferenz trotz der gegenteiligen Gesinnung der übrigen Mächte dem Vertreter Bulgariens das Stimmrecht verweigert.

Auf der zweiten Hager Konferenz (1907) hat Bulgarien die Anerkennung seiner Unabhängigkeit auch seitens des Suzeräns erhalten und in Anwesenheit türkischer Bevollmächtigter an den Beratungen der Konferenz wie die übrigen souveränen Staaten sich direkt beteiligt, seine Stimme frei abgegeben und die Schlussakte wie jede andere Signatarmacht nach der alphabetischen Reihenfolge unterschrieben. Es soll wie alle anderen souveränen Konferenzmächte Richter zu dem neu zu schaffenden Internationalen Prisenhof im Haag ernennen. Diese Anerkennung auch seitens der Türkei beseitigt jeden Zweifel über die Unabhängigkeit und Souveränetät Bulgariens.

Das Bulgarien des Berlines Vertrages hat sich zu einem selbständigen, unabhängigen Staatswesen entwickelt, von dem die frühere „Provinz Ostrumelien“ jetzt einen Teil bildet. Es gibt heute weder ein

„tributpflichtiges Fürstentum unter der Oberherrlichkeit S. K. M. des Sultans“ noch eine privilegierte „Provinz Ostrumelien unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität“ der Türkei, sondern nur ein vollkommen unabhängiges Fürstentum Bulgarien mit offiziell anerkannter Souveränetät.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Archives diplomatiques, Recueil mensuel international de diplomatie et d'histoire, publié sous la direction de M. Louis Renault, Paris, Bd. 8—100.

Aristarchi Bey, La législation ottomane ou Recueil des lois etc., Constantinopel, 1873—88.

D' Avril, Négociations relatives au congrès de Berlin, Paris, 1886,

Balakstchieff, J., Die rechtliche Stellung des Fürstentums Bulgarien. Würzburg, 1893.

Beaulieu, La Bulgarie, (Revue politique, 5. Dez. 1885).

Bericht (Doklad) des Ministerrats, herausgegeben aus Anlass der Jubiläumsfeier des Fürsten Ferdinand I. von Bulgarien (bulgarisch), Sofia, 1907.

Bismarcks Reden, Fürst, herausgegeben von Ph. Stein, Bd. XI (1885—1887), Leipzig.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., München, 1863.

— Das Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 3. Aufl., 1878.

— Le Congrès de Berlin, R.D.J., XI—XIII.

Boghitchévitch, Halbsouveränität, Berlin, 1903.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Grah, Berlin, 1904.

Caleb, R., Die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien auf Grund der Kapitulationen mit der Türkei, Strassburg, 1903.

— L'organisation judiciaire en Bulgarie, R.D.J. XXXV.

Calvo, Le droit internationnal théorique et pratique, 4. Aufl., Paris, 1887/88.

Choublier, La question d'Orient depuis le traité de Berlin, thèse, Paris, 1897.

Claparède, A. de, Essai sur le droit de représentation diplomatique d'après le droit international moderne, Genève 1875.

De Sa Valle, R., Des agents diplomatiques, thèse, Genève, 1875.

Despagnet, F., Cours de droit international public, 3. Aufl., Paris, 1905.
— Essai sur les protectorats, étude de droit international, Paris, 1896.
Drandar, Cinq ans de reigne en Bulgarie, 1886.
— Les évenement politiques en Bulgarie, Paris, 1896.
Engelhardt, La situation de la Tunisie au point de vue de droit international, R.D.J. XIII.
— La Turquie et le Tanzimat, Paris, 1884.
— Les protectorats, Paris, 1896.
Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle, 1905.
Geffcken, H., Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts, Leipzig, 1908.
Gladstone, Bulgarian horrors and the question of the East, London, 1876.
Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, neu bearbeitet von Geffken, Berlin, 1881.
Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin, 1891.
Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 4 Bände, 1885/1889.
Huhn, v., Der Kampf der Bulgaren um ihre Nationaleinheit, Leipzig, 1886.
Jaequemyns, **Ralin**, La guerre serbo-bulgare etc., R.D.J. XVIII.
— La question d'Orient en 1885—1886, R.D.J. XVIII.
Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbinduugen, Wien, 1882.
— Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B., 1887.
Jireček, Geschichte der Bulgaren, Prag, 1876.
— Das Fürstentum Bulgarien, Wien, 1891.
Karamichaloff, W., La principauté de Bulgarie au point de vue de droit international, thèse, Lausanne 1897.
Kebedgy, M., Les événements de Bulgarie ou point de vue du droit international, R.D.J. 1907, Nr. 1.
Kopčevič, Bulgarien und Ostrumelien, Leipzig, 1886.
Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 1901.
Légèr, L.. La crise bulgare (Révue politique, 3. Okt. 1885).
— La Bulgarie, Paris, 1886.
Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient, Leipzig, 1898.
Liszt, F. v., Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 5. Aufl., Berlin, 1907.
Livre jaune, 1878, Les affaires d'Orient, Imprimérie national, Paris.

Longuet, Le droit actuel de la guerre terrestre, Montpellier, 1900.
Martens, F. de, La paix et la guerre. Traduction du russe par le comte N. de Sancé, Paris, 1901.
— Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Staaten. Deutsch von C. Bergbohm, 2 Bände, Berlin, 1883/86.
Martens, F. G. de, Nouveau recueil général des traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international, 2. Serie seit 1876; von 1887 unter der Leitung von Stoerk, Bände X—XXXIV.
Meurer, Die Haager Konferenzen, I. Bd., München, 1905.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig, 1899.
Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, 1894.
Nys, M. E., La doctrine de la reconnaissance des Etats. R.D.J. Serie II, t. 5.
Omer Lutfi, Völkerrechtliche Stellung Bulgariens und Ostrumeliens, Erlangen, 1903.
Oppenheim, International Law. A treatise I 1905, II 1906.
Pillet, Les lois actuelles de la guerre, Paris, 1898.
Pischel, Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre der Souveränität, J. D., Greifswald, 1897.
Pohl, H., Die Entstehung des belgischen Staates und des Norddeutschen Bundes. Band I, Heft 1 der von Zorn und Stier-Somlo herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Tübingen 1905.
Pradier Fodéré, Traité de droit international public européen et américain, 7 Bände, 1885 bis 1897.
Recueil des traités de la France, herausgegeben von Le Clerq, 1903.
Rehm, Allgemeine Staatslehre, Freiburg, 1899.
— Untertan als Subjekt völkerrechtlicher Pflichten, in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, I. Band, 1. Heft.
Reichsanzeiger, Berlin, 1. Januar 1888.
Reichsgesetzblatt, herausgegeben in Berlin, Jahrgang 1881, 1886, 1891, 1892, 1894, 1898 und 1906.
Revue de droit international et de législation comparée herausgegeben von Asser, Revier, Westlake und Rolin-Jaequemyns, Bruxelles et Leipzig, Bände X—XXX und II. Serie Band 1—9.

Revue général de droit international, herausgegeben in Paris von Pillet und Fauchille seit 1894.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Auflage 1899.

Rolin, A., Etude sur la Capitulation, Réponse à Gabriel Effendi, R. D. J. 1906.

Roy, Ch., Souvenirs politiques et militaires de Bulgarie, Paris, 1887.

Serkis, Ch., La Roumélie Orientale et la Bulgarie actuelle, thèse, Paris, 1898.

Sirmagieff, La situation des États mi-souverains, thèse, Paris, 1889.

Staatsarchiv, Das, begründet von Aegidi und Klauhold, herausgegeben von H. Delbrück, Leipzig, Band XX—LXXVIII.

Staude, G., Die völkerrechtliche Sonderstellung der Jurisdiktionskonsuln in der Türkei. Halle, 1900.

Ullmann, Völkerrecht. Neubearbeitung, Freiburg, 1898.

Unsere Zeit, Die Ereignisse in Bulgarien (Heft 2 und 3), 1885.

Weissbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen zweiten Internationalen Friedenskonferenz vom 6. Dezember 1907.

Zorn, A., Völkerrecht, Leipzig, 1903.

Zorn, Ph., Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin, 2 Bände 1895/1897.

— Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Berlin, 1901.

Thesen.

I. Das Küstenmeer gehört zum Staatsgebiet.

II. Eine Person, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich eines Meineids schuldig machen.

III. Die Ausschlagung einer eingefallenen Erbschaft, selbst wenn sie zur Benachteiligung der Gläubiger erfolgt, unterliegt nicht der Anfechtung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Moustapha Nédjmidin, am 8./20. Mai 1882 zu Karlovo in Bulgarien. Ich besuchte dort von 1888 bis 1897 die türkische Realschule (Méktébi-Ruschdié) und bestand im Juni die Abgangsprüfung.

Im September 1897 trat ich in das französische Gymnasium (Collège Français Saint Augustin) zu Philippopel ein, wo ich die französische, bulgarische — durch Privatstunden auch die arabische und persische — Sprache erlernte. Im Juli 1904 erlangte ich dort das Zeugnis der Reife (Baccalauréat d'enseignement secondaire moderne).

Im Oktober desselben Jahres bezog ich die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, um mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen, und bestand am 21. Februar 1908 die mündliche Doktorprüfung.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren:

Bergbohm, Cosack, Crome, Foerster, Heimberger, Krüger, Landsberg, Müller-Erzbach, Pflüger, Rumpf, Schmieden, Stier-Somlo, Stutz, Zitelmann, Zorn.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank. Insbesondere drängt es mich, Herrn Geh. Justizrat Zorn für das meinen Studien und der vorliegenden Arbeit entgegengebrachte Interesse herzlich zu danken.

